

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung
für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und
verwandter Gruppen**

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 26. Juni 1986 (Drucksache 10/5765) die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. November 1986 einen Bericht über die Wiedergutmachung und die Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Situation der Sinti, Roma und verwandter Gruppen vorzulegen. Der nachstehende Bericht der Bundesregierung folgt den im Berichtsauftrag unter Ziffer II Nummer 1 bis 14 vorgegebenen Berichtspunkten.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Zu II.1:

Bericht über alle Leistungen, die aufgrund der verschiedenen Gesetze und sonstigen Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom Bund und von den Ländern gewährt worden sind

8

**A. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfol-
gengesetzgebung**

8

1. Besatzungs- und Landesrecht

8

2. Bundesrecht

8

a) Entschädigung

9

b) Rückerstattung

9

c) Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ...

10

d) Wiedergutmachung im Bereich des Versicherungs- und Versor-
gungsrechts

10

e) Allgemeines Kriegsfolngengesetz

10

3. Der besondere Charakter der Wiedergutmachung

11

B. Entschädigungsrecht

11

1. Grundsätze

11

a) Begriff des Verfolgten

11

b) Territorialitätsprinzip

12

c) Entschädigungshindernisse

13

d) Umfang der Entschädigung

13

e) Fristen

13

f) Abhilfe- oder Zweitverfahren

13

2. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. des
Zweiten Änderungsgesetzes zum BEG vom 14. September 1965
(BEG-SchlußG) (Stand Ende 1985)

14

a) Schaden an Leben (§§ 15 ff. BEG)

15

b) Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 28 ff. BEG)

15

c) Schaden an Freiheit (§§ 43 ff. und 47 ff. BEG)

15

d) Schaden an Eigentum (§§ 51 ff. BEG)

15

e) Schaden an Vermögen (§§ 56 ff. BEG)

15

f) Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen
und Kosten (§§ 59 ff. BEG)

15

g) Schaden im beruflichen Fortkommen (§§ 64 ff. BEG)

15

h) Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 127 ff. BEG)

16

i) Soforthilfe für Rückwanderer (§§ 141 BEG)

16

j) Härteausgleich (§ 171 BEG)

16

k) Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden
(§§ 141 a bis c BEG)

17

l) Regelungen für besondere Gruppen von Verfolgten (§§ 149 bis
166 c BEG)

17

3. Leistungen nach den Sonderregelungen des BEG-Schlußgesetzes ..

17

a) 1,2 Milliarden DM-Sonderfonds für überregionale Verfolgten-
gruppen (Artikel V BEG-SchlußG)

17

b) Sonderregelung für Nationalgeschädigte (Artikel VI BEG-
SchlußG)

18

4. Entschädigungsleistungen des Bundes außerhalb des BEG

18

a) Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche

18

b) Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens
(HNG-Fonds)

19

	Seite
c) Härteleistungen für sogenannte Wapniarka-Geschädigte	20
d) Härteleistungen an jüdische Kriegsgefangene aus dem damaligen britischen Mandatsgebiet Palästina	21
e) Härteregelung für jüdische Verfolgte	21
f) Härteregelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	21
5. Entschädigungsleistungen nach Landesrecht	21
a) Gesetzliche Leistungen	22
b) Außergesetzliche Leistungen	22
C. Rückerstattungsrecht	22
1. Gesetzliche Grundlagen	23
2. Verfahren	23
3. Rückerstattungsrechtliche Ansprüche	23
a) Ansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte	23
b) Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz	24
4. Härteausgleich (§§ 44, 44 a BRüG)	24
5. Stand der Rückerstattungsverfahren	24
6. Leistungen	24
D. Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	25
E. Wiedergutmachung in der Sozialversicherung	26
1. Gesetzliche Regelungen	26
2. Grundzüge des geltenden Wiedergutmachungsrechts in der Sozialversicherung	26
a) Rentenversicherung	26
b) Unfallversicherung	27
3. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung im Rahmen des zwischenstaatlichen Rechts	27
4. Zahl der Empfänger und Höhe der Rentenleistungen aus der Sozialversicherung an Verfolgte	28
F. Wiedergutmachung in der Kriegsopferversorgung	28
1. Gesetzliche Regelungen	28
2. Rechtsvorschriften für Berechtigte im Ausland	28
3. Leistungen an Berechtigte im Ausland	29
4. Rechtsvorschriften für Berechtigte im Inland	29
5. Leistungen an Berechtigte im Inland	29
G. Überblick über die bisherigen und die voraussichtlich noch zu erbringenden Leistungen	29
1. Bisherige Leistungen	29
2. Voraussichtliche künftige Leistungen	30
II. Zu II.2:	
Erläuterung des Rentensystems und Zahl der Rentenempfänger	31
1. Renten für Schaden an Leben (Hinterbliebenenversorgung)	31
a) Berechnung der Renten	31
b) Anzahl der Renten	31
2. Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit	32
a) Berechnung der Renten	32
b) Anzahl der Renten	32

	Seite
3. Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen	33
a) Berechnung der Renten	33
b) Anzahl der Renten	33
4. Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsansprüche	33
III. Zu II.3:	
Berücksichtigung von Sinti und Roma	34
1. Gesetzliche Regelung	34
2. Behördliche Praxis	35
3. Leistungen nach dem Wiedergutmachungsrecht und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz	35
a) Entschädigungsrecht	35
b) Richtlinien der Bundesregierung für Härteleistungen an Ver- folgte nicht jüdischer Abstammung vom 26. August 1981	36
c) Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	36
IV. Zu II.4:	
Leistungen an Opfer von Sterilisation und Euthanasie	37
A. Sterilisation	37
1. Anzahl der noch lebenden zwischen 1933 und 1945 zwangssterilisierten Personen	37
2. Entschädigungsregelungen	37
3. Leistungen	37
a) nach dem Bundesentschädigungsgesetz bei Vorliegen von in § 1 BEG genannten Gründen	37
b) nach § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG	37
c) nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und der Härterege- lung von 1980	37
B. Euthanasie	38
1. Anzahl der noch lebenden Euthanasiegeschädigten und deren Nach- kommen	38
2. Gesetzliche Regelungen für Opfer der Euthanasie	38
3. Leistungen	38
a) nach dem Bundesentschädigungsgesetz bei Vorliegen von in § 1 BEG genannten Gründen	38
b) nach § 171 Abs. 4 Nr. 2 BEG	38
c) nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz	38
C. Möglichkeiten einer Verbesserung der Lage der Opfer von Sterilisation und Euthanasie	38
1. Bemerkungen zur Rechtslage	38
2. Psychische Rehabilitation zwangssterilisierter Personen und Eutha- nasiegeschädigter	39
V. Zu II.5:	
Gruppen von NS-Geschädigten, die nach deren eigener Darstellung bisher ganz oder teilweise von der Entschädigung oder von Härteleistungen aus- geschlossen waren	39
A. NS-Geschädigte, die nicht zu den Verfolgten i. S. des § 1 BEG gehören .	39
1. Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG)	39
2. Nach § 5 AKG anspruchsberechtigte Personengruppen	40

	Seite
B. Grenzen der Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland .	41
1. Fehlen von räumlichen oder sonstigen Beziehungen zur Bundesrepublik	41
2. Fristversäumnis	41
 VI. Zu II.6:	
Bericht über die Abwicklung der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger Nr. 160)	42
A. Vorbemerkung	42
B. Inhalt der Richtlinien vom 26. August 1981	42
1. Zweck der Härteregelung	42
2. Begünstigter Personenkreis	42
3. Antragsteller	43
4. Antragsrecht bei Vorliegen einer materiell-rechtlichen Entscheidung über einen BEG-Antrag	43
C. Durchführung der §§ 2 bis 7 der Richtlinien durch den Regierungspräsidenten Köln	43
1. Vorbemerkungen	43
2. Abwicklung der Richtlinien (Stand 31. August 1986)	44
a) Erledigungsstand	44
b) Entscheidungen	44
c) Gerichtsverfahren	45
d) Leistungen	45
e) Ergebnis	45
D. Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds gemäß § 8 der Richtlinien	45
1. Allgemeines	45
2. Beirat	46
3. Abwicklung von § 8 der Richtlinien (Stand 31. August 1986)	46
a) Erledigungsstand	46
b) Aufschlüsselung der auf Sinti und Roma entfallenden Ablehnungen	46
c) Gerichtsverfahren	46
d) Leistungen	46
E. Verfahren	46
1. Bearbeitung der Anträge durch den Regierungspräsidenten Köln und das Bundesministerium der Finanzen	46
2. Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte	47
 VII. Zu II.7:	
Entschädigung der Zwangsarbeiter	47
1. Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter nach dem BEG und dem BEG-Schlußgesetz	47
2. Anzahl der als Verfolgte i. S. von § 1 BEG oder als Nationalgeschädigte i. S. von Artikel VI BEG-Schlußgesetz entschädigten Zwangsarbeiter ..	48
3. Entschädigung ehemaliger ausländischer Zwangsarbeiter außerhalb der gesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen	48

	Seite
4. Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen	48
5. Berücksichtigung von Zwangsarbeitern in der Sozialversicherung	49
6. Dienstverpflichtete Personen	49
VIII. Zu II.8:	
Wiedergutmachungsleistungen an ausländische Staaten	49
1. Abkommen mit dem Staat Israel und Haager Protokoll Nummer 2	49
2. Globale Wiedergutmachungsabkommen mit elf westeuropäischen Staaten	50
3. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten (Finanz- und Ausgleichsvertrag)	50
4. Globale Abkommen mit osteuropäischen Staaten über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche	50
5. Abkommen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	51
IX. Zu II.9:	
Forschung über das Schicksal von Sinti und Roma	51
X. Zu II.10:	
Förderung des kulturellen Erbes der Sinti und Roma	52
1. Archivalien	52
2. Kulturzentrum der Sinti und Roma	52
XI. Zu II.11:	
Verbesserung der Lebenssituation der Sinti und Roma	52
1. Beratung	52
2. Problemlösungen zusammen mit Sinti und Roma	53
3. Selbstorganisation der Sinti und Roma	53
4. Wohnsituation	53
5. Sozialhilfe	53
6. Alphabetisierung	53
7. Schulische Ausbildung	54
8. Berufsberatung	54
9. Berufsausbildung und berufliche Förderungsmaßnahmen	54
10. Gesundheitsfürsorge	55
11. Modellprojekte	55

	Seite
XII. Zu II.12:	
Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände	55
1. Deutscher Städtetag	55
a) Gewerbeausübung	56
b) Beteiligung bei Planungen, die Sinti und Roma betreffen	56
c) Berechnung der Sozialhilfe	56
d) Durchfahrерplätze	56
2. Andere kommunale Spitzenverbände	56
XIII. Zu II.13:	
Sondererfassung von Sinti und Roma	56
1. Zu Ziffer II Nr. 13 Satz 1	56
2. Zu Ziffer II Nr. 13 Satz 2	57
XIV. Zu II.14:	
Aufenthaltsstatus der Sinti und Roma	57

I. Zu II. 1:**Bericht über alle Leistungen, die aufgrund der verschiedenen Gesetze und sonstigen Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom Bund und von den Ländern gewährt worden sind****A. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung****1. Besatzungs- und Landesrecht**

Die individuelle Wiedergutmachung umfaßt zwei Rechtsgebiete:

Rückерstattung und Entschädigung. Das Rückерstattungsrecht befaßt sich mit der Rückgewähr feststellbarer Vermögensgegenstände, das Entschädigungsrecht mit dem Ersatz sonstiger Personen- und Vermögensschäden. Die gesetzgeberische Lösung der mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Zusammenhang stehenden Fragen konnte nicht bis zur Entstehung eines deutschen Staatswesens warten. Bis zur Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurden auf dem Gebiet der Wiedergutmachung alle hierfür kompetenten Gesetzgebungsorgane tätig, vor allem die Besatzungsmächte, die Gemeinden und seit ihrer Entstehung die Länder.

Die Besatzungsmächte nahmen sich in den Jahren 1947 bis 1949 nur der mit der Rückерstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zusammenhängenden Fragen an. Das Rückерstattungsrecht wurde von ihnen in vier jeweils auf die einzelnen früheren Besatzungszonen und Berlin beschränkten Militärregierungsgesetzen oder Verordnungen geregelt.

Im Bereich des Entschädigungsrechts ergingen im Jahre 1946 in der amerikanischen Besatzungszone Ländergesetze, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Angehörige verstorbener Hinterbliebenen vorsahen. Am 26. April 1949 wurde dann als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz — USEG) erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Württemberg-Baden und Hessen verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Artikel 125 GG als Bundesrecht übernommen.

In den Ländern der britischen, der französischen Besatzungszone und in Berlin (West) ergingen entsprechende Gesetze, die mit Ausnahme der Länder

der britischen Besatzungszone grundsätzlich die gleichen Schadensarten regelten wie das USEG.

2. Bundesrecht

Die Bundesrepublik Deutschland übernahm nach ihrer Gründung die Wiedergutmachungsgesetzgebung der Alliierten Mächte und der Länder und erweiterte sie.

Sie hatte sich im Dritten und Vierten Teil des am 26. Mai 1952 mit den Besatzungsmächten geschlossenen Überleitungsvertrages (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) verpflichtet, die Rückерstattungsgesetze der Alliierten Mächte beschleunigt durchzuführen und die gegen das Deutsche Reich gerichteten Ansprüche zu befriedigen; des weiteren verpflichtete sie sich, auf der Grundlage des in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechts bundeseinheitliche Rechtsvorschriften für die Entschädigung zu erlassen und hierbei alle Personen, „die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden“ (typisches NS-Unrecht), gleich zu behandeln sowie für dauernde Körperschäden solcher Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und politische Flüchtlinge waren, eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Am 10. September 1952 schloß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Israel ein Abkommen, in dem sie sich verpflichtete, als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehem. unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten an den Staat Israel eine globale Entschädigung von 3 Mrd. DM zu zahlen (BGBl. 1953 II S. 35ff.).

Am gleichen Tage wurden mit den in der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference) zusammengefaßten 23 jüdischen Organisationen zwei weitere Abkommen geschlossen, die als Haager Protokoll Nummer 1 und Nummer 2 bekanntgeworden sind (BGBl. II S. 35, 85). Im Protokoll Nummer 1 wurden die Grundsätze zur Verbesserung der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Entschädigung und der Rückерstattung festgelegt. Wie schon im Überleitungsvertrag, verpflichtete sich die Bundesregierung auch hier, die Rechtslage für die Verfolgten durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz nicht weniger günstig als nach dem USEG zu gestalten.

a) Entschädigung

Das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz wurde mit dem am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 erlassen. Obwohl dieses Gesetz weit über eine Ergänzung des USEG hinausging und insbesondere der Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit im Bundesgebiet ein Ende bereitere, erwiesen sich seine Regelungen als nicht ausreichend.

Nach sehr eingehender und sorgfältiger Vorbereitung erließ der Bund schon sodann am 24. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG), das rückwirkend ab 1. Oktober 1953 in Kraft trat, die Entschädigung für die NS-Verfolgten grundlegend neu gestaltete und eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten brachte.

So wurden insbesondere nicht nur der Kreis der Verfolgten (z. B. zugunsten naher Angehöriger und irrtümlich Verfolgter) und der Anspruchsberechtigten (Erweiterung der territorialen Voraussetzungen), sondern auch Schadenstatbestände und Umfang der Leistungen erheblich erweitert (z. B. Entschädigung für Freiheitsentzug durch ausländische Staaten unter bestimmten Voraussetzungen, für Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht, für Tragen des Judensterns, für Leben in der Illegalität unter menschenwidrigen Bedingungen; Berechnung der Berufsschadensentschädigung aufgrund von drei Vierteln des Beamtenbesoldungsrechts anstelle von bisher zwei Dritteln, Rentenwahlrecht für die nicht verfolgte Witwe, Regelung von Versorgungsschäden, Verbesserung der Leistungen zugunsten Staatenloser und Flüchtlinge sowie Nationalgeschädigter, Gewährung von Soforthilfe für Rückwanderer zwischen 3 000 und 6 000 DM).

Schließlich wurden sämtliche Höchstbeträge nicht unwesentlich erhöht (z. B. für Schaden an Eigentum und Vermögen auf je 75 000 DM und Kapitalentschädigung für Berufsschaden auf 40 000 DM).

Durch eine Novelle vom 1. Juli 1957 wurde die Antragsfrist verlängert. Zum BEG sind sechs Durchführungsverordnungen ergangen, von denen die 1., 2. und 3. DV-BEG mehrfach geändert worden sind, um die wiederkehrenden Leistungen (Renten) an die Erhöhung der Beamtengehälter anzupassen, mit denen diese Leistungen gekoppelt sind.

Bei der Durchführung des BEG zeigte sich, daß einige Vorschriften der Änderung bedurften. Dabei war man sich darüber klar, daß eine Novellierung nicht alle Forderungen der Berechtigten berücksichtigen und auch im Hinblick auf den hohen Erledigungsstand nicht alle abgeschlossenen Fälle wieder neu aufgerollt werden konnten. Schließlich bestand Einigkeit darüber, daß diese Novellierung den endgültigen Abschluß der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bilden sollte. Nach vierjährigen eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erging am 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315ff.) un-

ter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlußgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz). Der abschließende Charakter des Gesetzes wird auch dadurch bestimmt, daß nach dem 31. Dezember 1969 keine Ansprüche mehr angemeldet werden konnten.

Das dringendste Ziel dieses Gesetzes war eine Entschädigungsregelung für diejenigen Verfolgten, die nach Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 ihre Heimat in Ost- und Südosteuropa verlassen hatten, dadurch staatenlos oder Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention geworden und nach dem bis dahin geltenden Recht nicht anspruchsberechtigt waren (Artikel V BEG-Schlußgesetz). Diese Regelung kam 123 000 Verfolgten zugute.

Daneben wurde der von der Verfolgung mitbetroffene Ehegatte eines vor dem 31. Dezember 1952 in Mittel- oder Ostdeutschland verstorbenen Verfolgten anspruchsberechtigt (§ 4a BEG) und ihm zur Gewährleistung seiner Versorgung ein eigenes Recht auf Wahl der Berufsschadensrente eingeräumt (§ 86 Abs. 4, § 98 BEG). Des weiteren wurde u. a. eine sehr weitgehende Vermutungsregelung für Gesundheitsschäden bei einjähriger KZ-Haft und eine Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden eingeführt und schließlich eine Angleichung früherer Entscheidungen an die erweiterte Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung ermöglicht (Artikel IV BEG-Schlußgesetz).

Der Gesetzentwurf war mit einer Kostenschätzung von 3 Mrd. DM eingebracht worden; er erfuhr bei den parlamentarischen Beratungen eine Ausweitung der Kosten auf 4,5 Mrd. DM und kostete tatsächlich 7 Mrd. DM (vgl. hierzu auch Féaux de la Croix, „Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts“ und „Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung“ in „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“ Band III S. 1, 8ff., 109, 119, 187, 188 und Stenogr. Bericht über die 2. und 3. Beratung des BEG-SchlußG in der 96. und 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 1963 S. 4406ff., 4423ff. und am 26. Mai 1965 S. 9469ff.).

b) Rückerstattung

Die Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte Rechtsträger wurden im Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 geregelt.

Das Gesetz wurde mehrfach geändert. Wesentliche Änderungen brachte das Dritte Änderungsgesetz vom 2. Oktober 1964. Darin wurde u. a. die Begrenzung der Leistungen nach diesem Gesetz auf 1,5 Mrd. DM aufgehoben. Rückerstattungsrechtliche Ansprüche sind in vollem Umfang zu erfüllen und vom 1. Januar 1968 an mit 1% für jedes angefangene Vierteljahr zu verzinsen. Außerdem wurde

eine Härteregelung zugunsten der Verfolgten getroffen, denen Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten oder Schmuck- und Edelmetallgegenstände in den besetzten West- und Ostgebieten entzogen worden waren, die jedoch Rückerstattungsansprüche nicht fristgemäß angemeldet hatten (§ 44 a BRüG). Zahlreiche Berechtigte hatten die Anmeldung unterlassen, weil sie glaubten, den sogenannten Verbringungs nachweis (§ 5 BRüG) nicht führen zu können. Nach Ablauf der Anmeldefrist hatte sich aber ergeben, daß die vorgenannten Gegenstände überwiegend aufgrund allgemeiner Anordnungen in das heutige Bundesgebiet oder nach Berlin gelangt waren.

Das Bundesrückerstattungsgesetz wurde zuletzt durch das Gesetz vom 4. September 1969 geändert.

c) Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die unter dem NS-Regime aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden waren und ihre Rechte verloren hatten, ergingen das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) vom 11. Mai 1951 und das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGÖDAusl) vom 18. März 1952. Beide Gesetze wurden mehrfach geändert. Sie gelten in den Fassungen vom 15. Dezember 1965. Grundsätzlich hat der entlassene Beamte Anspruch auf Wiedereinstellung, wobei unterbliebene Beförderungen nachzuholen sind. Dies gilt entsprechend für den vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten und auch für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Ist eine Wiederanstellung nicht möglich oder stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nicht zu, erhält er das einem vergleichbaren Ruhestandsbeamten zustehende Ruhegehalt. Entsprechende Regelungen gelten für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

d) Wiedergutmachung im Bereich des Versicherungs- und Versorgungsrechts

Die Wiedergutmachung der Schäden, die Verfolgte oder ihre unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, wurde bereits durch die Besatzungsmächte geregelt. Gleich nach Beendigung des Krieges erging eine Fülle von Direktiven und Anordnungen der Militärregierungen. Die ersten Maßnahmen waren vorrangig darauf gerichtet, daß alle Personen, denen Leistungen aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen entzogen worden waren, wieder in den Besitz ihrer Leistungen kamen. Rückständige Sozialversicherungsrenten wurden nachgezahlt.

Die Entwicklung in den einzelnen Besatzungszonen war unterschiedlich. Beispielfür die Regelungen zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung dürfte die Sozialversicherungsdirektive Num-

mer 25 der britischen Militärregierung betr. die vorläufige Regelung für die Behandlung der Opfer des Nazismus in der Sozialversicherung vom 22. Januar 1947 sein.

Eine erste Zusammenfassung des Rechts der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung brachte das Gesetz des Wirtschaftsrats betr. Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263), das durch eine Verordnung vom 12. Mai 1950 (BGBl. I S. 279) auf die Gebiete der französischen Besatzungszone ausgedehnt und Bundesrecht geworden ist. Das Gesetz galt für Versicherte, die wegen Verfolgungsmaßnahmen einen Schaden in der Sozialversicherung erlitten hatten. Zeiten der Haft, der durch die erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthalts galten als Ersatzzeiten für die Wartezeit und Anwartschaft. Für die Bewertung dieser Zeiten wurden Mindestsätze festgelegt. Minderdienste aus Gründen der Verfolgung konnten ausgeglichen werden. Verfolgungszeiten konnten auch dann berücksichtigt werden, wenn Personen im Zeitpunkt ihrer Verfolgung nicht dem versicherten Personenkreis angehörten, jedoch bis zum 1. September 1949 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen.

Das Gesetz ordnete ferner an, daß Rentenzahlungen in der Unfallversicherung, in der Rentenversicherung und nach dem Versorgungsrecht, die aus Gründen der Verfolgung eingestellt worden waren, nachzuzahlen waren.

Eine zusammenfassende bundeseinheitliche Regelung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846).

In den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 412) und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 843) werden die Ansprüche der Verfolgten geregelt, deren Ansprüche nach dem früheren Reichsversorgungsgesetz oder nach dem früheren Kriegspersonenentschädigungsgesetz durch das NS-Regime entzogen worden waren. Da die Versorgungsberechtigten im Inland nur einmalige Nachzahlungen erhalten haben und im übrigen Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des Versorgungsrechts erhalten, konnte das Gesetz vom 25. Juni 1958 durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) aufgehoben werden.

e) Allgemeines Kriegsfolgengesetz

Der Gesetzgeber hat die in den Wiedergutmachungsgesetzen vorgesehenen Leistungen den Geschädigten vorbehalten, die Opfer typischen NS-Unrechts geworden sind. Dies sind die aus rassischen,

religiösen und politischen Gründen oder wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verfolgten Personen. Für sonstiges Staatsunrecht, das zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geführt hat, wird Entschädigung nach dem Gesetz zur allgemeinen Regelung der durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz — AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) gewährt. Nach § 5 AKG in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften konnten und können in Ausnahmefällen auch heute noch Renten und einmalige Schadensersatzleistungen, jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht, zuerkannt werden.

3. Der besondere Charakter der Wiedergutmachung

Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als vorrangige Aufgabe behandelt. Sie war in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Verfolgtenorganisationen, bestrebt, Wiedergutmachungsregelungen zu schaffen, die im Rahmen des finanziell Möglichen umfassend gestaltet und in einem angemessenen Zeitraum verwaltungsmäßig durchführbar sein sollten. Dies stellte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vor bislang unbekannte Aufgaben, zu deren Bewältigung auf keine Vorbilder oder Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist ein Gesetzeswerk gelungen, das nahezu alle durch NS-Unrecht verursachten Schäden erfaßt. Dadurch konnte den Opfern des Nationalsozialismus zumindest auf materiellem Gebiet geholfen werden. Alle vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen stehen zueinander in einem nach Grund und Umfang der Schädigung ausgewogenen Verhältnis.

Die Wiedergutmachung kann insgesamt gesehen als eine historisch einzigartige Leistung angesehen werden, die auch die Anerkennung der Verfolgtenverbände im In- und Ausland gefunden hat.

B. Entschädigungsrecht

1. Grundsätze

Angesichts des völligen Zusammenbruchs des Deutschen Reiches im Jahre 1945 und der Unmöglichkeit, für sämtliches während der NS-Herrschaft verübtes Unrecht in vollem Umfang eine finanzielle Entschädigung zu gewähren (vgl. BVerfGE 13, 42, 43), mußte der Gesetzgeber von Anfang an auch bei der Regelung der Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung Differenzierungen hinsichtlich des Personenkreises, der Art und des Umfanges der Leistungen vornehmen.

a) Begriff des Verfolgten

Zur Abgrenzung gegenüber Schadenstatbeständen, bei denen es sich nicht um typisches NS-Unrecht handelt, war vor allem eine gesetzliche Definition des Verfolgten erforderlich. Schon die Entschädigungsgesetze der Länder gingen davon aus, daß einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Entschädigung nur diejenigen Personen haben sollten, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch bestimmte Personen- und Sachschäden erlitten hatten.

Dieser Begriff des Verfolgten lag nicht nur den von der Bundesrepublik Deutschland im 3. und 4. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 — sog. Überleitungsvertrag — und den im sog. Haager Protokoll Nummer 1 vom 10. September 1952 übernommenen Verpflichtungen zugrunde, sondern war die Grundlage der gesamten späteren Wiedergutmachungsgesetzgebung.

Dem Verfolgten gleichgestellt wird, wer wegen aktiven Widerstandes gegen die Mißachtung der Menschenwürde, wegen seines Einsatzes gegen die auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben oder deshalb verfolgt wurde, weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten oder einem Verfolgten nahegestanden hat. Als Verfolgter gilt auch der Hinterbliebene eines getöteten oder an den Folgen eines Gesundheitsschadens verstorbenen Verfolgten, des weiteren ein Geschädigter, der in Bekämpfung der NS-Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung eine ihm zur Last gelegte Handlung begangen hat, jedoch den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte, ferner der von der Verfolgung mitbetroffene nahe Angehörige eines Verfolgten, der überlebt hatte, und schließlich der irrtümlich Verfolgte.

Gehört ein Verfolgter zu einem Personenkreis, den die NS-Regierung oder die NSDAP in seiner Gesamtheit vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte (sog. Gruppen- oder Kollektivverfolgte), so wird vermutet, daß Schäden an Eigentum oder Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten und Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch NS-Gewaltmaßnahmen verursacht worden sind (§ 51 Abs. 4, § 56 Abs. 4, §§ 63, 64 Abs. 2 BEG). Zu den Gruppenverfolgten zählen vor allem Juden einschließlich der sog. Mischlinge 1. Grades, die sog. jüdisch Versippten, insbesondere nichtjüdische Ehegatten, Zigeuner ab 8. Dezember 1938 und die Bibelforscher.

Zu den Gruppenverfolgten gehören auch die vom Nationalsozialismus aufgelösten politischen Parteien und die Gewerkschaften, die Klöster und Jugendorganisationen der Kirchen und manche ihrer karitativen Einrichtungen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil nach §§ 142 ff. BEG auch eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung Anspruch, insbesondere auf Entschädigung für den im Geltungsbereich des BEG entstandenen Schaden

an Eigentum und Vermögen, hat, wenn sie durch NS-Gewaltmaßnahmen geschädigt worden ist.

Die Entschädigung der aus sonstigen Gründen durch rechtsstaatswidrige staatliche Maßnahmen zu Schaden gekommenen Personen wurde anderweitig, insbesondere im Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz, geregelt.

b) Territorialitätsprinzip

Eine Ausdehnung der entschädigungsrechtlichen Tatbestände auf in allen Staaten lebende Verfolgte konnte nicht in Betracht kommen. Ihre finanziellen Auswirkungen wären, wenn auch nicht exakt abschätzbar, so doch jedenfalls ohne Zweifel von nicht tragbarem Umfang gewesen. Ferner mußten die Grenzen gegenüber reparationsrechtlichen Tatbeständen unter allen Umständen eingehalten werden. Zu einem das Völkerrecht tragenden Grundsatz gehört es nämlich, daß der aus Kriegs- oder Besetzungshandlungen erwachsene Schaden nicht als Einzelanspruch vom Geschädigten unmittelbar gegen den schadenstiftenden Staat geltend gemacht werden kann, sondern durch Reparationen von Staat zu Staat unter Ausschluß von Ansprüchen des einzelnen Geschädigten abgegolten wird. Schon die Entschädigungsgesetze der Länder machten daher den Anspruch auf Entschädigung davon abhängig, daß der Verfolgte eine räumliche Beziehung zu dem betreffenden Land hatte oder doch wenigstens gehabt hatte.

Diesen Grundsatz des subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzips hat der Bundesgesetzgeber übernommen und in Übereinstimmung mit den durch die internationalen Vereinbarungen und Verträge eingegangenen Verpflichtungen aus humanitären Gründen davon nur eine Ausnahme für besondere Gruppen von Verfolgten gemacht: für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises waren, für Staatenlose oder Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention (§§ 149 ff. BEG), für überregionale Verfolgten-gruppen (Artikel V BEG-Schlußgesetz) und für die aus Gründen der Nationalität i. S. von Artikel VI BEG-Schlußgesetz Geschädigten (vgl. Drucksache 1949 der 2. Wahlperiode zum IV. Abschn. des BEG 1956 S. 71 ff. und BVerfGE 38, 128 ff. [133, 134]). Maßgebend hierfür war, daß es sich einmal um aus ihrer Heimat vertriebene Volksdeutsche handelte und zum anderen um Personen, die keinen Staat hatten, an den sie sich hätten wenden können.

Deshalb erhält Entschädigung grundsätzlich nur, wer am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG gehabt hat, oder wenn eine andere räumliche Beziehung zum Geltungsbereich dieses Gesetzes vorliegt. Hierzu gehören auch solche Verfolgte, die zu bestimmten Stichtagen erst nach Abschluß der Verfolgung räumliche Beziehungen zum heutigen Bundesgebiet aufgenommen haben. In Betracht kommen hier insbesondere die vielen Tausenden von Flüchtlingen, die am 1. Januar 1947 in DP-Lagern waren.

Bei Ausgewanderten, Deportierten oder Ausgewiesenen reicht eine örtliche Anknüpfung zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 aus.

Die Bundesrepublik Deutschland hat damit einen großen Teil der Entschädigungslast der DDR übernommen, indem sie alle Verfolgten, die vor und nach dem Ende der NS-Gewaltherrschaft das heutige Gebiet der DDR verlassen haben, in ihre Entschädigungsgesetzgebung einbezogen hat.

Soweit für die genannten besonderen Verfolgten-gruppen, welche die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllen, ebenfalls Entschädigungsleistungen vorgesehen sind, wurden diese nach Art und Umfang beschränkt.

In Ausgestaltung und als Folge des Territorialitätsprinzips ist des weiteren Voraussetzung eines jeden Entschädigungsanspruchs, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des BEG oder am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat (§ 238 a BEG). Entsprechende Bestimmungen enthalten auch § 2 BWGöD-Ausl., § 2 BWK-Ausl. und § 45 BRüG. Die Verfassungsmäßigkeit dieser sog. diplomatischen Klausel ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (BVerfGE 38, 128 ff.).

Das Territorialitätsprinzip ist in dem langen Ringen um die Wiedergutmachung auch in den wiederholten Gesetzgebungsverfahren nie in Frage gestellt worden.

Nach den auf dem Territorialitätsprinzip beruhenden Regelungen des BEG lassen sich zusammenfassend folgende Gruppen von Verfolgten unterscheiden:

aa) Entschädigungsberechtigte Verfolgte, nämlich:

- vollanspruchsberechtigte Verfolgte: in der Regel Verfolgte, die die Erfordernisse des persönlichen Territorialitätsprinzips erfüllen,
- Verfolgte, die einen nach Art und Umfang beschränkten Entschädigungsanspruch hatten: die „besonderen Verfolgtengruppen“ i. S. der §§ 143 ff. BEG, Artikel V BEG-SchlußG (Vertriebene, Staatenlose, Flüchtlinge sowie Angehörige überregionaler Verfolgtengruppen);

bb) Nicht entschädigungsberechtigte Verfolgte, nämlich:

- Verfolgte, die nur deshalb nicht berechtigt waren, weil sie aufgrund der diplomatischen Klausel von der Entschädigung ausgeschlossen wurden (§ 238 a BEG),
- Verfolgte (meist fremder Staatsangehörigkeit), die weder zur Gruppe der vollanspruchsberechtigten Verfolgten noch zu einer besonderen Verfolgtengruppe gehörten.

c) Entschädigungshindernisse

Nach § 6 BEG ist von der Entschädigung ausgeschlossen,

- wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der NS-Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat,
- wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat und
- wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.

Da der Entschädigungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist und die Leistungen aus öffentlichen Mitteln bewirkt werden, hielt es der Gesetzgeber nicht für vertretbar, Entschädigungsleistungen auch denjenigen Personen zukommen zu lassen, die mindestens mittelbar die den Opfern der NS-Verfolgung zugefügten Schäden mitverschuldet, die durch politische Betätigung die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft oder sich in erheblicher Weise kriminell betätigt hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat die beiden letztgenannten Ausschlußgründe für zulässig erklärt (BVerfGE 13, 46 ff. [50]).

Besondere Härten, die sich aus § 6 BEG insgesamt ergaben, konnten über den Härteausgleich nach § 171 BEG gemildert werden (vgl. Drucksache IV/3423 zu § 6 S. 4 und zu § 171 S. 16).

d) Umfang der Entschädigung

Voller Schadensersatz, wie er sich für die Geschädigten nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts ergeben hätte, war nicht möglich, weil dies die finanzielle Leistungskraft der Bundesrepublik Deutschland selbst dann weit überschritten hätte, wenn man ihn auf die durch NS-Gewaltmaßnahmen aus den genannten Verfolgungsgründen verursachten Schäden beschränkt hätte. Deshalb konnte grundsätzlich nur eine begrenzte Entschädigung gewährt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch das NS-Unrecht verursachten Schaden steht. Dieser Grundsatz führte insbesondere bei der Kapitalentschädigung zur Festsetzung von Höchstsätzen. Bei der Gewährung von Renten trat der Versorgungsgedanke in den Vordergrund (Drucksache 1949 der 2. Wahlperiode zu Artikel I Nr. 3 des BEG 1956 S. 71).

e) Fristen

Da die Bundesrepublik Deutschland nicht nur Schäden der eigenen, sondern in erheblichem Umfang Schäden fremder Staatsangehöriger regelte, benötigte sie einen Überblick über die übernommenen finanziellen Verpflichtungen und auch Grundlagen für die Entscheidung, auf welche Weise und in welchem Zeitraum die Verpflichtungen aus den laufenden öffentlichen Mitteln erfüllt werden konnten. Dies führte zwangsläufig zu einer Befristung

der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen. Hinzu kam, daß sich die Bundesrepublik zur beschleunigten Behandlung und Entscheidung der Entschädigungsanträge und zu einer raschen Abwicklung des gesamten Entschädigungsprogramms verpflichtet hatte (vgl. Ziffer 2d des Überleitungsvertrages und Ziffer 15 des Haager Protokolls Nummer 1).

Die Festlegung einer Ausschlußfrist für die Anmeldung von Ansprüchen nach dem BEG und BEG-Schlußgesetz auf einen Zeitpunkt (31. Dezember 1969, Artikel VIII BEG-Schlußgesetz), zu dem mehr als 24 Jahre seit dem Ende des Unrechtsregimes, über 16 Jahre seit Inkrafttreten des BErgG 1953 und über vier Jahre seit Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verstrichen waren, war schon deshalb unumgänglich geworden, weil selbst unter Berücksichtigung der vielen Beweiserleichterungen und Vermutungsregelungen (§ 31 Abs. 2, § 43 Abs. 1 S. 2, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 4, § 56 Abs. 4, §§ 63, 64 Abs. 2, §§ 176, 181 Abs. 2 S. 3 BEG) die Aufklärung der inzwischen viele Jahrzehnte zurückliegenden Vorgänge, auf die Entschädigungsansprüche gestützt werden, in der überwiegenden Zahl aller Fälle nahezu unmöglich geworden war.

Das Bundesverfassungsgericht anerkennt die Verfassungsmäßigkeit der Fristenregelungen des BEG auch im Verhältnis zu anderen Kriegsfolgeregelungen (vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 1977 — 1 BvR 1000/76, vom 26. Oktober 1978 — 1 BvR 972/78 und vom 10. Januar 1979 in RzW 1979, S. 104 Nr. 13 sowie BVerfGE 53, 115 [132—134]).

f) Abhilfe- oder Zweitverfahren

Trotz eines dreistufigen Instanzenzuges, trotz der weitgehenden gesetzlichen Möglichkeiten für Korrekturen rechtskräftiger Entscheidungen in unstrittenen Fragen durch „Angleichung“ im Rahmen von Artikel IV BEG-SchlußG blieben noch Fälle übrig, in denen der Sach- und Rechtslage nicht oder nicht mehr entsprechende Entscheidungen ergangen waren. In einem Grundsatzbeschuß vom 17. Dezember 1969 (RzW 1970, S. 160 Nr. 7) hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, es bestehe der verfassungsrechtlich unbedenkliche ungeschriebene Rechtssatz, daß es im pflichtgemäßen Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde stehe, eine unanfechtbare Entscheidung zugunsten des Betroffenen abzuändern. Daraus, daß die Wiedergutmachung einen Ausgleich für vorangegangenes Staatsunrecht schaffen solle, folge ein besonderes Bedürfnis für die Zulassung des Zweitbescheides, der auch gerichtlich nachprüfbar sein müsse.

Die Länder haben dies zum Anlaß genommen, ihre schon vorher bestehende, aber teilweise unterschiedliche Praxis bei der Änderung unanfechtbarer, aber offensichtlich fehlerhafter Bescheide zu vereinheitlichen (RzW 1972, S. 1 ff.; 1973, S. 1 und 50).

In Auswirkung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, der hierzu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesge-

richtshofes, und der Zweitverfahrens-Richtlinien der Länder können rechtskräftig abgeschlossene Verfahren erneut geprüft werden. Dies ist z. B. in den Fällen möglich, die vom BEG-SchlußG nicht berührt wurden, wenn die frühere Entscheidung der damaligen Rechtslage nicht entsprach und auch der heutigen Rechtslage nicht entspricht oder wenn sich die rechtliche Beurteilung aufgrund nachträglich geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder die Entschädigungspraxis des betreffenden Landes geändert hat oder wenn seit der früheren Entscheidung eine erheblich günstigere Beweislage (Auffinden neuer Zeugen) eingetreten ist.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spielt das Abhilfe- oder Zweitverfahren im Entschädigungsrecht eine maßgebliche Rolle.

Von der Möglichkeit, Abhilfe im Zweitverfahren zu beantragen, haben seit 1970 über 47 000 Antragsteller Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit besteht auch heute noch.

2. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes zum BEG vom 14. September 1965 (BEG-SchlußG)

Nach § 1 BEG werden Entschädigungsansprüche nicht für jeden Schaden gewährt, sondern nur für Schäden an Leben, an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten sowie im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen; darüber hinaus besteht Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer (§ 141 BEG) und auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG (§ 141 a BEG). Schließlich konnte ein Härteausgleich gewährt werden (§§ 165, 171 BEG).

Entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Schadensersatzrechts wird Entschädigung nur für den Schaden des unmittelbar Geschädigten geleistet, soweit nicht in gesetzlich besonders geregelten Fällen auch dem mittelbar Geschädigten (Hinterbliebenen) ein Entschädigungsanspruch eingeräumt wird (§§ 15, 41, 41 a, 73, 85, 86, 88 Ziffer 5, §§ 97, 98, 104, 119, 127 Abs. 2, § 134 Abs. 2, § 150 Abs. 4, § 160 Abs. 3, § 171 Abs. 3 und 4 BEG).

Da die Entschädigung nach dem BEG grundsätzlich einen bestimmten Schadensumfang voraussetzt, wird ein Körperschaden bei einer Erwerbsminderung unter 25% nicht durch Zahlung einer Rente oder Kapitalentschädigung ausgeglichen (§ 31 Abs. 1 BEG), Kapitalentschädigung für Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung nur für jeden vollen Monat geleistet (§§ 45, 48, BEG) und Vermögensschäden unter 500 RM nicht ersetzt (§ 56 Abs. 1 BEG). Auch setzt ein Anspruch für Berufsschaden u. a. in der Regel voraus, daß die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu einem Einkommensverlust von mehr als 25% geführt hat (§ 66 Abs. 3 BEG) und bei Schädigung in unselbständiger Erwerbstätigkeit die Versetzung in eine andere Be-

schäftigung mit einem erheblich geringeren Verdienst verbunden war (§ 87 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Nr. 3 c BEG).

Ausschließlich nach Schadensersatzgrundsätzen wird die Entschädigung für Schaden an Eigentum (§§ 51, 52 BEG), an Vermögen (§§ 56, 57 BEG), für Schäden durch Zahlung von Abgaben (§§ 59 bis 63 BEG), für Versicherungs- (§§ 128, 129 BEG) und für Versorgungsschäden (§ 136 BEG) berechnet; ebenso wird die Erstattung von Heilverfahrenskosten für verfolgungsbedingte Körper- und Gesundheitsschäden vorgenommen (§ 30 BEG i. V. m. §§ 8 bis 11 der 2. DV — BEG).

Die im BEG im einzelnen aufgeführten Schadentatbestände werden in der Regel aufgrund von Rechtsansprüchen und teils als Ermessensleistungen gewährt. Zu den Ermessensleistungen gehören Umschulungsbeihilfen für an Körper oder Gesundheit Geschädigte (§ 40 BEG), Härteausgleichs (§§ 148, 171 BEG) und Vorschußleistungen (§ 170 BEG).

Die Entschädigungsleistungen werden teilweise als einmalige (Kapitalentschädigung, Beihilfe) und teilweise als laufende Leistungen (Renten, Beihilfen) sowie als Erstattung von Auslagen (Heilverfahrenskosten) gewährt.

Zu den nicht auf Geld gerichteten Entschädigungsansprüchen zählen die der Wiedereingliederung in das Berufsleben dienenden Ansprüche (§§ 67, 89 a BEG). Des weiteren bestand bei Berufs- oder Ausbildungsschäden Anspruch auf Darlehensgewährung vor Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Berufes (§§ 69, 90, 117 BEG).

Für die Zeit ab 1. Januar 1970 besteht Anspruch auf Verzinsung noch offenstehender Ansprüche (§ 169 BEG).

Die Entschädigung ist in der Regel auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt (§ 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 4, §§ 58, 83 Abs. 2, § 95 Abs. 1, §§ 116 bis 119, 123 Abs. 1, § 133 Abs. 1, § 137 Abs. 1, § 148 Abs. 1 und 3, § 153 Abs. 2, § 171 Abs. 1 BEG). Nur dadurch konnte erreicht werden, daß alle Berechtigten einigermaßen entschädigt wurden (vgl. BVerfGE 13, 248 [255]).

Die Renten für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fortkommen orientieren sich an den Dienst- und Versorgungsbezügen vergleichbarer Bundesbeamter. Sofern sich diese Bezüge erhöhen, werden auch die Entschädigungsrenten an diese Erhöhungen angeglichen (vgl. im einzelnen dazu II.). Renten werden frühestens vom 1. November 1953 an in monatlich vorauszahlbaren Beträgen gezahlt (§ 12 BEG).

Geldansprüche für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgerechnet (§ 11 BEG).

Rentenerhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, die als anderweitiges Einkommen die Höhe von Renten nach dem BEG beeinflussen, können

nicht zu einer den Rentenerhöhungsbetrag übersteigenden Kürzung der BEG-Renten führen (§ 12 a BEG).

Kapitalentschädigung, Renten und Leistungen im Heilverfahren nach dem BEG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes).

Für Schäden, die auf Maßnahmen beruhen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG getroffen worden sind, wird Entschädigung nur im Rahmen des BEG oder der nach § 228 BEG aufrechterhaltenen Bestimmungen der Länder gewährt. Weitergehende Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik und die deutschen Länder können nicht geltend gemacht werden. Ansprüche gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des privaten Rechts werden durch das BEG nicht berührt (§§ 3, 8 BEG).

Der Entschädigungsanspruch richtet sich jeweils gegen das örtlich zuständige Bundesland (§ 188 BEG). Die finanziellen Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 172 BEG rund je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen.

Die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Ansprüche sind, soweit es sich um einmalige Leistungen (Kapitalentschädigungen) handelt, bereits seit vielen Jahren nahezu vollständig erfüllt worden. Von den bis zum 1. Januar 1986 geltend gemachten 4 405 582 Ansprüchen waren am 31. Dezember 1985 4 403 833 bearbeitet und lediglich noch 1 749 (= 0,04%) anhängig.

a) Schaden an Leben (§§ 15 ff. BEG)

Leistungen:

Hinterbliebenenversorgung durch Rente, Abfindung bei Wiederverheiratung, Kapitalentschädigung (§ 16 BEG), dazu Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden (§ 141 a BEG).

Es wurden 5,877 Mrd. DM = rd. 10% aller Entschädigungsleistungen gezahlt; hiervon entfielen 659 Mio. DM auf Kapitalentschädigungen.

Die jährlichen Aufwendungen für 13 022 Renten betragen 1985 = 162,6 Mio. DM.

b) Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 28 ff. BEG)

Leistungen:

Heilverfahren (entsprechend der Unfallfürsorge für Bundesbeamte, und zwar auch, wenn MdE unter 25% — § 8 Abs. 1 der 2. DV-BEG), dazu Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden (§ 141 a BEG), Rente, Kapitalentschädigung, Hausgeld, Umschulungsbeihilfe, Hinterbliebenenversorgung

aa) durch Rente, wenn Tod Folge des Gesundheitsschadens (§ 41 BEG),

bb) durch laufende Beihilfe für Dauer der Bedürftigkeit, wenn Tod nicht verfolgungsbedingt, Verfolgter jedoch Rente wegen MdE von mindestens 70% bezog (§ 41 a BEG).

Es wurden 30,377 Mrd. DM = rd. 51% aller Entschädigungsleistungen gezahlt; hiervon entfielen 3,477 Mrd. DM auf Kapitalentschädigungen.

Die jährlichen Aufwendungen für 143 476 Renten betragen 1985 = 1,164 Mrd. DM.

c) Schaden an Freiheit (§§ 43 ff. und 47 ff. BEG)

Leistungen:

Kapitalentschädigung in Höhe von 150 DM für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung (§§ 45 und 48 BEG).

Es wurden 2,819 Mrd. DM gezahlt.

Zu den nachfolgenden Buchstaben d bis f:

Nur, soweit nicht Ansprüche nach BRüG (§ 5 BEG) bestehen.

Entschädigung für Schaden zu d) und e) erhalten auch juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen (§§ 142 ff. BEG). Höchstbeträge grundsätzlich je 75 000 DM (§ 148 BEG).

d) Schaden an Eigentum (§§ 51 ff. BEG)

Leistungen:

Kapitalentschädigung auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes (§ 52 BEG); Höchstbetrag: 75 000 DM (§ 55 BEG).

Es wurden 422 Mio. DM gezahlt.

e) Schaden an Vermögen (§§ 56 ff. BEG)

Leistungen:

Kapitalentschädigung bis zum Höchstbetrag von 75 000 DM (§ 58 BEG).

Es wurden 537 Mio. DM gezahlt.

f) Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten (§§ 59 ff. BEG)

Leistungen:

Unbegrenzte Kapitalentschädigung (vgl. jedoch § 153 Abs. 2 BEG).

Es wurden 302 Mio. DM gezahlt.

g) Schaden im beruflichen Fortkommen (§§ 64 ff. BEG)

aa) Selbständige Erwerbstätigkeit (§§ 66 bis 86 BEG)

Leistungen:

Wahlweise Kapitalentschädigung bis 40 000 DM (§ 123 BEG) oder Rente (§§ 74 und 81 BEG).

Bei Rentenwahl wird Kapitalabfindung für die Zeit vor dem 1. November 1953 in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres gewährt (§ 83 Abs. 3 BEG).

Rentenansprüche der Witwe/des Witwers und der Kinder (§§ 85 bis 86 BEG).

bb) Unselbständige Erwerbstätigkeit (§§ 87 bis 114 a BEG)

Leistungen:

Wahlweise Kapitalentschädigung oder Rente (§§ 91 bis 93 BEG).

Rentenansprüche der Witwe/des Witwers und der Kinder (§§ 97, 98 BEG).

cc) Öffentlicher Dienst (§§ 99 bis 112 BEG)

Leistungen:

Grundsätzlich nur Zahlung einer Kapitalentschädigung für die vor dem 1. April 1950 entgangenen Dienst- und Versorgungsbezüge auf der Grundlage des am 1. April 1950 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts. Es handelt sich hier um eine Ergänzung der dienstrechtlichen Wiedergutmachung, die sich im übrigen nach dem BWGöD und dem BWGöD Ausl. richtet (vgl. hierzu I. D).

dd) Schaden in der Ausbildung (§§ 115 bis 119 BEG)

Leistungen:

Kapitalentschädigung, Darlehen oder Beihilfe in Höhe von 10 000 DM.

Für die unter g) aufgeführten Schäden wurden insgesamt 15,921 Mrd. DM = 26,6% aller Entschädigungsleistungen gezahlt; hiervon entfielen 3,238 Mrd. DM auf Kapitalentschädigungen. Die jährlichen Aufwendungen für 28 577 Renten betragen 1985 = 353,8 Mio. DM.

h) Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 127 ff. BEG)

(Versicherungsschäden außerhalb der Sozialversicherung und Versorgungsschäden in der betrieblichen Altersfürsorge)

Leistungen:

Kapitalentschädigung oder Renten bis zum Gesamtbetrag von je 25 000 DM (§§ 133, 137 BEG) und unabhängig vom Kapitalentschädigungshöchstbetrag für Berufsschaden (§ 123 BEG).

Es wurden 170,5 Mio. DM gezahlt, davon 81 Mio. DM als Kapitalentschädigungen.

Die jährlichen Aufwendungen für 581 Renten betragen 1985 = 696 000 DM.

Für Schäden in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung bestehen Sonderregelungen (§ 5 i. V. m. §§ 138, 139 BEG).

i) Soforthilfe für Rückwanderer (§ 141 BEG)

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

aa) Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die zwischen 1933 und 1945 aus den in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründen aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgewandert sind, deportiert oder ausgewiesen worden sind,

bb) Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit, die aus nach dem 30. September 1938 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren ausgewandert sind oder ausgewiesen worden sind,

cc) Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit mit Freiheitsschaden von mindestens drei Jahren.

Leistungen:

zu aa) und bb) Kapitalentschädigung in Höhe von 6 000 DM, zu cc) Kapitalentschädigung in Höhe von 3 000 DM, dazu Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden (§ 141 a BEG). An Soforthilfe wurden 176,6 Mio. DM gezahlt.

j) Härteausgleich (§ 171 BEG)

Die Länder haben zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des § 171 BEG und zur Ausübung des Ermessens übereinstimmende Richtlinien erlassen, die als verwaltungsinterne Regelungen nicht amtlich veröffentlicht worden sind (Fundstelle: Beck'sche Textausgabe BEG, 17. Auflage 1974, Anh. 12).

Personenkreis:

Verfolgte, für die nicht Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen und die nicht Staatenlose oder Flüchtlinge i. S. von § 160 BEG waren. Für letztere gilt eine besondere Härteausgleichsregelung (§ 165 BEG).

Härteausgleich kam insbesondere in Betracht:

aa) bei Gesundheitsschäden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Verfolgung und Schaden nur deshalb nicht feststellbar ist, weil über die Ursache des Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Unge-
wißheit besteht,

bb) unter bestimmten Voraussetzungen bei im Ausland erlittenen Berufs- und Ausbildungsschäden,

cc) zugunsten der Witwe eines Verfolgten, der Anspruch auf Berufsschadensrente hatte, wenn die Ehe erst nach dem 29. Juni 1956 geschlossen und die Witwe vom Verfolgungsschicksal des Ehegatten erheblich mitbetroffen worden ist,

dd) bei Versäumung der Antragsfrist (§ 189 BEG), wenn ohne Versäumnis zweifelsfrei Anspruch auf Entschädigung bestanden hätte,

- ee) für schwer geschädigte Verfolgte, bei denen der Ausschluß von einer Entschädigung nach § 6 BEG eine unzumutbare Härte darstellt,
- ff) für Geschädigte, die aus anderen als den Gründen des § 1 BEG ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz sterilisiert worden sind,
- gg) für unterhaltsberechtigter Hinterbliebener von unter der NS-Gewaltherrschaft der Euthanasie zum Opfer gefallenen Personen, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von ihm Unterhalt erhalten würden, weil eine Besserung der Krankheit und deshalb eine Entlassung aus der Anstalt mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.

Leistungen:

Beihilfen zum Lebensunterhalt, für Heilverfahren, zur Beschaffung von Hausrat und zum Existenzaufbau.

Es wurden 602 Mio. DM gezahlt.

Die jährlichen Aufwendungen für 5 708 laufende Beihilfen betragen 1985 19,4 Mio. DM.

Diese Leistungen schließen auch die Aufwendungen für die Härteregelelungen der §§ 165, 148 a BEG ein.

k) Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden (§§ 141 a bis c BEG)

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG, deren Anspruch auf Rente für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit oder auf Soforthilfe unanfechtbar festgesetzt ist, und wenn kein sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Krankenversorgung besteht.

Über den Anspruch und seine Durchführung entscheiden die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 175 Abs. 4 i. V. m. § 227 a bis d BEG).

Es wurden 378,2 Mio. DM gezahlt, davon im Jahr 1985 = 21 Mio. DM.

l) Regelungen für besondere Gruppen von Verfolgten (§§ 149 bis 166 c BEG)

Einbeziehung derjenigen Verfolgten in die Entschädigung, die keine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich des BEG, zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder zum Gebiet der Freien Stadt Danzig hatten, wenn sie die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete am 1. Oktober 1953 verlassen haben oder zu diesem Zeitpunkt staatenlos oder Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention gewesen sind bzw. nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben (§§ 150, 160 BEG).

Es bestehen nach Art und Umfang eingeschränkte, abgestufte Leistungen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind statistisch nicht gesondert erfaßt.

aa) Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten (§§ 150 ff. BEG)

Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises (BGH-Rechtsprechung stellt im Ergebnis nur noch auf Zugehörigkeit zum deutschen Sprachkreis ab)

Leistungen:

für Schaden an Leben (§ 150 Abs. 4, § 159 BEG),
an Körper oder Gesundheit (§ 151 BEG),
an Freiheit (§ 152 BEG),
durch Zahlung von Sonderabgaben (§ 153 BEG),
im beruflichem Fortkommen (§§ 154 bis 157 a, 166 b BEG), und zwar auch für Hinterbliebene.

bb) Staatenlose und Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (§§ 160 ff. BEG).

Voraussetzung ist, daß die Verfolgten von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des Schadens betreut worden sind oder werden.

Leistungen:

für Schaden an Leben (§ 160 Abs. 3, § 163 BEG),
an Körper oder Gesundheit (§ 161 BEG)
— ausgenommen israelische Verfolgte — (§ 164 BEG) wegen Israel-Vertrag vom 10. September 1952,
an Freiheit (§ 162 BEG).

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Härteausgleich, wenn Vermögen und sonstige Einkünfte zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichen (§ 165 BEG). Dies kommt überwiegend Verfolgten mit Wohnsitz in Israel — auch laufende Beihilfen — zugute, weil wegen § 164 BEG meist kein Anspruch auf Gesundheitsschadensrente besteht.

Im Juni 1986 sind 4 487 laufende Beihilfen gezahlt worden.

3. Leistungen nach den Sonderregelungen des BEG-Schlußgesetzes

a) 1,2 Mrd. DM — Sonderfonds für überregionale Verfolgtenengruppen (Artikel V BEG-SchlußG)

Nach der Schwere der Schädigung gestaffelte Pauschalbeihilfen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Verfolgte Emigranten, die insbesondere die osteuropäischen Staaten erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen haben und daher nach dem BEG nicht anspruchsberechtigt waren, weil sie die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen (§§ 4, 150, 160 BEG) nicht erfüllten. Der Anspruch setzte u. a. voraus, daß Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt bis 31. Dezember 1965 in westlichen Ländern genommen wurde und Verfolgter weder zu einer Personengruppe gehörte, die am 1. Oktober 1953 Betreuungsleistungen eines anderen Staates erhalten hatte, noch zu deren

Gunsten Verträge oder globale Wiedergutmachungsabkommen geschlossen worden sind.

Leistungen:

Nach der Schwere der Verfolgung gestaffelte Grundbeträge zwischen 1 000 bis 5 000 DM für

- aa) illegales Leben oder Tragen des Judensterns für die Dauer von mindestens sechs Monaten — 1 000 DM —,
- bb) Freiheitsentziehung ab sechs Monaten oder MdE von mindestens 80% — 2 000 DM; für 65jährige Verfolgte 2 500 DM —,
- cc) Tod des Ehegatten (§ 15 BEG) — 3 000 DM — bei eigenem Freiheitschaden des hinterbliebenen Ehegatten von mindestens einem Jahr — 5 000 DM — und ein- bis fünffachen Steigerungsbeträgen (StB) von je 5 940 DM.

Die Höhe des StB richtete sich nach Dauer der Freiheitsentziehung von einem Jahr oder MdE von mindestens 80% bis über vier Jahren. Den fünffachen (höchsten) StB erhielt der hinterbliebene Ehegatte des getöteten Verfolgten.

Die gezahlten rd. 123 000 Beihilfen betragen im Einzelfall zwischen 1 000 und 34 700 DM und kamen zu 99% verfolgten Juden zugute, die zu rd. 80% Wohnsitz in Israel und zu rd. 10% in den USA hatten.

Die Mittel des Fonds wurden restlos verteilt.

b) Sonderregelung für Nationalgeschädigte (Artikel VI BEG-SchlußG)

Auf Teil IV Abschn. 1 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 zurückgehende, vom Bundesverwaltungsamt Köln durchgeführte Härteregelung für nicht reparationsberechtigte Ausländer, die nicht aus Verfolgungsgründen des § 1 BEG geschädigt wurden und aufgrund eines Sondertatbestandes entschädigungsberechtigt sind.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Personen, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind (vgl. auch Richtlinien des BMF hierzu vom 8. Mai 1968 im BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1968, S. 1).

Leistungen:

Nur für Schaden an Körper oder Gesundheit (Artikel VI Nr. 1 Abs. 3 und 4 BEG-SchlußG)

- aa) Rechtsansprüche auf Heilverfahren, Rente, Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Januar 1949
- bb) Billigkeitsregelung
Nach Höhe der Erwerbsminderung gestaffelte Beihilfen bis zu 6 000 DM für Nationalgeschädigte, die Flüchtlingsstatus vor oder nach dem

1. Oktober 1953 hatten (Artikel VI Nr. 4 BEG-SchlußG).

Es wurden (Stand 30. Juni 1986) 553,2 Mio. DM gezahlt.

Die jährlichen Aufwendungen für 2 597 Renten betragen 22,5 Mio. DM.

Darüber hinaus hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zur Durchführung von außergesetzlichen Hilfsmaßnahmen für diesen Personenkreis insgesamt 57 Mio. DM erhalten (vgl. hierzu VIII.5.).

Die Aufwendungen werden ausschließlich vom Bund getragen (Artikel VI Nr. 9 BEG-SchlußG).

4. Entschädigungsleistungen des Bundes außerhalb des BEG

a) Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche

Personen, die infolge der in mehreren nationalsozialistischen Konzentrationslagern vorgenommenen pseudo-medizinischen Versuche einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten haben, hatten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zunächst nach landesgesetzlichen Regelungen, später dann nach dem Bundesergänzungsgesetz von 1953, abgelöst durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956, sowie aus dem Sonderfonds nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes (BEG-SchlußG) von 1965.

Nicht anspruchsberechtigt nach dem BEG sind Opfer von Menschenversuchen, die nicht aus einem der in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründe (politische Gegnerschaft, Rasse, Glaube, Weltanschauung) geschädigt worden sind oder die nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllen oder nicht die Antragsfristen eingehalten haben.

Für diese Personengruppen greift als Härteregelung der Kabinettsbeschluß vom 26. Juli 1951 ein, aufgrund dessen an Opfer pseudo-medizinischer Versuche in besonderen Notfällen eine einmalige Fürsorgeleistung gewährt werden kann. Nicht unter diese Regelung fallen wegen ihres durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten streng subsidiären Charakters alle Personen, die bereits eine anderweitige Entschädigung, gleichgültig für welchen Schaden und in welcher Höhe, erhalten haben oder die zu dem Personenkreis gehören, der durch Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe von europäischen Staaten begünstigt ist (siehe hierzu VIII.).

Das für die Durchführung der Regelung zuständige Bundesministerium der Finanzen hat unter Beteiligung eines interministeriellen Ausschusses und eines medizinischen Sachverständigen bisher über 1 147 Anträge entschieden und 520 Härtebeihilfen bewilligt (Stand 1. September 1986). Die Höhe der Beihilfe richtet sich in erster Linie nach der

Schwere des Eingriffs und seiner Auswirkungen und reicht von 1 000 DM für folgenlos gebliebene Versuche bis zu höchstens 25 000 DM bei schwersten Schädigungen. Anträge sind nicht an die Ausschlußfrist des 31. Dezember 1969 gemäß Artikel VIII BEG-SchlußG gebunden und können daher auch weiterhin gestellt werden.

Die ursprünglich gebietsmäßig begrenzte Regelung von 1951 wurde durch weiteren Beschluß vom 22. Juni 1960 angesichts der besonderen Unmenschlichkeit der pseudo-medizinischen Versuche dahin erweitert, eine Beihilfe auch solchen Opfern von Menschenversuchen zu gewähren, die in Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Anträge von Staatsangehörigen dieser Staaten (Polen, CSSR, Jugoslawien, Ungarn und Rumänien) wurden im Auftrage der Bundesregierung von einer hierfür gebildeten Neutralen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf in Einzelverfahren geprüft und aus den durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln entschädigt.

Von 2 266 Anträgen wurden 1 790 positiv entschieden. In dem Bestreben, die Entschädigung für diese Versuchsoffer möglichst bald abzuschließen, entschloß sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem IKRK, zugunsten der noch nicht entschädigten Antragsteller, die mit einer positiven Entscheidung rechnen konnten, Globalabkommen mit Jugoslawien, der CSSR, Ungarn und Polen abzuschließen. Auf ein Abkommen mit Rumänien konnte wegen der geringen Anzahl rumänischer Antragsteller verzichtet werden (wegen der Einzelheiten siehe VIII.).

Zur Frage einer Entschädigung für die sogenannten „Mengele-Zwillinge“, die in letzter Zeit im Parlament und in der Öffentlichkeit besondere Beachtung gefunden hat, ist auf folgendes hinzuweisen: Als sogenannte „Zwillingsversuche“ waren bisher lediglich solche, im Konzentrationslager Auschwitz unter der Verantwortung von Dr. Mengele an Zwillingen vorgenommene Untersuchungen bekannt, in denen Messungen körperlicher Merkmale und Analysen von Körperflüssigkeiten vorgenommen worden waren, ohne daß dies zu dauernden Gesundheitsschäden geführt hätte. Zwillingsuntersuchungen dieser Art stellen daher keine pseudo-medizinischen Versuche im Sinne des Kabinettsbeschlusses von 1951 dar, sofern nicht im Einzelfall den Menschenrechten und der medizinischen Ethik widersprechende gesundheitsschädigende Eingriffe mit Versuchscharakter hinzutreten.

Die vor einigen Jahren in Tel Aviv gegründete „Mengele-Twin-Organization“ hat dem Bundesministerium der Finanzen im Herbst 1985 80 Anträge von Personen vorgelegt mit der Angabe, daß an diesen Zwillingen im Konzentrationslager Auschwitz im Kindes- und Jugendalter Versuche vorgenommen worden seien, die als pseudo-medizinische Versuche im Sinne des Kabinettsbeschlusses zu bewerten seien. Bei der Prüfung dieser Anträge stellte sich jedoch heraus, daß die Bewilligungsvorausset-

zungen des Kabinettsbeschlusses bis auf wenige Ausnahmefälle nicht erfüllt waren, weil die Antragsteller entweder bereits eine Beihilfe aufgrund des Kabinettsbeschlusses oder eine anderweitige deutsche Entschädigungsleistung erhalten haben oder sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

Die in der Öffentlichkeit verschiedentlich aufgestellte Behauptung, die von den Nationalsozialisten an Zwillingen durchgeführten pseudo-medizinischen Versuche seien von den Entschädigungsregelungen nicht erfaßt, trifft daher nicht zu.

Die bisherigen Gesamtaufwendungen für individuelle und globale Leistungen nach den Kabinettsbeschlüssen von 1951 und 1960 betragen 183 632 663 DM (Stand 1. September 1986). Davon entfallen auf Bewilligungen durch den Bundesminister der Finanzen 2,915 Mio. DM, auf Bewilligungen durch das IKRK 53,375 Mio. DM zuzüglich seiner Verwaltungskosten in Höhe von 2 592 663 DM. Zur Erfüllung der Globalabkommen mit den genannten Staaten wurden 121,750 Mio. DM zuzüglich einer der polnischen Regierung gezahlten Verwaltungskostenpauschale von 3 Mio. DM aufgebracht.

b) Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds)

Die Nationalsozialisten gingen bei der Verfolgung der Juden nicht von religiösen, sondern von rassistischen Vorstellungen aus und haben daher als Juden auch solche Personen verfolgt, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, aber nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als Juden angesehen wurden. Bei den Haager Verhandlungen im Jahre 1952 mit Israel und der Claims Conference hatte die Bundesregierung ursprünglich in Aussicht genommen, dieser Organisation einen Härtefonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Juden außerhalb Israels in Höhe von 500 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Da die Claims Conference sich nur für eine Vertretung und Betreuung von Glaubensjuden zuständig ansah, erhielt sie aufgrund des Haager Protokolls Nr. 2 vom 10. September 1952 (BGBl. 1953 II S. 94 ff.) 450 Mio. DM, während durch Kabinettsbeschluß vom 15. Juli 1952 50 Mio. DM für einen von der Bundesregierung zu verwaltenden Härtefonds für die sogenannten „Nichtglaubensjuden“ bestimmt wurde.

Die Verwaltung des HNG-Fonds wurde zunächst im Auftrage des Bundes vom Lande Nordrhein-Westfalen (Regierungspräsident Köln) durchgeführt, im Herbst 1964 jedoch vom Bundesminister der Finanzen übernommen, der die zur Zeit geltenden Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für *individuelle* Betreuungsmaßnahmen aus dem Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds) sowie zur Vergabe von Mitteln für *globale* Betreuungsmaßnahmen aus diesem Fonds, jeweils in der Fassung vom 15. September 1966 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 22. September 1966) erließ.

Zuwendungen aus dem HNG-Fonds können an Personen gewährt werden, die wegen ihrer jüdischen

Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze verfolgt oder als nahe Angehörige von der Verfolgung mitbetroffen wurden. Außerdem dürfen sie — dies ist ein notwendiges Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Zuständigkeit der Claims Conference für Glaubensjuden — weder im Zeitpunkt der Verfolgung noch im Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Beihilfeantrag der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört haben oder angehören. Des weiteren gehören zum begünstigten Personenkreis des HNG-Fonds Ehegatten eines jüdischen Verfolgten, die selbst nicht unter die sog. Nürnberger Gesetze fielen, aber wegen der jüdischen Abstammung ihres Ehegatten verfolgt oder von dessen Verfolgung mitbetroffen wurden. In Anlehnung an die zu der gesetzlichen Härteregelung des § 171 BEG von den Ländern erlassenen gemeinsamen Verwaltungsrichtlinien (Härteausgleichsrichtlinien) können auch der Witwe eines wegen seiner jüdischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze Verfolgten Zuwendungen aus dem HNG-Fonds gewährt werden, wenn der Verfolgte einen Anspruch auf Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hatte und wenn die Witwe von dem Verfolgungsschicksal ihres Ehegatten erheblich mitbetroffen worden ist.

Zuwendungen aus dem HNG-Fonds können als einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden, wobei außer der Schwere und den Auswirkungen der Verfolgung auch die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Höhe der laufenden Beihilfe wird nach verwaltungsinternen Richtsätzen festgelegt, die der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung regelmäßig angepaßt werden. Einmalige Beihilfen werden allgemein zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung gewährt.

Die HNG-Richtlinien sehen auch einmalige Beihilfen oder Darlehen zum Existenzaufbau, zur Wohnraumbeschaffung sowie zur Berufsausbildung vor. Diese Bestimmungen sind jedoch unter den heutigen Verhältnissen sowie in Anbetracht des vorgerückten Alters der HNG-Berechtigten nicht mehr aktuell.

Die HNG-Beihilfen werden ohne Rechtsanspruch im Wege pflichtmäßigen Ermessens gewährt und sind höchstpersönlicher Natur und daher weder vererblich noch pfändbar. Beihilfeanträge können unabhängig von der gesetzlichen Schlußfrist des 31. Dezember 1969 (Artikel VIII BEG-SchlußG) weiterhin gestellt werden.

Da der HNG-Fonds ein „Fonds mit besonderer Zweckbestimmung“ im Sinne des § 171 BEG ist, können die rassistisch Verfolgten nicht jüdischen Glaubens einen Härteausgleich weder nach § 171 BEG, noch nach anderen Härteregelungen, sondern ausschließlich nach den HNG-Richtlinien erhalten. Um eine Gleichbehandlung der Nichtglaubensjuden mit Verfolgten, die unter die Härteausgleichsrege-

lung des § 171 BEG fallen, zu gewährleisten, wurden die Bewilligungsvoraussetzungen der HNG-Richtlinien den ländereinheitlichen Härteausgleichsrichtlinien zu § 171 BEG so weit wie möglich angeglichen.

Nach den HNG-Richtlinien können aus diesem Fonds auch Zuschüsse an Träger von Alters- oder sonstigen Heimen gewährt werden, wenn der jeweilige Träger sich verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von HNG-Berechtigten nach Bedarf auf die Dauer von 30 Jahren unterzubringen. Auf diese Weise wurden 208 Heimplätze für HNG-Berechtigte gesichert, von denen gegenwärtig etwa 140 noch von diesem Personenkreis belegt sind.

Schließlich können aus Mitteln des HNG-Fonds Verwaltungskostenzuschüsse an die im HNG-Bereich tätigen Verfolgten- und Betreuungsorganisationen gewährt werden, die einerseits die Interessen der HNG-Berechtigten, auch gegenüber anderen Behörden, wahrnehmen und andererseits die Verwaltung des HNG-Fonds bei der Durchführung der Verfahren, insbesondere bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unterstützen.

Seit der Einrichtung des HNG-Fonds haben 8 337 Personen Härtebeihilfen beantragt. Insgesamt wurden bisher (Stand 1. September 1986) 45 893 983 DM geleistet, wovon auf individuelle (laufende und einmalige) Beihilfen 37 946 794 DM, auf Zuschüsse zur Errichtung und Erweiterung von Alters- und Pflegeheimen zugunsten HNG-Berechtigter 6 807 189 DM sowie auf Verwaltungskostenzuschüsse an die HNG-Betreuungsorganisationen 1 050 000 DM entfallen.

Zur Zeit werden noch rd. 400 laufende Beihilfen in Höhe von 50 DM bis 1 250 DM (Durchschnittshöhe 470 DM) mit einem jährlichen Aufwand von ca. 2,3 Mio. DM gezahlt. Die Höhe der einmaligen Beihilfen lag zunächst zwischen 200 und 500 DM und bewegt sich gegenwärtig zwischen 500 und 1 000 DM. Beihilfen für ungedeckte Krankheitskosten erreichen im Einzelfall auch darüber hinausgehende Beträge. Die Zahl der einmaligen Beihilfen beläuft sich auf jährlich ca. 140 mit einem Aufwand von 300 000 DM.

Die Anzahl der seit Bestehen des HNG-Fonds gewährten laufenden und einmaligen Beihilfen ist nicht statistisch erfaßt.

c) Härteleistungen für sogenannte Wapniarka-Geschädigte

In dem von rumänischen Behörden errichteten und verwalteten Lager Wapniarka wurden die dort inhaftierten rumänischen Juden in der Zeit vom September 1942 bis Oktober 1943 mit der giftigen Erbsenart *Lathyrus sativus* (Kichererbsen) ernährt. Das ist darauf zurückzuführen, daß die rumänische Lagerverwaltung mehrere Waggons dieser Erbsen, die für Futterzwecke bestimmt waren, auf dem Bahnhof Wapniarka beschlagnahmte und zur Ernährung der Inhaftierten verwendete, die in vielen

Fällen Lähmungen davontrugen. Diese zumeist in den ersten Nachkriegsjahren nach Israel ausgewanderten rumänischen Juden sind, sofern sie am 1. Oktober 1953 israelische Staatsangehörige waren und zu dem Personenkreis der Staatenlosen oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention gehörten, nach § 164 BEG wegen der Zahlung von 3 Mrd. DM seitens der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel aufgrund des Israel-Vertrages von 1952 von Ansprüchen auf Entschädigung wegen Körper- und Gesundheitsschadens nach dem BEG ausgeschlossen. Die entsprechenden Rentenleistungen werden aus der 3 Mrd. DM-Zahlung vom israelischen Staat erbracht.

Obwohl, wie seitens der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag am 14. November 1968 (BT-Protokoll 1968, S. 10528) dargelegt wurde, die Gesundheitsschäden der ehemaligen Häftlinge des Lagers Wapniarka ausschließlich auf Verfolgungsmaßnahmen von Stellen des damals souveränen rumänischen Staates zurückzuführen sind, hat sich die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß vom 1. August 1959 aus allgemeinen humanitären Gründen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereiterklärt, den in Israel lebenden Wapniarka-Geschädigten in besonderen Notfällen eine einmalige Hilfe bis zu 5 000 DM zu gewähren. Dies geschah zunächst auf der Grundlage des § 239 BEG durch mehrere Globalvereinbarungen mit der Geschädigtenorganisation für 314 Fälle. Weitere 101 Antragsteller wurden vom Bundesminister der Finanzen individuell entschädigt. Anträge werden hier weiterhin gestellt.

Für die Globalvereinbarungen wurden 1 570 000 DM und für die Individualentschädigung bisher 850 500 DM aufgewendet, so daß sich ein Gesamtbetrag für Leistungen an Wapniarka-Geschädigte von 2 420 500 DM ergibt.

d) Härteleistungen an jüdische Kriegsgefangene aus dem damaligen britischen Mandatsgebiet Palästina

Während des Zweiten Weltkrieges sind etwa 1 400 jüdische Männer aus dem damaligen britischen Mandatsgebiet Palästina, die in geschlossenen Einheiten in der britischen Armee Kriegsdienst leisteten, in Griechenland in deutsche Gefangenschaft geraten. Wegen ihrer jüdischen Abstammung sind sie jedoch nicht nach den Bestimmungen der Genfer Konvention, sondern nach Verbringung in besondere Internierungslager in Deutschland völkerrechtswidrig behandelt und gesundheitlich geschädigt worden. Da der größte Teil dieser Geschädigten wegen Nichterfüllung der Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des BEG keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen erhalten konnte, hat die Bundesregierung durch Globalvereinbarung gemäß § 239 BEG mit den Geschädigtenorganisationen vom 29. Juni 1959 diesen 5,5 Mio. DM zur Verteilung an 1 100 Geschädigte oder deren Hinterbliebene zur Verfügung gestellt, was einem Betrag von 5 000 DM für jeden Begünstigten entsprach.

e) Härterege lung für jüdische Verfolgte

Die Bundesregierung hat für jüdische Opfer des NS-Regimes mit schweren Gesundheitsschäden, die keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes oder des BEG-Schlußgesetzes zu erfüllen, in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) eine abschließende Härterege lung getroffen. Die Richtlinien sehen unter den dort angeführten Voraussetzungen Beihilfen bis zu 5 000 DM vor.

Die Durchführung der Verfahren obliegt der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference), der dafür Mittel in Höhe bis zu 400 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden.

Bei der Claims Conference wurden bis zum 30. Juli 1986 rd. 124 900 Anträge gestellt. Sie hat über rd. 98 400 entschieden und in rd. 64 000 Fällen (65%) Beihilfen gewährt. Rund 34 400 Anträge (35%) wurden abgelehnt.

f) Härterege lung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung

Die Bundesregierung hat eine entsprechende abschließende Härterege lung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1981) getroffen. Sie hat hierfür Haushaltsmittel bis zu insgesamt 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Verfahren obliegt dem Regierungspräsidenten Köln und, soweit Leistungen aus dem sogenannten Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds nach § 8 der Richtlinien in Betracht kommen, dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Durchführung der Richtlinien wird im einzelnen unter Ziffer VI dargestellt.

5. Entschädigungsleistungen nach Landesrecht
(Stand 1. Juli 1986)

Außerhalb der bundesgesetzlichen Regelungen nach dem BErgG 1953, dem BEG 1956 und dem BEG-SchlußG 1965 haben die Länder nach landesrechtlichen Regelungen für NS-Opfer Entschädigungs- und Betreuungsleistungen erbracht. In sechs Ländern werden auch noch jetzt laufende Leistungen nach Landesrecht gewährt. Darüber hinaus haben die Länder außergesetzliche Leistungen gewährt.

a) Gesetzliche Leistungen

- aa) Bis zum 1. Juli 1986 haben die Länder rd. 1,84 Mrd. DM aus Landesmitteln gezahlt.

Die Leistungen verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Baden-Württemberg	69 Mio. DM
Bremen	11,2 Mio. DM
Saarland (nicht mehr feststellbar)	
Hamburg	104 Mio. DM
Bayern	118,1 Mio. DM
Rheinland-Pfalz	42,2 Mio. DM
Berlin	397,6 Mio. DM
Hessen	53 Mio. DM
Niedersachsen	118,8 Mio. DM
Nordrhein-Westfalen	880 Mio. DM
Schleswig-Holstein	43 Mio. DM

- bb) Folgende Länder gewähren gegenwärtig noch laufende Leistungen:

Bayern

nach dem Bayerischen Versorgungsschadenrentengesetz (VRG) vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 118)

70 Renten in Höhe von durchschnittlich 204,56 DM

(Ausgaben monatlich 14 319,04 DM);

Berlin

nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus (BerIEG) vom 10. Januar 1951 (GVBl. S. 85)

Vier Witwenrenten in Höhe von durchschnittlich 110 DM.

Nach dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) i. d. F. vom 16. April 1973 (GVBl. S. 714)

1 224 Renten in Höhe von durchschnittlich 492,70 DM (Ausgaben für Juli 1986 = 602 572 DM);

Niedersachsen

nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der NS-Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22. September 1948 i. d. F. des Gesetzes vom 16. Mai 1952 (Nds. GVBl. S. 30 ff.) — SHS —

115 Altersrenten in Höhe von durchschnittlich 144,21 DM

(Ausgaben monatlich 16 584,15 DM),

98 Hinterbliebenenrenten in Höhe von durchschnittlich 117,56 DM

(Ausgaben monatlich 11 521,25 DM);

Hamburg

nach dem Gesetz zum Ausgleich von Schäden, die durch politische, weltanschauliche, religiöse oder rassistische Verfolgung entstanden sind (Allgemeines Wiedergutmachungsgesetz) vom 8. April 1953 (GVBl. S. 55)

sieben Versorgungsrenten
(Ausgaben monatlich 1 353 DM)

Nach dem Gesetz über Sonderhilfsrenten vom 24. Mai 1948 (GVBl. S. 27) i. d. F. des Gesetzes

vom 1. Dezember 1952 (GVBl. S. 267)

47 Sonderhilfsrenten sowie Sonderzulagen
(Ausgaben monatlich 18 899,90 DM).

Der Durchschnittsbetrag dieser Renten beträgt 375,05 DM;

Nordrhein-Westfalen

nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 i. d. F. vom 12. Mai 1953 — VRG — (GVOBl. S. 275)

80 Lebensschadensrenten in Höhe von durchschnittlich 130,50 DM

(Ausgaben monatlich 10 440 DM),

934 Gesundheitsschadensrenten in Höhe von durchschnittlich 208,09 DM

(Ausgaben monatlich 194 354,22 DM).

Nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GVOBl. S. 42)

95 Renten in Höhe von durchschnittlich 170,45 DM

(Ausgaben monatlich 16 192,30 DM).

Nach § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der NS-Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GVOBl. S. 39) (Zuschlag von 50 % zum Regelsatz der Sozialhilfe)

(Ausgaben 1985 für 119 Berechtigte = 422 905,69 DM),

schließlich Erstattung von Heilverfahrenskosten nach Landesrecht im 1. Halbjahr 1986 = 37 925,29 DM;

Schleswig-Holstein

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte vom 4. März 1948 (GVOBl. S. 73) und dem Haftentschädigungsgesetz vom 4. Juli 1949 (GVOBl. S. 161)

13 Gesundheitsschadensrenten

4 Lebensschadensrenten

43 Sonderfürsorgemaßnahmen

(Ausgaben jährlich rd. 36 000 DM).

b) Außergesetzliche Leistungen

(Stand 31. Dezember 1985)

Die Gesamtheit der Länder hat in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1985 an außergesetzlichen Leistungen rd. 114 Mio. DM aufgewendet. Darunter fallen neben Beihilfen auch Zuwendungen an Verfolgtenorganisationen, Zuwendungen für die Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten ehem. KZ-Insassen und KZ-Gedenkstätten, Zuwendungen an jüdische Kultusgemeinden und zur Instandhaltung jüdischer Friedhöfe.

C. Rückerstattungsrecht

Rückerstattung bedeutet Rückgabe einzelner, feststellbarer, durch nationalsozialistische Verfolgungs-

maßnahmen (aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung, Nationalität oder politischer Gegnerschaft) entzogener Vermögensgegenstände oder, soweit diese nicht mehr vorhanden sind, Leistungen von Wert- oder Schadensersatz.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rückerstattung ist von den ehemaligen westlichen Besatzungsmächten jeweils für ihr Besatzungsgebiet in folgenden Gesetzen geregelt worden:

Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der US-Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) — USREG,

Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 28 S. 1169) — BritREG,

Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Französischen Militärregierung (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1119) — VO 120,

Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin (VOBl. für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221) — REAO.

Für Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger, die auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt das

Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) in der Fassung vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1561).

Die Bundesregierung hat sich in internationalen Verträgen verpflichtet, die Rückerstattungsgesetze der Alliierten Mächte beschleunigt durchzuführen und im BRüG ergänzende Regelungen zu treffen (Dritter Teil des Überleitungsvertrages von 1952/1954, BGBl. 1955 II S. 405; Abkommen mit der Claims Conference, sog. Haager Protokoll Nr. 1 vom 10. September 1952, BGBl. II S. 85).

2. Verfahren

Über die Rückerstattungsansprüche entscheiden Zivilkammern (Wiedergutmachungskammern) und -senate der ordentlichen Gerichte — anstelle des Bundesgerichtshofs die Obersten Rückerstattungsgerichte — in einem streitigen Verfahren, dem im

Geltungsbereich des USREG, des BritREG und der REAO eine Schlichtungsinstanz (Wiedergutmachungsamt) vorgeschaltet ist.

Rückerstattungsansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte waren bis 1950, Ansprüche nach dem BRüG waren grundsätzlich bis zum 1. April 1959 anzumelden. Die Rückerstattungsverfahren sind bis auf einen geringfügigen Restbestand abgeschlossen.

3. Rückerstattungsrechtliche Ansprüche

a) Ansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte

Nach den vorgenannten Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte unterlagen der Rückerstattung feststellbare Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten), die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren (Artikel 1 des jeweiligen Gesetzes). Dies galt sowohl für Gegenstände, die durch Beschlagnahme oder einen anderen Hoheitsakt entzogen, als auch für Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft veräußert worden waren. Gegenstände, die noch vorhanden waren (z. B. Grundstücke, Wirtschaftsbetriebe), mußten grundsätzlich zurückgegeben werden (Naturalrestitution). Waren die entzogenen Gegenstände nicht mehr vorhanden, beschädigt oder in ihrem Wert gemindert, war Ersatz zu leisten. Rückerstattungsrechtlich waren der Verfolgte sowie seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger. Die in den REG (jeweils Artikel 1) genannten Verfolgungsgründe sind mit denen des § 1 BEG im wesentlichen identisch. Sämtliche Verfolgten waren in gleichem Umfang anspruchsberechtigt.

Waren keine Erben vorhanden oder machte der Verfolgte seine Ansprüche nicht fristgemäß geltend, traten an seine Stelle die sogenannten Nachfolgeorganisationen (vgl. § 11 Nr. 2 BRüG). Damit sollte ausgeschlossen werden, daß das entzogene Vermögen beim Entzieher verbleibt oder möglicherweise im Wege des Staatserbrechts dem Staat zufällt. Die Bundesrepublik hat mit den Nachfolgeorganisationen zur Abgeltung der auf diese übergegangenen Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger (vgl. § 1 BRüG) Abfindungsvergleiche im Umfang von rd. 155 Mio. DM geschlossen.

War der entzogene Gegenstand noch vorhanden, war der Besitzer oder Inhaber nach den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze der Alliierten Mächte zur Rückübertragung verpflichtet. Diese Ansprüche auf Naturalrestitution konnten auch gegen das Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger nur aufgrund der Rückerstattungsgesetze der Alliierten Mächte geltend gemacht werden. Das Reich und die gleichgestellten Rechtsträger wurden durch die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwal-

tung) vertreten. Schadensersatz- und sonstige Ersatzansprüche konnten gegen jeden früheren Besitzer oder Inhaber des entzogenen Gegenstands gerichtet werden.

b) Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

Auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz (in Geld, vgl. § 16 BRüG) gerichtete Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger konnten erst nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes durchgesetzt werden (§§ 1, 2 BRüG). Dieses Gesetz ergänzt die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften der REG der Alliierten Mächte und regelt die Erfüllung der Ansprüche. Gegenstand der Verfahren nach dem BRüG waren sowohl Millionenvermögen (z. B. Wirtschaftsbetriebe, Wertpapierdepots, Kunstsammlungen) als auch Hausrat, Schmuck und sonstiger Besitz der Verfolgten.

Das im Zusammenhang mit dem BEG erwähnte Territorialitätsprinzip gilt auch für die Rückerstattung. Da die Bundesrepublik Deutschland nur einen Teil des Deutschen Reiches umfaßt, sind auf Geld- oder Schadensersatz gerichtete Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz nur für solche Gegenstände gegeben, die im Geltungsbereich des Gesetzes oder in Gesamt-Berlin entzogen worden oder nach der Entziehung in den Geltungsbereich oder nach Gesamt-Berlin gelangt sind (§§ 5, 5a BRüG).

Das BRüG regelt auch die Erfüllung der Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland (§§ 31 ff. BRüG). Der in dem gerichtlichen Titel (Urteil, Beschluß, Vergleich) zuerkannte Betrag ist in vollem Umfang zuzüglich 1% Zinsen für jedes angefangene Vierteljahr ab 1. Januar 1968 zu erfüllen. Zuständig sind die Oberfinanzdirektionen. Gegen ihre Bescheide ist der Rechtsweg zu den Wiedergutmachungskammern und -senaten der ordentlichen Gerichte gegeben.

4. Härteausgleich (§§ 44, 44a BRüG)

Das BRüG sieht neben den Rechtsansprüchen Härteausgleich vor (§§ 44 und 44a BRüG). Über die Härteausgleichsanträge entscheiden die Oberfinanzdirektionen Frankfurt (§ 44 BRüG) und Berlin (§ 44a BRüG) nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen die Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 44 BRüG sieht einen Härteausgleich nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen vor. Es muß eine Entziehung im Geltungsbereich des BRüG vorliegen und eine Notlage gegeben sein, die auf einem durch die Entziehung verursachten Schaden beruht, der nach den allgemeinen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgeglichen werden kann. Härteausgleich nach § 44 BRüG wurde nur in wenigen Fällen gewährt.

Härteausgleich nach § 44a BRüG wird Verfolgten gewährt, denen Hausrat in den während des Zweiten Weltkrieges besetzten Westgebieten oder Schmuck- und Edelmetallsachen in den besetzten West- oder Ostgebieten entzogen worden waren, die aber Schadensersatzansprüche nach dem BRüG nicht fristgemäß bis zum 1. April 1959 (§ 27 Abs. 2 BRüG) angemeldet hatten. Anträge auf Härteausgleich konnten, je nach Tatbestand, bis 1966 oder 1967 gestellt werden. Die Verfahren sind nahezu abgeschlossen.

5. Stand der Rückerstattungsverfahren

Vorbemerkung:

Die Statistiken werden lediglich geführt, um den Personal- und Finanzbedarf sowie die Höhe der Leistungen zu ermitteln. Es bestehen keine Erhebungen über Art und Umfang der Ansprüche und über den Erfolg der Anträge.

a) Stand der Rückerstattungsverfahren (ohne Härteausgleichsverfahren nach § 44a BRüG) am 1. Januar 1986:

Rückerstattungsverfahren insgesamt (gegen private Pflichtige und gegen das Reich und gleichgestellte Rechtsträger i. S. d. § 1 BRüG)	1 283 018
---	-----------

davon:

Verfahren nach den Rückerstattungs- gesetzen der Alliierten Mächte	547 961
Verfahren nach dem BRüG	735 057
	1 283 018

Verfahren einzelner Berechtigter (Individualverfahren)	1 010 308
---	-----------

Verfahren der Nachfolgeorgani- sationen (IRSO, ITC, ATO u. a., vgl. § 11 Nr. 2 BRüG)	272 710
	1 283 018

Z. Z. noch anhängige Verfahren nach den REG der All. Mächte	5
nach dem BRüG	97
insgesamt	102

b) Stand der Härteausgleichsverfahren nach § 44a BRüG am 1. Oktober 1986:

Anträge insgesamt	297 438
davon erledigt	292 336
z. Z. noch anhängig	5 102

6. Leistungen

a) Die Leistungen der privaten Pflichtigen (vorwiegend durch Naturalrestitution) hatten einen Umfang von schätzungsweise 3 bis 3,5 Mrd. DM (vgl. Schwarz in Juristische Schulung 1986 S. 433 ff., 435).

b) Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland (ohne § 44a BRüG) (Stand 1. Januar 1986):

An die Nachfolgeorganisationen (§ 11 Nr. 2 BRüG) aufgrund der Abfindungsvergleiche	155 364 734 DM
--	----------------

- an Individualberechtigte
im Erfüllungsverfahren nach
§§ 31 ff. BRüG und im Härte-
ausgleichsverfahren
nach § 44 BRüG 3 302 450 701 DM
- c) Härteausgleichsverfahren nach § 44 a BRüG
(Stand 1. Oktober 1986):
Leistungen:
Hausrat: 21 795 Bescheide 136 805 409 DM
Edelmetall: 165 609 Bescheide 328 675 545 DM
465 480 954 DM
- d) Leistungen der Bundesrepublik Deutschland
aufgrund der Rückerstattungsgesetze
insgesamt rund 3,9 Mrd. DM

D. Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes, die im Sinne des BEG verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, erhalten Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073) bzw. nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD-Ausland) vom 18. März 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2092).

Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne des BWGöD und des BWGöD-Ausland gehören im wesentlichen geschädigte Beamte, Angestellte, Arbeiter, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger sowie unter bestimmten Voraussetzungen nicht beamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen und die Hinterbliebenen der genannten Personengruppen. Ferner stehen dem geschädigten Personenkreis Angehörige von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften), von Verbänden von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften und von bestimmten entsprechenden Einrichtungen gleich.

Die im Gesetz aufgezählten Schädigungstatbestände (z. B. Beendigung des Dienstverhältnisses, Entfernung aus dem Dienst, Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung, Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, unterbliebene Beförderung oder planmäßige Anstellung, Entziehung oder Kürzung der Versorgungsbezüge, Entziehung der Lehrbefugnis bei Professoren) setzen eine Rechtsstellung im öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt der Schädigung voraus.

Auch der Wiedergutmachungsanspruch nach dem BWGöD ist, rechtlich betrachtet, ein öffentlich-

rechtlicher Schadensersatzanspruch. Sein Ziel ist demgemäß, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen (z. B. Ausschließungsgründe und Umfangsbegrenzungen) Platz greifen, die Herstellung des Zustandes, der ohne die auf Verfolgungsgründen beruhenden schädigenden Maßnahmen bestehen würde. Das Wiedergutmachungsverfahren regelt sich nach dem Antragsprinzip. Die Zuerkennung der vom Wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geschuldeten Wiedergutmachung erfolgt grundsätzlich durch Verwaltungsakt. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller ein Klagerecht zu.

Nach den im BWGöD getroffenen Regelungen finden auf die nach diesem Gesetz Wiedergutmachungsberechtigten die dienst- und versorgungsrechtlichen Vorschriften des jeweils zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn Anwendung. Die Geschädigten sollen dabei im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als sie ohne die Verfolgung gestellt wären. Deshalb unterliegen die Wiedergutmachungsberechtigten nach dem BWGöD denselben Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften wie entsprechende nichtgeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Über die in Durchführung des BWGöD erbrachten Leistungen können genaue Zahlenangaben nicht annähernd gemacht werden, denn die Haushaltsausgaben aufgrund dieses Gesetzes fallen bei einer Vielzahl von Dienstbehörden an. Neben den obersten Dienstbehörden des Bundes sind auch die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Wiedergutmachung verpflichtet. Hinzu kommt, daß die Leistungen nach diesem Gesetz haushaltsmäßig nicht besonders verbucht werden, sondern jeweils nur in dem Ausgabetitel erscheinen, der in Betracht gekommen wäre, wenn die Schädigung nicht stattgefunden hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen die zu zahlende Besoldung oder Versorgung nur teilweise auf dem BWGöD beruht, dann nämlich, wenn ohnehin Leistungen für Besoldung oder Versorgung — ohne Wiedergutmachung — zu erbringen sind. Vor diesem Hintergrund können die Angaben nur auf vorsichtigen Schätzungen beruhen.

Insgesamt dürften danach für den Bereich des BWGöD seit dem Jahre 1951 rund 5 Mrd. DM erbracht worden sein. Im Bereich des Bundesministers des Innern sind seit Inkrafttreten des BWGöD und des BWGöD-Ausland am 1. April 1951 über 20 000 Anträge auf Wiedergutmachung bearbeitet worden. Davon sind erledigt worden etwa 25 % durch volle Wiedergutmachung, 30 % durch teilweise Wiedergutmachung, 35 % wurden abgelehnt und 10 % fanden anderweitige Erledigung, z. B. durch Zurückziehung der Anträge oder wegen Unzuständigkeit. Entsprechende Angaben über andere oberste Dienstbehörden sind aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen nicht zu erlangen.

In den BWGöD-Leistungen sind auch Versorgungszahlungen für frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen enthalten,

die vom Bundesverwaltungsamt gezahlt werden. Dort sind seit dem Jahre 1953 insgesamt 6 110 Anträge gestellt worden. Davon sind 3 643 Anträge positiv entschieden worden, während 1 110 Anträge abgelehnt werden mußten. Der Rest sind zurückgezogene, unzuständige bzw. gegenstandslose Anträge.

Für diesen Personenkreis wurden von 1953 bis 1985 insgesamt 683 Mio. DM aufgewendet. Die jährlichen Aufwendungen belaufen sich z. Z. auf rd. 24,5 Mio. DM. Das BWGöD ist seit seinem Inkrafttreten am 1. April 1951 durch sieben Änderungsgesetze erweitert und verbessert worden, so daß die begründeten Forderungen der durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes als erfüllt anzusehen sind.

E. Wiedergutmachung in der Sozialversicherung

1. Gesetzliche Regelungen

Das Gesetz des Zweizonen-Wirtschaftsrats betr. Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) wurde durch die Verordnung vom 12. Mai 1950 (BGBl. I S. 179) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt; die Regelungen erhielten damit bundesweit Geltung. Das Gesetz wurde durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846) neu gefaßt. Das Gesetz, das am 1. Februar 1971 in Kraft trat, brachte wesentliche Verbesserungen der Leistungen zur Wiedergutmachung. Es bildet mit den Regelungen der allgemeinen Gesetze zur Unfall- und Rentenversicherung die Grundlage des heutigen Wiedergutmachungsrechts in der Sozialversicherung.

Das Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind und durch die Verfolgung einen Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen.

Auch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze (Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter, Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz) des Jahres 1957 enthalten Regelungen zur Wiedergutmachung. Die Zeiten der Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden als Ersatzzeiten auch rentensteigernd anerkannt.

Darüber hinaus enthalten eine Reihe von anderen Gesetzen Einzelregelungen zur Wiedergutmachung. Dazu zählen beispielsweise das Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (1960), Das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (1965) und das 18. Rentenanpassungsgesetz (1975).

2. Grundzüge des geltenden Wiedergutmachungsrechts in der Sozialversicherung

Das Recht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung hat das Ziel, allen Versicherten den Schaden auszugleichen, den sie durch Verfolgungsmaßnahmen in ihren Ansprüchen und Anwartschaften aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung erlitten haben. Nachfolgend werden schwerpunktmäßig die Grundzüge der Regelungen dargestellt.

a) Rentenversicherung

aa) Verfolgungersatzzeit

Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, sind Ersatzzeiten, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Hat der Verfolgte eine Beziehung zur Rentenversicherung durch einen Vorbeitrag, einen Pflichtbeitrag binnen drei Jahren nach der Ersatzzeit oder nach Rückkehr in das Bundesgebiet oder war er nach Versicherungsbeginn überwiegend pflichtversichert (Halbbelegung), werden diese Zeiten in der Rentenversicherung für die Erfüllung der Wartezeit und rentensteigernd angerechnet. Bei der Rentenberechnung wird diese Ersatzzeit unter Berücksichtigung der vor der Verfolgung ausgeübten Beschäftigung und ggf. einer beruflichen Weiterentwicklung bewertet, wenn dies für den Verfolgten günstiger ist als eine Bewertung nach allgemeinen Regelungen.

bb) Aufwertung von Minderverdiensten

Für Verfolgte, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen, jedoch gemessen an ihrer Beschäftigung oder früheren Beschäftigung ein zu niedriges Entgelt erhielten oder für die keine Beiträge entrichtet wurden, werden diese Zeiten bei der Rentenberechnung ebenso berücksichtigt wie bei der Regelung der Verfolgungersatzzeit.

cc) Sonderregelung bei Ausbildungszeiten

Eine aus Verfolgungsgründen abgebrochene Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung wird bei Verfolgten auch ohne Ausbildungs-Abschluß als Ausfallzeit anerkannt. Auch hinsichtlich der Höchstdauer schulischer Ausbildungszeiten bestehen für Verfolgte Sonderregelungen, die eine doppelt so lange Berücksichtigung wie bei den übrigen Versicherten ermöglichen.

dd) Weiterversicherung, Nachentrichtung

Für Verfolgte, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist, besteht ein Recht auf Weiterversicherung. Durch Nachentrichtung von Beiträgen konnten Verfolgte Rentenansprüche erwerben oder bestehende Ansprüche verbessern. Die nachentrichteten Beiträge werden äußerst günstig bewertet und haben grundsätzlich die Wirkung rechtzeitig entrichteter Pflichtbeiträge.

Eine ähnliche Regelung wurde für weibliche Verfolgte oder Ehefrauen von Verfolgten, denen wegen Heirat Beiträge in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erstattet worden waren, geschaffen.

Auch freiwillig versicherte Verfolgte und ausbildungsgeschädigte Personen konnten Beiträge nachentrichten.

ee) Rentenzahlung ins Ausland

Für Verfolgte, die aus Verfolgungsgründen innerhalb bestimmter Zeiträume ihren Wohnsitz im Ausland genommen haben, gelten besondere Vergünstigungen für die Zahlung von Renten ins Ausland.

ff) Anwendung des Fremdrentengesetzes für vertriebene Verfolgte

Für vertriebene Verfolgte finden die Vergünstigungen des Fremdrentenrechts auch dann Anwendung, wenn sie deshalb nicht als Vertriebene anerkannt worden sind, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben.

b) Unfallversicherung

Hat ein Verfolgter wegen der Verfolgung eine neue Tätigkeit aufgenommen und bei dieser einen Arbeitsunfall erlitten, ist bei der Berechnung der Geldleistungen — wenn dies für den Verfolgten günstiger ist — von seinem früheren Arbeitseinkommen auszugehen.

Es gelten für die Zahlung von Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen im Ausland in bestimmten Fällen vom allgemeinen Recht abweichende, günstigere Regelungen.

Verfolgungsgründe, Verfolgteigenschaft und Verfolgungszeiten sind Teil der Anspruchsvoraussetzungen und daher — wie alle anderen Voraussetzungen — von den Versicherungsträgern nach den Umständen des Einzelfalles in eigener Verantwortung zu prüfen. Allerdings genügt für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen ihre Glaubhaftmachung.

3. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung im Rahmen des zwischenstaatlichen Rechts

Das EG-Recht und die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Abkommen

über Soziale Sicherheit enthalten im allgemeinen keine Wiedergutmachungsregelungen, die über das innerstaatliche Recht hinausgehende Ansprüche begründen. Es gibt aber Abkommen, die auch Regelungen enthalten, die sich nur für Verfolgte günstig auswirken, z. B. das Abkommen mit Israel oder den Vereinigten Staaten von Amerika. Das EG-Recht und die Abkommen sehen vor, daß aus Wiedergutmachungsregelungen im Bereich der Renten- und Unfallversicherung erworbene Rentenansprüche auch ins Ausland gezahlt werden, soweit dies nicht bereits nach innerstaatlichem Recht möglich ist.

Eine Reihe von Abkommen enthalten eine Klausel, wonach bei der Anwendung der Abkommen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt werden.

Hinzuweisen ist, daß im Verhältnis zu mehreren Ländern Sozialversicherungsansprüche von Einzelpersonen, und zwar auch von Verfolgten, gegenüber deutschen Versicherungsträgern im Rahmen von Pauschalregelungen mit diesen Ländern abgegolten worden sind. Hierfür sind von der Bundesrepublik Deutschland zum Teil Kompensationszahlungen geleistet oder im Rahmen einer wechselseitigen Abgeltung von Ansprüchen gegen den jeweiligen Versicherungsträger übernommen worden.

Derartige Versicherungslastregelungen bestehen mit folgenden Ländern:

Frankreich

Vierte Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (BGBl. II 1951 S. 177 ff.).

Luxemburg

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Juli 1959 (BGBl. II 1960 S. 2077).

Niederlande

Vierte Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind (BGBl. II 1959 S. 433).

Österreich

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus

dem sozialen Bereich (BGBl. II 1962 S. 1046 ff.) in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (BGBl. II 1954 S. 733).

Jugoslawien

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BGBl. II 1958 S. 170).

Polen

Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. II 1976 S. 393).

4. Zahl der Empfänger und Höhe der Rentenleistungen aus der Sozialversicherung an Verfolgte

Angaben über die Anzahl der vom Leistungsrecht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung begünstigten Personen und die Höhe der Rentenleistungen sind nicht möglich; sie lassen sich auch nicht schätzen. Für die Leistungen aus der Sozialversicherung sind eine Vielzahl von Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsfaktoren maßgebend. Um Angaben über die Zahl der Berechtigten und die Höhe von Wiedergutmachungsleistungen machen zu können, müßten nicht nur die Personen ermittelt werden, die nur mit Verfolgungszeiten die Wartezeit erfüllt haben, sondern es wäre auch eine getrennte Rentenberechnung mit und ohne Verfolgungszeiten erforderlich. Eine solche statistische Aufbereitung des gesamten Rentenbestandes ist nicht nur wegen der weit in die Vergangenheit reichenden Zeit, sondern auch deshalb nicht möglich, weil die nach Abschluß der Rentenberechnung festgehaltenen Daten eine Aufschlüsselung im angegebenen Sinne nicht ermöglichen. Dies ist durch Umfragen bei den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bestätigt worden. Aus der Darstellung der Regelungen über die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung ergibt sich, daß alle relevanten Schäden ausgeglichen worden sind oder ausgeglichen werden.

F. Wiedergutmachung In der Kriegsofferversorgung

1. Gesetzliche Regelungen

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung wurde durch folgende Gesetze geregelt:

- a) Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Aus-

land) vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 843), in Kraft getreten mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1950.

- b) Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 412), aufgehoben durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Anspruchsberechtigt sind bzw. waren Personen, die im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind. Dabei handelte es sich in erster Linie um jüdische Kriegsofferver der ersten Weltkriegs.

2. Rechtsvorschriften für Berechtigte im Ausland

Nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Ausland) werden einmalige und regelmäßig wiederkehrende Leistungen gewährt.

Als *einmalige Leistungen* kamen in Betracht

- a) Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (1. Oktober 1950).
- b) Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950 von dem Zeitpunkt an, von dem an der Geschädigte die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten hat oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden ist (vgl. §§ 6 und 7 BWK Ausland).

Als *regelmäßig wiederkehrende Leistungen* erhalten Berechtigte grundsätzlich die dynamisierten Versorgungsleistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die vom Einkommen abhängigen Ausgleichs- und Elternrenten werden jedoch im Grundsatz in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß offenbar der Lebensunterhalt auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit nicht vorliegt (vgl. §§ 4 und 5 BWK Ausland).

Lediglich in bezug auf diese beiden Leistungen werden die Berechtigten durch das BWK Ausland günstiger gestellt als nach dem Bundesversorgungsgesetz, dessen Anwendung jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Um eine Doppelversorgung zu vermeiden, sind Leistungen wegen der Folgen einer Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit anzurechnen. Außerdem sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet beispielsweise, daß Teilansprüche nach dem Bundesrückstellungsgesetz, die auf entzogene Versor-

gungsbezüge entfallen, anzurechnen sind (vgl. § 8 BWK Ausland).

Für die Geltendmachung der Ansprüche nach dem BWK Ausland war eine Ausschußfrist bestimmt. Diese endete grundsätzlich am 30. Juni 1959 (§ 9 BWK Ausland).

3. Leistungen an Berechtigte im Ausland

Von 1962 bis zum 1. Juli 1986 sind aufgrund des BWK Ausland rd. 30 Mio. DM gezahlt worden. Über die 1953 bis 1961 geleisteten Zahlungen liegen keine Unterlagen vor. Sie lassen sich an Hand der Zahl der Leistungsempfänger (rd. 1 000) und der damaligen Rentenbeträge nur annähernd schätzen. Danach sind in diesem Zeitraum rd. 10 Mio. DM gezahlt worden.

Nach dem Stand von Juli 1986 beziehen 78 Personen regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach BWK Ausland; die monatlichen Ausgaben hierfür betragen 33 428 DM (Durchschnittsbetrag 429 DM); dies entspricht jährlichen Ausgaben von 401 136 DM. Von den Leistungsempfängern leben 49 in den USA, sieben in Israel und die weiteren 22 im übrigen Ausland.

Kriterien für die Höhe der Renten sind im wesentlichen die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit, das Ausmaß der Sicherstellung des Lebensunterhalts auf andere Weise sowie der schädigungsbedingte Verlust an Erwerbseinkommen, bei Witwen das Ausmaß der Sicherstellung des Lebensunterhalts auf andere Weise sowie die schädigungsbedingte Minderung des Unterhalts. Ist der Lebensunterhalt auf andere Weise nicht sichergestellt, wird die volle Ausgleichsrente gewährt (vgl. § 5 BWK Ausland), auch wenn sich bei originärer Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nur eine Teil-Ausgleichsrente ergäbe.

Die im Juli 1986 gezahlten Rentenleistungen betragen beispielsweise für die

- 15 Beschädigten mit einer MdE um 30 % grundsätzlich 161 DM,
- 6 Beschädigten mit einer MdE um 50 % zwischen 328 DM und 796 DM,
- 8 Beschädigten mit einer MdE um 70 % zwischen 550 DM und 1 207 DM,
- 2 erwerbsunfähigen Beschädigten 2 224 DM und 2 527 DM,
- 38 Witwen zwischen 507 DM und 1 382 DM und in einem Witwenbeihilfefall 338 DM.

4. Rechtsvorschriften für Berechtigte im Inland

Die Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BWK) erfolgte für Berechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes in

Form einer *einmaligen* Entschädigung. Sie bestand in der Nachzahlung vorenthaltener Versorgungsbezüge.

Im Unterschied zum Wiedergutmachungsgesetz für Berechtigte im Ausland enthielt das Wiedergutmachungsgesetz für Berechtigte im Geltungsbereich des Gesetzes keine Regelung für laufende Versorgungsbezüge. Eine derartige Regelung erübrigte sich, weil die Berechtigten unmittelbar Anspruch auf laufende Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder, vor dem 1. Oktober 1950, nach Ländervorschriften hatten.

Die Nachzahlung erfolgte von dem Zeitpunkt an, von dem an der Berechtigte die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten hatte oder von dem an der Berechtigte an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert war, bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach den Vorschriften der Länder oder des Bundesversorgungsgesetzes gegeben waren (vgl. § 3 BWK).

Auf die nach dem Wiedergutmachungsgesetz für Berechtigte im Inland zu gewährende Nachzahlung wurden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet (vgl. § 4 BWK).

Die Ausschußfrist endete am 30. Juni 1959 (vgl. § 5 BWK).

Wegen des Charakters der Leistung als einmalige Nachzahlung und des Ausschlusses vom 1. Juli 1959 an wurde das BWK für Versorgungsbezugsberechtigte im Inland durch Artikel 14 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) aufgehoben.

5. Leistungen an Berechtigte im Inland

Angaben über die Höhe der einmaligen Nachzahlungen und die Zahl der Berechtigten stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Sie könnten — wenn überhaupt — nur unter großem Zeit- und Verwaltungsaufwand von den Versorgungsbehörden der Länder ermittelt werden. Im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs ging die Bundesregierung von rd. 130 Berechtigten und Ausgaben bis zu 46 000 DM aus.

G. Überblick über die bisherigen und die voraussichtlich noch zu erbringenden Leistungen

1. Bisherige Leistungen (Stand 1. Januar 1986)

Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	59,878 Mrd. DM
davon im Haushaltsjahr 1985:	
	1,847 Mrd. DM

Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	3,923 Mrd. DM
davon im Haushaltsjahr 1985:	
0,002 Mrd. DM	
Israelvertrag	3,450 Mrd. DM
Globalverträge mit zwölf Staaten	1,000 Mrd. DM
Sonstige Leistungen	6,500 Mrd. DM
(öffentlicher Dienst u. a.)	
Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen	1,835 Mrd. DM
Abschließende Härteregelungen .	0,480 Mrd. DM
insgesamt	77,066 Mrd. DM

2. Voraussichtliche künftige Leistungen

Der in künftigen Jahren voraussichtlich noch aufzubringende finanzielle Aufwand für die Wiedergutmachung wurde — im wesentlichen auf EDV-Hochrechnungen des Landes NRW aus den 70er Jahren basierend und im Laufe der Zeit mehrfach korrigiert — auf rd. 16,6 Mrd. DM geschätzt (Stand 1. Januar 1986). Diese Zahl dürfte, wie eine Überprüfung ergeben hat, erheblich zu niedrig angesetzt sein.

Insbesondere der mit rd. 15,1 Mrd. DM gewichtigste Bestandteil dieser Schätzung, die künftigen BEG-Aufwendungen, muß beträchtlich erhöht werden. Die Entwicklung der gesamten BEG-Aufwendungen für Bund und Länder zeigt zwar seit dem Jahre 1981 insgesamt fallende Tendenz, ergibt aber allein bis zum Jahre 2000 voraussichtliche Leistungen von mehr als 20 Mrd. DM.

Hierzu folgende Übersicht:

Entwicklung der BEG-Aufwendungen von 1980 bis 1985

Haushaltsjahr	BEG-Gesamtausgaben in Mrd. DM	Änderung gegenüber Vorjahr in %
1980	1,989	—
1981	2,079	+ 4,52
1982	2,017	- 2,99
1983	1,975	- 2,08
1984	1,831	- 7,29
1985	1,847	+ 0,87

Hieraus ist ersichtlich, daß — trotz z. T. beachtlicher Rentensteigerungen infolge der jährlichen Anpassung an die Besoldungserhöhungen der Beamten — die BEG-Aufwendungen seit 1981 um rd. 200 Mio. DM, im jährlichen Durchschnitt also um 50 Mio. DM abgenommen haben. Die geringfügige Zunahme für 1985 kann dabei außer Betracht bleiben. Auch für die kommenden Jahre ist eine den Vorjahren entsprechende rückläufige Entwicklung zu erwarten. Demnach wird man davon ausgehen

können, daß die jährlichen BEG-Aufwendungen von rd. 1,85 Mrd. DM im Jahre 1985 bis zum Jahre 2000 auf etwa 1,1 Mrd. DM abgesunken sein werden und sich danach noch weiter verringern; der rechnerische Durchschnitt der jährlichen Aufwendungen von 1986 bis 2000 dürfte bei etwa 1,5 Mrd. DM liegen. Danach ergibt sich folgende Hochrechnung:

Von 1986 bis zum Jahre 2000: $15 \times 1,5 = 22,5$ Mrd. DM.

Für die Zeit danach läßt sich aus heutiger Sicht keine auch nur annähernd realistische Voraussage machen.

Die künftigen BEG-Ausgaben wären somit nicht, wie bisher, mit 15,1 Mrd. DM, sondern richtig mit 22,5 Mrd. DM und die Gesamtzahlungen mit 82,4 Mrd. DM anzusetzen.

Ebenfalls einer Korrektur bedürfen die „Sonstigen Leistungen“. Die darin als größter Einzelposten enthaltenen BWGÖD-Zahlungen betragen nach Mitteilung des Bundesministers des Innern bis zum 31. Dezember 1985 nicht, wie bisher angesetzt, rd. 4 Mrd. DM, sondern rd. 5 Mrd. DM. Zusammen mit den übrigen „Sonstigen Leistungen“ ergeben sich 6,5 Mrd. DM. Die künftigen Zahlungen werden hier rd. 2,6 Mrd. DM betragen (davon rd. 2 Mrd. DM BWGÖD).

Überhaupt nicht erfaßt waren bisher die von den Ländern bis zum 31. Dezember 1985 nach Landesrecht erbrachten Leistungen in Höhe von 1,835 Mrd. DM. Sie wurden erstmals für diesen Bericht zusammengestellt. Die in diesem Rahmen von den Ländern noch zu leistenden Zahlungen werden bei vorsichtiger Schätzung mindestens noch den Betrag von 100 Mio. DM ausmachen.

Somit ergeben sich für die Wiedergutmachung folgende künftige Leistungen:

BEG	22,500 Mrd. DM
BRüG	0,327 Mrd. DM
Sonstige Leistungen	2,600 Mrd. DM
Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen	0,100 Mrd. DM
Abschließende Härteregelungen .	0,060 Mrd. DM
insgesamt	25,587 Mrd. DM

Unter Einschluß der schon erbrachten Leistungen ergeben sich folgende Gesamtzahlungen:

BEG	82,378 Mrd. DM
BRüG	4,250 Mrd. DM
Israelvertrag	3,450 Mrd. DM
Globalverträge mit zwölf Staaten	1,000 Mrd. DM
Sonstige Leistungen	9,100 Mrd. DM
Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen	1,935 Mrd. DM
Abschließende Härteregelungen	0,540 Mrd. DM
insgesamt	102,653 Mrd. DM

Die Schätzung des Gesamtaufwandes der Wiedergutmachung auf 102,65 Mrd. DM kann nur unter Vorbehalt genannt werden.

II. Zu II.2:

Erläuterung des Rentensystems und Zahl der Rentenempfänger

Die Entschädigungsrenten sind weitgehend mit der Beamtenbesoldung und -versorgung gekoppelt. Für ihre Berechnung gelten eigenständige Regelungen. Begriffe aus dem Gebiet der Altersrenten — wie z. B. die Unterscheidung nach Renten für Alleinstehende oder Ehepaare mit/ohne Kinder — lassen sich auf die BEG-Renten nicht ohne weiteres übertragen. Die Fragen zu II.2 können deshalb nur im Wege einer zusammenhängenden Darstellung des Rentensystems des BEG beantwortet werden.

1. Renten für Schaden an Leben (Hinterbliebenenversorgung)

a) Berechnung der Renten

Nach § 18 Abs. 1 bis 3 BEG wird die Lebensschadensrente in einem Hundertsatz der jeweiligen Versorgungsbezüge festgesetzt, die den Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen oder — falls dies günstiger ist — nach seiner sozialen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes gewährt würden. Zur Durchführung dieser Regelung hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund der Ermächtigung in § 27 Abs. 1 BEG in der Ersten Durchführungsverordnung zum BEG (1. DV-BEG) u. a. Besoldungsübersichten aufgestellt, die für die jeweilige Beamtenlaufbahn die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt (= $66\frac{2}{3}\%$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), das Witwengeld (= 60 % des Unfallruhegehalts) und das Waisengeld (= 30 % des Unfallruhegehalts) ausweisen.

Die Hinterbliebenenrente beträgt im Grundsatz 100 % der in dieser Übersicht aufgeführten Beträge, jedoch sind bei der Festsetzung im konkreten Fall die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 BEG). Dies gilt insbesondere für nachhaltige, anderweitige Einkünfte, die — soweit sie den Freibetrag von derzeit 600 DM monatlich übersteigen — in der Weise berücksichtigt werden, daß je 50 DM sonstigen Einkommens zu einer Hundertsatzkürzung von 10 %, höchstens jedoch zu einer Renten kürzung um 50 DM führen. Hierbei ist allerdings eine Herabsetzung des Hundertsatzes unter 30 % ebenso ausgeschlossen wie grundsätzlich ein Absinken der Rente unter den Betrag der jeweils maßgebenden Mindestrente (§§ 13, 14 der 1. DV-BEG).

Diese Regelung nimmt insoweit eine Sonderstellung ein, als eine eigentliche Anrechnung sonstiger Einkünfte in Form eines Abzuges „Mark für Mark“,

wie sie in anderen Bereichen teilweise besteht, für die BEG-Renten nicht vorgesehen ist.

Die Beschränkung auf eine prozentuale Herabsetzung des Rentenhundertsatzes bedeutet — insbesondere im Zusammenwirken mit den kontinuierlich angehobenen Freibeträgen für sonstiges Einkommen — eine deutliche Besserstellung der Verfolgten.

Eine weitere, für die Hinterbliebenen bedeutsame Begünstigung enthält die Schutzklausel des § 21 BEG, die durch das BEG-Schlußgesetz noch wesentlich erweitert wurde. Hiernach wird bei einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse, die der Rentenberechnung zugrunde gelegt waren, die Rente nur dann neu festgesetzt, wenn die Neuberechnung eine um mindestens 10 % vom bisherigen Betrag abweichende Rente ergibt.

Bei Hinterbliebenen, die bereits das 68. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine Neufestsetzung sogar erst bei einer mindestens 30prozentigen Abweichung (sog. „Versteinerung“ der Rente). Diese Regelung ist besonders wichtig für die nicht unbeträchtliche Zahl der Witwen von Verfolgten, deren Renten hierdurch selbst bei deutlichem Anwachsen ihrer sonstigen Einkünfte in aller Regel nicht mehr gekürzt werden.

Die bereits erwähnten Mindestrenten für Schaden an Leben betragen seit der letzten Anhebung zum 1. Januar 1986:

Für die Witwe/den Witwer	1 025 DM,
die Vollwaise	515 DM,
die 1. und 2. Halbwaise	389 DM
	bzw. 285 DM,
jede weitere Halbwaise	256 DM,
den elternlosen Enkel	515 DM,
die Eltern/Adoptiveltern zusammen	772 DM,
einen Eltern-/Adoptivelternteil	515 DM.

Die höchste Rente beträgt derzeit für die Witwe 2 139 DM und für die Waise 1 069 DM.

b) Anzahl der Renten

Nach Mitteilung der Länder wurden am 1. Juli 1986 insgesamt 12 774 Renten für Schaden an Leben gezahlt, davon 3 164 im einfachen Dienst, 2 626 im mittleren Dienst, 1 618 im gehobenen Dienst und 1 982 im höheren Dienst. Hinzu kommen 3 384 Renten ohne Einstufung; es handelt sich dabei im wesentlichen um Renten, die auf der Grundlage von vergleichswisen Regelungen festgesetzt worden sind.

Gestaffelt nach der Höhe der Monatsbeträge werden gezahlt:

bis 400 DM: 259 Renten, von 401 bis 800 DM: 1 503 Renten, von 801 bis 1 200 DM: 8 888 Renten, von 1 201 bis 2 000 DM: 1 457 Renten, über 2 000 DM: 667 Renten.

Der gesamte jährliche Aufwand für diese Renten beträgt 163 908 156 DM (Stand 1. Juli 1986).

2. Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit

a) Berechnung der Renten

Die Berechnung der Gesundheitsschadensrenten folgt zum großen Teil ähnlichen Grundsätzen wie die der Lebensschadensrenten; jedoch wird der auch für diese Rentenart maßgebende Hundertsatz der vergleichbaren Beamtenbezüge (§ 31 Abs. 2 bis 5 BEG) zusätzlich durch den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Verfolgten bestimmt (§ 31 Abs. 6 BEG). Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers, die den Rentenhundertsatz günstig (so z. B. bei besonderen finanziellen Verpflichtungen oder bei besonderer Behinderung) oder ungünstig (so z. B. bei nachhaltigen anderweitigen Einkünften) beeinflussen können, sind in den §§ 15 und 15a der Zweiten Durchführungsverordnung zum BEG (2. DV-BEG) im einzelnen aufgeführt. Hier seien nur die wesentlichsten angeführt: Hat der Rentenempfänger seinem Ehegatten oder einer anderen Person Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der Rentenhundertsatz für den Ehegatten um 5% und für jede andere unterhaltsberechtigten Person um 2,5%, es sei denn daß die Einkünfte der Unterhaltsberechtigten den dafür geltenden Freibetrag von derzeit 700 DM monatlich übersteigen.

Von den sonstigen Einkünften des Rentenberechtigten, die den für ihn geltenden Freibetrag von derzeit 600 DM monatlich übersteigen, führen grundsätzlich je volle 150 DM zu einer Kürzung des Rentenhundertsatzes um 2,5%.

Bei nachträglicher Änderung der der Rentenberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse enthält § 35 BEG für die Bezieher von Gesundheitsschadensrenten eine ähnliche Schutzbestimmung wie § 21 BEG für die Hinterbliebenen eines Verfolgten. Auch hier wird die Rente nur dann neu festgesetzt, wenn eine Neuberechnung einen um wenigstens 10% — bei 68jährigen oder älteren Verfolgten um mindestens 30% — abweichenden Rentenbetrag ergibt. Angesichts der großen und ständig zunehmenden Zahl älterer Rentenempfänger bedeutet dies in der Praxis, daß die Gesundheitsschadensrenten, die immerhin rd. 75% aller nach dem BEG gezahlten laufenden Leistungen ausmachen, nur noch in wenigen Fällen geändert werden.

Die Mindestrenten für Gesundheitsschaden, die ebenso wie bei den Lebensschadensrenten nicht unterschritten werden dürfen, betragen gegenwärtig

bei einer MdE von 25 bis 39 %	515 DM,
bei einer MdE von 40 bis 49 %	644 DM,
bei einer MdE von 50 bis 59 %	772 DM,
bei einer MdE von 60 bis 69 %	900 DM,

bei einer MdE von 70 bis 79 %	1 025 DM,
bei einer MdE von 80 und mehr	1 279 DM.

Verfolgte mit einer MdE von mindestens 50%, die das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, erhalten eine Mindestrente von 1 193 DM (sog. Altersmindestrente).

Die höchste Rente (höherer Dienst) beläuft sich derzeit auf 3 486 DM monatlich.

Für die Hinterbliebenen eines Verfolgten, der zu Lebzeiten eine Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bezogen hat, gilt eine besondere Versorgungsregelung.

Sofern der Tod auf das Verfolgungsleiden zurückzuführen oder ein Kausalzusammenhang wenigstens wahrscheinlich ist, sieht § 41 BEG eine Versorgung nach den §§ 15 bis 26 BEG vor (also wie für einen Lebensschaden). War der Tod nicht verfolgungsbedingt, so besteht nach § 41 a BEG bei Bedürftigkeit der Hinterbliebenen dann ein Beihilfeanspruch, wenn der Verfolgte bis zu seinem Tode eine Rente wegen einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 70% bezogen hat.

b) Anzahl der Renten

Von insgesamt 139 150 am 1. Juli 1986 gezahlten Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit entfallen 51 170 auf den einfachen Dienst, 28 255 auf den mittleren Dienst, 13 480 auf den gehobenen Dienst und 13 204 auf den höheren Dienst; 33 041 Renten — im wesentlichen auf vergleichsweiser Regelung beruhend — werden ohne entsprechende Einstufung gezahlt.

Gestaffelt nach Monatsbeträgen werden gezahlt: bis 400 DM: 4 632 Renten, 401 bis 800 DM: 103 147 Renten, 801 bis 1 200 DM: 24 717 Renten, 1 201 bis 2 000 DM: 6 314 Renten, über 2 000 DM: 340 Renten.

Nach dem Grad der MdE gestaffelt, die bei der Festsetzung der Gesundheitsschadensrenten eine besondere Rolle spielt, ergibt sich folgendes Bild:

Grad der MdE	Rentenzahl	Betrag in DM
25 bis 39 %	58 443	37 652 735
40 bis 49 %	14 544	11 628 057
50 bis 59 %	6 235	6 046 273
60 bis 69 %	2 306	2 603 286
70 bis 79 %	976	1 270 384
80 bis 100 %	980	1 515 638
Dazu sog. Festrenten (im wesentlichen auf Vergleichen beruhend)	478	362 562
Insgesamt	83 962	61 078 935

Eine entsprechende Aufteilung der Mindestrenten ergibt folgendes:

Grad der MdE	Rentenzahl	Betrag in DM
25 bis 39 %	39 940	20 245 430
40 bis 49 %	4 697	2 952 412
50 bis 59 %	1 526	1 150 266
60 bis 69 %	509	444 661
70 bis 79 %	227	222 159
80 bis 100 %	394	483 401
Dazu Altersmindestrenten gem. § 32 Abs. 2 BEG	7 895	8 613 036
Insgesamt	55 188	34 111 365

Die jährlichen Aufwendungen für alle Gesundheitsschadensrenten betragen 1 142 283 600 DM (Stand 1. Juli 1986).

3. Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen

Für diese Rentenart gelten teilweise abweichende Regelungen und Berechnungsmaßstäbe.

a) Berechnung der Renten

Das BEG unterscheidet zwischen Schaden in selbständiger oder in unselbständiger Erwerbstätigkeit und sieht in den §§ 74 und 81 als Entschädigungsleistungen hierfür eine Kapitalentschädigung oder — unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 82 und 94 BEG) — eine Rente vor.

Diese Rente wird bei Schädigung eines Selbständigen ohne Rücksicht auf die Höhe der möglichen Kapitalentschädigung auf Lebenszeit geleistet (§ 81 Satz 2 BEG); errechnet wird sie auf der Grundlage von $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 83 Abs. 1 Satz 1 BEG). Bei Schädigung in unselbständiger Erwerbstätigkeit hingegen ist neben dem Lebensalter des Verfolgten auch die ihm anstelle der Rente zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen (§ 93 Satz 2 BEG). Die Rentenhöhe ist hier durchweg geringer als bei Schäden in selbständiger Erwerbstätigkeit, weil — anders als bei den Selbständigen — die im privaten Dienst Geschädigten größtenteils eine Versorgung durch Sozialrenten oder betriebliche Alterssicherungen haben, bei denen außerdem verfolgungsbedingte Ausfallzeiten als sogenannte „Ersatzzeiten“ rentensteigernd berücksichtigt werden können. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber für Verfolgte, die im privaten Dienst gestanden haben, eine Versorgung nicht in dem Maße für notwendig gehalten wie für die Selbständigen.

In jedem Fall darf der monatliche Höchstbetrag der Rente (derzeit 2 390 DM) nicht überschritten werden. Stirbt der Verfolgte, nachdem er die Rente gewählt hat, so erhalten die Witwe 60%, die Kinder je 30% der Rente, die ihm zugestanden hätte (§ 85 Abs. 2, § 97 Abs. 1 BEG); stirbt er vor Ausübung des (befristeten) Wahlrechts, so steht dieses der Witwe zu (§ 86 Abs. 1 und 2, § 98 BEG). Entsprechendes gilt

beim Tode einer Verfolgten selbstverständlich auch für den Witwer.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Verfolgten, insbesondere die anderweitigen Einkünfte, spielen — anders als bei den Lebens- oder den Gesundheitsschadensrenten — für die Berechnung der Rentenhöhe keine Rolle; sie werden jedoch zuvor bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt, ob der Verfolgte anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen kann oder nicht (§§ 82 und 94 BEG). Eine Mindestrente ist für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen, sondern nur für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit; dort beträgt sie für den Verfolgten selbst 100 DM (§ 95 Abs. 2 BEG), für die Witwe 60 DM und für jedes Kind 30 DM (§ 97 Abs. 2 BEG). Bei Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen oder sonstigen öffentlichen Bezügen können diese Renten unter Umständen gekürzt werden (§ 95 Abs. 3, § 97 Abs. 2 BEG). Die auf den ersten Blick sehr geringe Höhe dieser Renten erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber hier das Schadensdeckungsprinzip verlassen und ohne Rücksicht auf die Höhe einer im Einzelfall zu beanspruchenden Kapitalentschädigung Pauschalbeträge festgesetzt hat. Diese Regelung betrifft also nur Fälle, in denen die nach dem tatsächlichen Schaden errechnete Rente unter den Mindestbeträgen liegt; zumeist steht die Mindestrente sogar in keinem Verhältnis zum geringen Umfang des erlittenen Schadens. Sollte im Einzelfall die nach dem Schaden errechnete Rente infolge der laufenden Rentenanpassungen an die Besoldungserhöhungen den Betrag von 100 DM erreichen bzw. übersteigen, so erhält der Berechtigte selbstverständlich nicht mehr die Mindestrente von 100 DM, sondern die ihm nach dem Schaden zustehende, höhere Rente. Dies wird durch regelmäßige Überprüfungen aller in Frage kommenden Renten sichergestellt.

b) Anzahl der Renten

Für Schaden im beruflichen Fortkommen wurden am 1. Juli 1986 25 760 Renten gezahlt. Hiervon entfallen auf die Gruppen bis 400 DM: 6 037 Renten, von 401 bis 800 DM: 2 798 Renten, von 801 bis 1 200 DM: 5 337 Renten, von 1 201 bis 2 000 DM: 8 369 Renten, über 2 000 DM: 3 219 Renten. Eine Aufschlüsselung nach Einstufungen in die vergleichbaren Beamtenlaufbahnen ist hier nicht möglich, weil nicht alle Länder entsprechende Angaben machen können.

Die jährlichen Aufwendungen für Renten im beruflichen Fortkommen belaufen sich auf 335 022 180 DM (Stand 1. Juli 1986).

4. Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsansprüche

Das BEG hat in den §§ 141 d bis k eine Konkurrenzregelung für die Fälle getroffen, in denen für denselben Entschädigungszeitraum nebeneinander Ansprüche auf Kapitalentschädigung und/oder Rente

wegen Schadens an Leben, an Körper oder Gesundheit sowie im beruflichen Fortkommen bestehen. Es gilt der Grundsatz, daß beim Zusammentreffen von zwei oder drei Ansprüchen ein Anspruch voll, die anderen dagegen nur in gekürzter Höhe gewährt werden. Die Kürzung erfolgt — je nach Berechnungsweise des einzelnen Anspruchs — entweder beim Hundertsatz der Rente durch prozentuale Kürzung auf 25%, oder aber im Wege der Anrechnung, wobei bestimmte, in der Vergangenheit laufend angehobene Freibeträge zu berücksichtigen sind.

Beim Zusammentreffen von vier verschiedenen Ansprüchen entfällt der vierte Anspruch (nämlich der auf Hinterbliebenen-Berufsschadensrente) ganz.

Die Anzahl der Berechtigten, die mehr als eine Rente beziehen, ist nicht unbeträchtlich. Genaue Angaben hierüber sind allerdings problematisch, weil die von den Ländern geführten Statistiken nur die gezahlten Renten, nicht aber die Rentenempfänger ausweisen. Nach gesonderter Feststellung der Länder kann davon ausgegangen werden, daß — je nach Land unterschiedlich — zwischen 1,04 und 1,24 Renten pro Empfänger gezahlt werden. Rein rechnerisch ergäbe sich daraus, auf Bundesebene bezogen, ein Durchschnitt von 1,11 Renten pro Empfänger. Dies würde bedeuten, daß etwa jeder neunte Berechtigte mehr als eine Rente bezieht.

III. Zu II.3:

Berücksichtigung von Sinti und Roma

1. Gesetzliche Regelung

Sinti, Roma und verwandte Gruppen (Zigeuner) wurden seit dem Beginn der Wiedergutmachung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als rassistisch Verfolgte anerkannt. Ebenso wie bei den übrigen Verfolgten kommen Leistungen nach den Wiedergutmachungsgesetzen jedoch nur in Betracht, wenn die im Einzelfall getroffene Unrechtsmaßnahme auf den in § 1 BEG genannten Gründen beruht hat. Sofern keiner dieser Verfolgungsgründe vorlag, die Maßnahme gleichwohl aber rechtsstaatswidrig war (z. B. Inhaftierung in einem Konzentrationslager nach Verbüßung einer Strafe), kommen Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften in Betracht.

Streitig war zunächst, von welchem Zeitpunkt an die Kollektivverfolgung der Zigeuner eingesetzt hat und eine tatsächliche Vermutung für eine Verfolgungsmaßnahme im Einzelfall besteht. Der Bundesgerichtshof (BGH) vertrat in seiner früheren Rechtsprechung aufgrund der damals nur unvollständig vorliegenden Beweise die Ansicht, daß erst aufgrund des sogenannten Auschwitz-Erlasses des Reichsführers-SS Himmler vom 16. Dezember 1942/29. Januar 1943 die Kollektivverfolgung von Zigeunern ab 1. März 1943 eingesetzt habe (BGH RzW 1956 S. 113). Nach Bekanntwerden neuerer Unterlagen berichtigte der BGH 1963 seine Auffassung dahin, daß ab 1935, mindestens aber ab 1938 von einer Kollektivverfolgung auszugehen sei (vgl. BGH RzW 1964 S. 209).

Die Entscheidung des BGH von 1956 hatte jedoch nur verhältnismäßig geringe praktische Auswirkung; denn Entschädigungsbehörden und Oberlandesgerichte sind ihr schon vor 1963 vielfach nicht gefolgt. Nach 1963 spielte die Entscheidung von 1956 überhaupt keine Rolle mehr.

Um jede Benachteiligung von Zigeunern, die durch die frühere Rechtsprechung des BGH entstanden sein konnte, zu beseitigen und eine uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Entschädigung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Zigeunerfrage im BEG-Schlußgesetz noch einmal ausdrücklich aufgegriffen und auch formell rückwirkend eine Möglichkeit geschaffen, die alte Rechtsprechung des BGH auch im Einzelfall uneingeschränkt zu korrigieren.

Zigeuner, deren Anträge nach dem BEG abgelehnt worden waren, haben für die genannte Zeit eine Entschädigung nach dem AKG erhalten, wie einschlägigen Berichten der zuständigen Oberfinanzdirektionen zu entnehmen ist (vgl. auch Zorn RzW 1965 S. 385 ff., 386).

Nach Artikel IV Nr. 1 Abs. 2 und 4 BEG-SchlußG i. V. m. § 189 Abs. 2 und 3 BEG konnte bis zum 30. September 1966, bei unverschuldeter Versäumung bis zum 31. Dezember 1969, die Änderung einer auf der Rechtsprechung des BGH von 1956 beruhenden Entscheidung beantragt werden.

Macht ein Antragsteller glaubhaft, daß er außerstande war, diese Antragsfristen einzuhalten, so kann er Leistungen nach den Härterichtlinien für nicht jüdische Verfolgte — ggf. auch eine laufende Beihilfe — erhalten (vgl. hierzu auch VI.).

Darüber hinaus haben sich die Länder bereit erklärt, besonders gelagerten, ihnen benannten Einzelfällen nachzugehen, in denen die Ablehnung einer Entschädigung ausschließlich auf der früheren BGH-Rechtsprechung zur Kollektivverfolgung der Zigeuner beruhte. Trotz der Aufforderung des Bundesministers der Finanzen an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, er möge benachteiligte Personen namhaft machen, sind den Ländern — mit Ausnahme von Bayern — bisher keine einschlägigen Fälle benannt worden.

2. Behördliche Praxis

Die Entschädigungsbehörden haben die Anträge der Sinti, Roma und Angehörigen verwandter Gruppen mit der gleichen Sorgfalt wie alle anderen Entschädigungsanträge bearbeitet. Die Angehörigen all dieser Gruppen waren überwiegend durch Rechtsanwälte vertreten. Soweit dies nicht der Fall war, könnten sich öfter als bei anderen Verfolgten Schwierigkeiten bei der Begründung und Weiterverfolgung der Anträge ergeben haben. Da die Entschädigungsbehörden den Sachverhalt von Amts wegen (§ 176 BEG) zu ermitteln haben, dürften sich diese Schwierigkeiten hauptsächlich bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers nachteilig ausgewirkt haben. Des weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Nummer 3 Buchstabe b vom 21. Dezember 1982 zur Großen Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP im Deutschen Bundestag (Drucksache 9/2360) verwiesen.

Zur Frage, welche Bedeutung die Auskunftsersuchen der Entschädigungsbehörden an das Bayerische Landeskriminalamt (frühere Landfahrerzentrale) für die Entschädigungsverfahren von Zigeunern hatten, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Nummer 2 Buchstabe a vom 3. Mai 1985 zur Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (Drucksache 10/3292 neu) Bezug genommen.

Im übrigen begann die Entschädigung, auch für Sinti und Roma, nicht erst mit dem BEG von 1956 oder BErgG von 1953, sondern schon nach den bis dahin geltenden landesgesetzlichen Regelungen.

So weist das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß zahlreiche Sinti und Roma schon nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 i. d. Fassung vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 275) vor Inkrafttreten des BEG Entschädigungsrenten erhalten haben und Sinti und Roma bereits in den Richtlinien für die Anerkennung und Betreuung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten vom Oktober 1947 ausdrücklich als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aufgeführt und in der Landesgesetzgebung in gleicher Weise wie andere Gruppenverfolgte behandelt wurden.

Nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Mehrzahl der knapp 1 000 in Hamburg wohnhaft gewesenen und im Mai 1940 zwangsweise in das damalige Generalgouvernement verbrachten und zeitweise in Lagern festgehaltenen Sinti und Roma in den Jahren 1948 bis 1952 schon nach Landesrecht entschädigt worden.

Auch das Land Rheinland-Pfalz hat ausgeführt, daß bereits eine Landesverfügung vom 17. Oktober 1947 ausdrücklich die Anerkennung von Sinti und Roma als NS-Opfer vorgesehen habe und diese Personengruppe in den landesrechtlichen Entschädigungsregelungen berücksichtigt worden sei.

Nach Schätzung des Landes Schleswig-Holstein wurden 175 Sinti und Roma nach Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Wege

vorgezogener großzügiger Vergleichsregelungen Leistungen gewährt, die zuvor aufgrund der früheren Rechtsprechung des BGH abgelehnt worden waren.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt hat schon vor der Änderung dieser Rechtsprechung im Jahre 1963 Sinti und Roma in erheblichem Umfang als rassistisch Verfolgte anerkannt, zumal schon vor dem Erlaß des BErgG von 1953 Entschädigungsanträge gestellt worden waren.

Auch die unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vielerorts eingerichteten kommunalen sozialen Beratungs- und Betreuungstellen für NS-Opfer, insbesondere ehemalige Häftlinge in Konzentrationslagern, haben in zahlreichen Fällen auch rassistisch verfolgten Sinti und Roma soziale Hilfen gewährt.

Daß Kapitalentschädigungen wie auch Renten für Sinti und Roma im Vergleich zu anderen Verfolgten im Einzelfall oft geringer ausfielen, ist darauf zurückzuführen, daß Sinti, Roma und verwandte Gruppen zu Beginn der Verfolgung regelmäßig nicht die wirtschaftliche und soziale Stellung besaßen, wie sie ein erheblicher Teil der übrigen Verfolgten hatte. Infolgedessen konnten sie zum Beispiel Gesundheitsschadensrenten nur entsprechend der vergleichbaren Beamtengruppe des einfachen Dienstes beanspruchen und auch weniger Schäden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen geltend machen. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche dieses Personenkreises nach sonstigen Entschädigungsregelungen.

3. Leistungen nach dem Wiedergutmachungsrecht und dem Allgemeinen Kriegsfolgensgesetz

a) Entschädigungsrecht

Zahlen über die den rassistisch verfolgten Sinti und Roma einerseits und den aus anderen Gründen Verfolgten andererseits gewährten Leistungen können nicht genannt werden, da die Entschädigungsbehörden weder Statistiken über einzelne Verfolgtengruppen noch über die verschiedenen in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründe geführt haben. Hierzu bestand auch kein Anlaß, weil die gesetzlichen Entschädigungstatbestände hinsichtlich Art, Umfang oder Höhe der Entschädigungsleistung nicht darauf abstellen, ob jemand aus rassistischen Gründen, sei es als Jude, Sinti oder Roma, oder aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden ist. Arbeitsanfall und Personalausstattung der Entschädigungsbehörden ließen es schon aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zu, außer den Statistiken über finanzielle Aufwendungen, gliedert nach Schadensarten, Renten und sonstigen Leistungen, auch noch nach Verfolgungsgründen des § 1 BEG aufgeschlüsselte Erhebungen durchzuführen.

Einige Länder haben versucht, wenigstens in Teilbereichen die Zahl der rassistisch verfolgten Sinti und Roma zu ermitteln oder aufgrund von Stichproben zu schätzen. Die Angaben dieser Länder betreffen

im wesentlichen Renten sowie Kosten für die Krankenversorgung nach dem BEG.

So zahlte die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen 1985 noch in 462 Fällen Entschädigungsrenten an Sinti und Roma, während das Bayerische Landesentschädigungsamt derzeit noch an rd. 500 Angehörige dieser Gruppen Entschädigungsrenten zahlt.

Die Gesamtzahl der Sinti und Roma, die bundesweit gegenwärtig Entschädigungsrenten nach dem BEG erhalten, beläuft sich schätzungsweise auf mindestens 1 200. Die Zahl der Empfänger von Krankenversorgung nach dem BEG (einschließlich der Ehegatten und berücksichtigungsfähigen Kinder) aus diesem Personenkreis dürfte insgesamt schätzungsweise bei über 4 000 liegen. Allein in Bayern beträgt diese Zahl rd. 800.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die bei Kriegsende lebende Erwachsenengeneration der Sinti und Roma über die gegebenen Entschädigungsmöglichkeiten hinreichend informiert war und hiervon in vergleichbarem Umfang wie andere Verfolgtengruppen Gebrauch gemacht hat. Sinti und Roma sind weder von Gesetzes wegen, noch, wie alle Länder ausnahmslos übereinstimmend hervorheben, bei der Durchführung von Entschädigungsverfahren gegenüber den aus anderen in § 1 BEG genannten Gründen Verfolgten benachteiligt worden.

Bei den heutigen Antragstellern aus diesem Personenkreis handelt es sich zumeist um solche, die seinerzeit noch im Kindes- oder Jugendalter waren und für die ihre Eltern keine gesonderte Entschädigungsanträge gestellt hatten, weil eigene Verfolgungsschäden der Kinder damals nicht erkennbar waren oder die Kinder als mitentschädigt betrachtet wurden. Soweit dieser Personenkreis keine oder keine ausreichende Altersversorgung hat, beruht dies zumeist nicht auf nationalsozialistischer Verfolgung, sondern darauf, daß eine Altersversorgung aus unterschiedlichen Gründen unterblieben ist. Deshalb läßt sich eine Alterssicherung nicht im Rahmen der Wiedergutmachung, auch nicht durch eine Härteregelung, erreichen.

b) Richtlinien der Bundesregierung für Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung vom 26. August 1981

Sinti, Roma und verwandte Gruppen wurden bisher und werden auch weiterhin bei der Abwicklung der genannten Härteregelung durch den Regierungspräsidenten Köln und den Bundesminister der Finanzen wie alle anderen Verfolgten behandelt.

Während der Anteil der Sinti und Roma an der Gesamtzahl der Antragsteller beim Regierungspräsidenten Köln etwa 15% beträgt, liegt er beim Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds bei etwa 90%. Dieser hohe Anteil ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Sinti und Roma mit ihren Anträgen beim Regierungspräsidenten Köln auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe in zahlreichen Fällen zugleich einen Antrag auf eine zusätzliche Hilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds stellen, der vom Regierungspräsidenten Köln auch dann an den Bundesminister der Finanzen weitergeleitet werden muß, wenn die Voraussetzungen für eine Leistung aus diesem Fonds offensichtlich nicht vorliegen, weil insbesondere ein *außergewöhnlich* schweres Verfolgungsschicksal (z. B. längere KZ-Haft oder ein vergleichbares Schicksal) oder die deutsche Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit mit Wohnsitz im Inland nicht gegeben sind. Nur so erklärt sich auch die hohe Zahl von Ablehnungen der Anträge dieses Personenkreises auf Gewährung *laufender* Beihilfen. Würde man Sinti und Roma laufende Beihilfen gewähren, auch wenn die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, wäre dies eine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Bevorzugung einer Verfolgtengruppe. Wegen der näheren Einzelheiten der Abwicklung der genannten Härterichtlinien wird auf VI. D 3. des Berichts verwiesen.

c) Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)

Soweit für eine von Sinti, Roma und von Angehörigen verwandter Gruppen erlittene Konzentrationslagerhaft im Einzelfall keine rassistischen Gründe im Sinne des § 1 BEG maßgebend waren, bestanden Ansprüche nach Maßgabe des AKG. Im einzelnen wird hierzu auf V. des Berichts verwiesen. Die Zahl der von diesem Personenkreis bei den zuständigen Oberfinanzdirektionen gestellten Anträge läßt sich nicht mehr genau ermitteln, kann jedoch auf insgesamt etwa 600 geschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß den Anträgen wegen rechtswidrigen Freiheitsentzuges nach § 5 AKG in aller Regel entsprochen wurde, weil die Haft in einem Konzentrationslager in jedem Falle rechtsstaatswidrig war und der Antragsteller daher bei Rechtzeitigkeit seines Antrages lediglich die Tatsache der Haft nachweisen mußte. Die verhältnismäßig geringe Zahl von Antragstellern nach dem AKG aus dem Kreis der Sinti, Roma und verwandter Gruppen ist darauf zurückzuführen, daß sie in der Regel aus rassistischen Gründen verfolgt worden sind und daher nach dem BEG anspruchsberechtigt waren.

IV. Zu II.4:**Leistungen an Opfer von Sterilisation und Euthanasie****A. Sterilisation****1. Anzahl der noch lebenden zwischen 1933 und 1945 zwangssterilisierten Personen**

Verlässliche Zahlen über die gegenwärtig noch lebenden, in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zwangssterilisierten Personen gibt es nicht. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist anzunehmen, daß sich die Anzahl zum 1. September 1986 auf ca. 88 000 beläuft. Das Statistische Bundesamt weist jedoch darauf hin, daß diese Zahl nur als grober Schätzwert anzusehen ist, da die Berechnung auf verschiedenen Annahmen beruht und eine Reihe von Unwägbarkeiten enthält.

2. Entschädigungsregelungen

Nach geltendem Recht konnten bzw. können Zwangssterilisierte folgende Leistungen erhalten:

- a) Entschädigung nach dem BEG, wenn für die Sterilisation rassistische oder andere in § 1 BEG genannte Verfolgungsgründe ursächlich waren (z. B. bei Sinti und Roma),
- b) Härteausgleich nach der Sondervorschrift des § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG, wenn die Sterilisation ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz vorgenommen wurde,
- c) Schadensersatz nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften, wenn die Sterilisation zwar aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes, aber unter Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder medizinisch fehlerhaft durchgeführt wurde,
- d) aufgrund einer Entscheidung der Bundesregierung von 1980 auf Antrag eine Zuwendung von 5 000 DM, soweit sie nicht bereits anderweitig Leistungen erhalten haben. Voraussetzung für diese Zuwendung ist nicht, daß der Eingriff zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Eine Anmeldefrist besteht nicht.

Damit hat die Bundesregierung dem moralischen Aspekt der Zwangssterilisation Rechnung getragen, indem sie unter dem Gesichtspunkt der Genußtuung die Zuwendung auch für die in Geld nicht meßbare Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gewährt.

Aufgrund der vorstehenden Regelungen können sämtliche Zwangssterilisierten einen Ausgleich erhalten.

Da die Sterilisation in der Regel nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat, erhalten

Zwangssterilisierte bis auf wenige Ausnahmen keine Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 31 Abs. 1 BEG).

3. Leistungen*a) Nach dem Bundesentschädigungsgesetz bei Vorliegen von in § 1 BEG genannten Gründen*

Da die Entschädigungsbehörden die Verfolgungsgründe statistisch nicht erfaßt haben, können Zahlen nicht genannt werden.

b) Nach § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG

Die Bundesländer haben auch keine Statistik über die nach dieser Vorschrift gewährten Leistungen geführt. Nach Mitteilung einiger Länder war die Zahl der Anträge sehr gering. Der überwiegende Teil der Anträge mußte abgelehnt werden, weil die Sterilisationen aufgrund eines Verfahrens nach dem Erbgesundheitsgesetz durchgeführt worden waren. Bayern hat mitgeteilt, daß die Höhe der Beihilfen nach § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG im Regelfall 5 000 DM betragen habe. Die anderen Länder haben die Höhe der von ihnen gezahlten Beihilfen nicht angeben können.

c) Nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und der Härteregelung von 1980 (Stand 1. Oktober 1986)

Seit Einführung der Härteregelung durch die Bundesregierung im Frühjahr 1980 sind von sterilisierten Personen 7 700 Anträge gestellt worden. Von diesen Anträgen sind bisher 6 450 positiv entschieden worden. Dementsprechend sind mit Sterilisierten oder ihren Vertretern Vereinbarungen über einmalige Zuwendungen von je 5 000 DM geschlossen worden. 40 Antragstellern wurde die Differenz zwischen einem anderweitig gewährten Entschädigungsbetrag und der 1980 festgesetzten Summe von 5 000 DM gezahlt.

Vor Inkrafttreten der Billigkeitsregelung wurde in einzelnen begründeten Fällen Entschädigung nach dem AKG geleistet. Insgesamt sind aufgrund des AKG und der Härteregelung von 1980 bis heute an Zwangssterilisierte 32,46 Mio. DM gezahlt worden.

Für die Zwangssterilisierten, die nach Angabe des Statistischen Bundesamtes noch leben und bisher keinen Antrag nach der Härteregelung von 1980 gestellt haben, müßte der Bund etwa 400 Mio. DM bereithalten.

B. Euthanasie**1. Anzahl der noch lebenden****Euthanasiegeschädigten und deren Nachkommen**

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes liegen keine Zahlen über Opfer von Euthanasiemaßnahmen während der NS-Zeit vor.

2. Gesetzliche Regelungen für Opfer der Euthanasie

Nach geltendem Recht konnten Hinterbliebene von Opfern der Euthanasie folgende Leistungen erhalten:

- a) Entschädigung wegen Schadens an Leben nach §§ 15 ff. BEG, wenn die in § 1 BEG genannten Gründe vorgelegen haben,
- b) wenn diese Gründe nicht gegeben waren, Härteausgleich nach § 171 Abs. 4 Nr. 2 BEG, sofern anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von ihm gegenwärtig Unterhalt erhalten würden,
- c) Schadensersatz nach dem AKG in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften, sofern ein materieller Schaden vorliegt, der nicht bereits nach dem BEG abzugelten ist.

Die Fristen, innerhalb derer die vorstehenden Leistungen beantragt werden konnten, sind abgelaufen.

3. Leistungen

- a) *Nach dem Bundesentschädigungsgesetz bei Vorliegen von in § 1 BEG genannten Gründen*

Da die Entschädigungsbehörden die Verfolgungsgründe statistisch nicht erfaßt haben, können Zahlen nicht genannt werden.

- b) *Nach § 171 Abs. 4 Nr. 2 BEG*

Die nach dieser Vorschrift gewährten Leistungen sind ebenfalls nicht zu ermitteln. Sie dürften nur äußerst selten in Betracht gekommen sein, weil bei den überwiegend erwerbsunfähigen Getöteten die Erfüllung von Unterhaltungspflichten nicht angenommen werden konnte.

- c) *Nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz*

In einzelnen Fällen sind auch Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz gewährt worden. Nach den Berichten der Oberfinanzdirektionen sind Zahlen nicht zu ermitteln.

C. Möglichkeiten einer Verbesserung der Lage der Opfer von Sterilisation und Euthanasie**1. Bemerkungen zur Rechtslage**

Die Regelungen zugunsten der Opfer von Sterilisation und Euthanasie stehen nach der Gesetzeslage in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Regelungen für die übrigen Gruppen von Verfolgten, insbesondere für die typischen NS-Verfolgten im Sinne des § 1 BEG. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß jede Entschädigungsregelung das erlittene Unrecht nur unvollkommen auszugleichen vermag, da eine zutiefst menschenverachtende Behandlung mit Geld nicht aufgewogen werden kann. Bei einer Änderung des geltenden Rechts bestünde die Gefahr, daß das gesamte System des Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrechts beeinträchtigt würde und damit zwangsläufig Ungerechtigkeiten geschaffen würden.

Wenn heute eine Gleichstellung der Opfer von Sterilisation und Euthanasie mit den Verfolgten im Sinne des § 1 BEG gefordert wird, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die für eine Gleichstellung angeführten Gesichtspunkte bei der Beratung des 1956 verabschiedeten Bundesentschädigungsgesetzes und bei der Beratung des BEG-Schlußgesetzes von 1965 gesehen und geprüft worden sind. Der Gesetzgeber hat auf der Grundlage einer Übereinstimmung aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten entschieden, die im BEG vorgesehenen Leistungen den im § 1 BEG genannten rassisch, religiös oder politisch Verfolgten vorzubehalten.

Zu berücksichtigen ist:

Eine generelle Zahlung von Renten an Zwangssterilisierte, unabhängig vom Grad der Schädigung, wäre mit den Grundsätzen des geltenden Schadensersatzrechtes und der bisherigen Entschädigungspraxis nicht zu vereinbaren.

Sie wäre eine nicht vertretbare Begünstigung gegenüber der großen Zahl von Verfolgten, die nach dem BEG weder Renten noch Kapitalentschädigung für Gesundheitsschäden erhalten, weil ihre MdE unter 25% liegt (§ 31 Abs. 1, § 36 BEG)

sowie gegenüber

vielen Tausenden, insbesondere jüdischen Verfolgten, die außerstande waren, Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen der gesetzlichen Regelungen zu erfüllen und die trotz schwerer, durch KZ-Inhaftierung verursachter Gesundheitsschäden nach der Abschlußgeste als Regelbeihilfe auch nur 5 000 DM erhalten.

Die Zahlung von Renten oder einmaligen Entschädigungsleistungen an Hinterbliebene von Opfern der Euthanasie über die in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus erscheint nicht möglich, zumal der Gesetzgeber die hier in Betracht kommende Entschädigung für Schäden an Leben auch im Bundesentschädigungsgesetz nur den Hinterbliebenen (z. B. Witwen, versorgungsbedürftigen Kindern und gleichgestellten Verwandten vgl. § 17

BEG) gewährt, die von den Getöteten nachweislich oder erfahrungsgemäß Unterhalt erhalten hätten.

2. Psychische Rehabilitation zwangssterilisierter Personen und Euthanasiegeschädigter

Zwangssterilisation und Euthanasie waren schweres Unrecht, das die Betroffenen in ihrer Menschenwürde tief verletzt hat.

Eine „psychische Rehabilitation“ wird am ehesten durch die Anerkennung dieses Unrechts und die Integration der Betroffenen in der Gesellschaft unter Vermeidung jeder Diskriminierung möglich sein. Liegt bei den Betroffenen eine seelische Behinderung vor, haben sie — ebenso wie körperlich und geistig Behinderte — nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Anspruch auf die notwendigen Rehabilitationsleistungen des jeweils zuständigen Rehabilitationsträgers.

V. Zu II.5:

Gruppen von NS-Geschädigten, die nach deren eigener Darstellung bisher ganz oder teilweise von der Entschädigung oder von Härteleistungen ausgeschlossen waren

A. NS-Geschädigte, die nicht zu den Verfolgten im Sinne des § 1 BEG gehören

Die Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetze gewähren nahezu sämtlichen von Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes Betroffenen Entschädigung, soweit die gesetzlich näher bestimmten territorialen und Stichtagsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist ein Schaden durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 BEG entstanden, gelten das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesrückerstattungsgesetz und die anderen Wiedergutmachungsgesetze im engeren Sinn.

Eine erhebliche Anzahl von Personen wurde durch rechtsstaatswidrige Maßnahmen geschädigt, die keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 BEG waren. Hierzu gehören diejenigen Sinti, Roma und Angehörigen verwandter Gruppen, die aus anderen als den in § 1 BEG genannten Gründen rechtswidrig in Haft genommen worden waren, sowie die Opfer von Sterilisation und Euthanasie. In soweit wird auf die Ausführungen unter III. und IV. Bezug genommen.

Darüber hinaus gehören dazu Personen, die aus „Sicherheitsgründen“ ohne ordentliches Gerichtsverfahren und ohne Urteil oder nach Verbüßung einer gerichtlichen Strafe in ein Konzentrationslager oder eine andere Haftstätte verbracht worden sind. Solche Maßnahmen richteten sich z. B. gegen Wilderer, Sitlichkeitsverbrecher, Zuhälter, Landstreicher, Trunksüchtige, Arbeitsscheue, Schwerverbrecher, sog. Asoziale, Unterhaltsverweigerer, Psychopathen, geistig Gestörte und Dirnen. Ebenso waren Homosexuelle hiervon betroffen. Im Jahre 1941, nach der Flucht von Rudolf Hess, wurden auch Astrologen in Haft genommen (vgl. Blessin, Wiedergutmachung und Allgemeines Kriegsfolgengesetz, RzW 1958, S. 81 ff.).

Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Län-

dern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z. B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren. Gleichwohl können im Einzelfall Verurteilungen solcher Art auf in § 1 BEG genannten Gründen oder auf einer sonstigen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze beruht haben.

Für rechtsstaatswidrige Schädigungen, die nicht auf den in § 1 BEG genannten Gründen beruhen, gilt das Allgemeine Kriegsfolgengesetz.

1. Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG)

Personen, die durch rechtsstaatswidrige Handlungen des Deutschen Reiches einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, des ehem. Landes Preußen oder des Unternehmens Reichsautobahnen (§ 1 AKG) geschädigt wurden, ohne daß Gründe des § 1 BEG vorgelegen haben, können Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erhalten. Während die Wiedergutmachungsgesetze sämtliche in Betracht kommenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden regeln, sieht das Allgemeine Kriegsfolgengesetz nur Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und an Freiheit vor. § 5 AKG gewährt für rechtswidrige Verletzungen dieser Rechtsgüter Anspruch auf Schadensersatz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Vorschriften über die Staatshaftung und nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB).

Ansprüche nach § 5 AKG werden nur erfüllt, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes oder in einem Staate hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AKG), oder eine der sonstigen in § 6 AKG genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllt.

Die Ansprüche mußten grundsätzlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 1958, angemeldet werden. Bei Versäumung der Anmeldefrist konnte nur innerhalb eines weiteren Jahres, bis zum 31. Dezember 1959, Nachsicht gewährt werden.

Soweit sich die Ansprüche nicht gegen die Sondervermögen Deutsche Reichsbahn oder Deutsche Reichspost richten, sind die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen für die Durchführung der Verfahren zuständig (§ 2 AKG). Die Entscheidungen der Behörden können durch Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden (§ 29 AKG).

2. Nach § 5 AKG anspruchsberechtigte Personengruppen

Die in § 5 AKG getroffene Regelung gilt für die bereits erwähnten Sinti, Roma und Angehörigen verwandter Gruppen, die aus anderen als den in § 1 BEG genannten Gründen rechtswidrig inhaftiert waren (vgl. III), und für die Opfer von Sterilisation und Euthanasie (vgl. IV).

Für die weiteren nach § 5 AKG anspruchsberechtigten Personengruppen gilt folgendes:

a) *Homosexuelle*

Einer der Hauptgründe, weshalb das NS-Regime homosexuelle Vergehen sehr scharf verfolgte, war die Überzeugung, daß durch derartige Beziehungen Abhängigkeitsverhältnisse entstünden, die im politischen und militärischen Bereich gefährlich werden könnten. Aus diesem Grunde oblag die Bekämpfung der Homosexualität vorwiegend der Gestapo (Buchheim, Bearbeitung des Sachgebietes „Homosexualität“ durch die Gestapo, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band I, München 1958, S. 308 ff.). Aufgrund eines Runderlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 wurden zahlreiche Homosexuelle entweder nach Verbüßung einer Strafe oder, ohne daß eine Bestrafung vorlag, in Konzentrationslager verbracht (Blessin a. a. O. S. 83).

Die Bestrafung homosexueller Betätigung in einem nach den strafrechtlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren ist weder NS-Unrecht noch rechtsstaatwidrig. Das Verbot galt seit jeher bis zum Vierten Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) auch in der Bundesrepublik Deutschland. Es war auch mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteil des BVerfG vom 10. Mai 1957, BVerfGE 6 S. 389 ff.). Deshalb können Strafen, die in einem nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren verhängt und im regulären Strafvollzug vollstreckt wurden, nicht als Freiheitsentziehung entschädigt werden. Für Schäden, die durch darüber hinausgehende Maßnahmen, insbesondere durch Verbringung in ein Konzentrationslager, entstanden sind, konnte Entschädigung nach § 5 AKG gewährt werden. Wenn außer der Homosexualität einer der in § 1 BEG genannten Gründe

vorlag, kam Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz in Betracht.

Die Oberfinanzdirektionen haben berichtet, daß von Homosexuellen insgesamt 23 Anträge nach dem AKG gestellt wurden. Die geringe Anzahl der Anträge wird von einigen darauf zurückgeführt, daß die Antragsteller befürchtet hätten, wegen der bis 1973 bestehenden Strafbarkeit der Homosexualität strafrechtliche Nachteile auch in Zukunft zu erleiden. Das ist jedoch nicht wahrscheinlich. Entschädigungsanträge konnten gestellt werden, ohne daß der Antragsteller mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen mußte. Nach dem bis 1973 geltenden Strafrecht war nur die homosexuelle Betätigung strafbar, selbstverständlich aber nicht eine entsprechende Veranlagung. Längere Zeit zurückliegende und somit strafrechtlich verjährte Handlungen waren ohnehin nicht strafbar. Darüber hinaus bestand für die zur Entgegennahme der Anträge zuständigen Behörden keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Eine vor sechs Jahren von einem Bundestagsabgeordneten in Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen durchgeführte Aktion in den Medien mit dem Ziel, diesen Personenkreis auf die gesetzlichen Möglichkeiten einer Entschädigung aufmerksam zu machen, brachte insgesamt nur neun Eingaben von homosexuellen Einsendern. Von diesen betrafen lediglich vier Eingaben Fälle, die unter das AKG fielen, weil die Betroffenen wegen homosexueller Handlungen rechtsstaatswidrige KZ-Haft erlitten hatten. Dies läßt vermuten, daß die Betroffenen andere, nicht im strafrechtlichen Bereich liegende Gründe hatten, weshalb sie sich niemals gemeldet haben, oder daß der Kreis der durch KZ-Haft betroffenen Homosexuellen wesentlich kleiner ist, als bisher angenommen wird.

b) *Kriminelle*

Durch einen Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher in Vorbeugungshaft zu nehmen (vgl. Buchheim, die Aktion „Arbeitsscheue Reich“, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart [1966], S. 189 ff.).

Soweit Kriminelle ohne Strafverfahren oder über die in einem Strafverfahren ausgesprochene Verurteilung hinaus in Haft genommen worden sind, kommt ebenfalls eine Entschädigung nach § 5 AKG in Betracht.

c) *Arbeitsscheue Zuhälter, Dirnen, Trinker, Landstreicher und Asoziale*

Gegen diesen Personenkreis wurden während der NS-Herrschaft ebenfalls sog. vorbeugende Maßnahmen getroffen. Damit sollten diese Personen einer geregelten Arbeit zugeführt, und gleichzeitig Arbeitskräfte, für die wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ein Bedarf bestand, gewon-

nen werden. Grundlagen für diese Maßnahmen waren u. a. der bereits erwähnte Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 sowie ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 18. September 1939 (Buchheim, a. a. O. Band II, S. 189 ff., Blessin a. a. O. S. 83).

Im Jahre 1938 wurden zwei Aktionen gegen sog. Arbeitsscheue durchgeführt und die dabei verhafteten Personen in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht. Nach den Feststellungen des Instituts für Zeitgeschichte muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Häftlinge überwiegend im Jahre 1939, im Zuge der Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag, wieder freigelassen wurden (Buchheim a. a. O. Band II, S. 195).

Geschädigte, die von solchen Maßnahmen betroffen worden waren, konnten ebenfalls Ansprüche nach § 5 AKG geltend machen.

d) Durch Militärgerichte verurteilte Wehrmachtangehörige

Die Strafverbüßung aufgrund eines Militärgerichtsurteils ist nicht generell eine rechtsstaatliche Grundsätze verletzende Freiheitsentziehung. Dies gilt auch für Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung.

In solchen Fällen können aber die in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründe oder andere rechtsstaatswidrige Gesichtspunkte für die Verurteilung ursächlich oder mitursächlich gewesen sein. Dies kann jedoch nur an Hand des im Einzelfall vorliegenden Sachverhalts festgestellt werden. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts kamen je nach Lage des Einzelfalls Ansprüche nach dem BEG oder nach dem AKG in Betracht.

e) Leistungen

Die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögensabteilungen) haben 790 Antragstellern bzw. deren Hinterbliebenen aus den vorgenannten Personengruppen, die in Konzentrationslager verbracht worden waren, Entschädigungen nach dem AKG für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und an Freiheit in Höhe von bisher rd. 7,3 Mio. DM gezahlt. Sofern Anträge abgelehnt werden mußten, hatte das seinen Grund überwiegend nicht darin, daß die Antragsteller eine Frist versäumten, sondern darin, daß andere Gesetze, z. B. das BEG, anzuwenden waren oder sonstige Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen.

f) Weitere Forderungen

In letzter Zeit verlangen immer häufiger Personen, die während der NS-Herrschaft Nachteile erlitten haben, ohne daß Verfolgungsgründe oder rechtsstaatswidrige Handlungen vorgelegen haben, mit den Verfolgten i. S. des § 1 BEG gleichgestellt zu werden. Dabei wird erkannt, daß die Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung nicht sämt-

liche während der NS-Zeit, insbesondere während des Krieges entstandenen Nachteile ausgleichen konnte. Abgesehen davon, daß auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht jeder Nachteil ausgeglichen werden kann, mußten die Entschädigungsregelungen angesichts des völligen Zusammenbruchs des Deutschen Reiches auf die in den geltenden Gesetzen berücksichtigten Schäden beschränkt werden.

B. Grenzen der Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland

1. Fehlen von räumlichen oder sonstigen Beziehungen zur Bundesrepublik

Da die Bundesrepublik Deutschland nur einen Teil des Deutschen Reiches umfaßt, war der Gesetzgeber befugt, die in den Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzen vorgesehenen Leistungen von der Erfüllung bestimmter territorialer und Stichtagsvoraussetzungen abhängig zu machen.

Im Rückerstattungsrecht ergibt sich bereits aus der sachenrechtlichen Natur der Ansprüche, daß die Zuständigkeit der Gerichte und die Anwendbarkeit der Rückerstattungsgesetze nur gegeben sind, wenn die Entziehung im Geltungsbereich des Gesetzes stattgefunden hat oder wenn der Gegenstand nach der Entziehung in den Geltungsbereich gelangt ist (objektives Territorialitätsprinzip, vgl. § 5 BRüG). Das Bundesentschädigungsgesetz setzt räumliche Beziehungen des Verfolgten zum Geltungsbereich des Gesetzes am 31. Dezember 1952 oder zu Gebieten voraus, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich oder zur Freien Stadt Danzig gehört haben (subjektives Territorialitätsprinzip, vgl. § 4 BEG). Auch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz enthält bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises (vgl. §§ 6, 101, 102 AKG).

Der Gesetzgeber hat jedoch im Bundesentschädigungsgesetz für die Verfolgten i. S. des § 1 BEG aus humanitären Gründen weitergehende, das Territorialitätsprinzip durchbrechende Vorschriften erlassen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu I. B.1.b) Bezug genommen.

Lediglich Emigranten, die erst nach 1965 insbesondere die sog. Ostblockstaaten verlassen haben, steht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder dem BEG-Schlußgesetz nicht zu (vgl. Artikel V Nr. 1 Abs. 4 Buchstabe b BEG-Schlußgesetz). Für jüdische und nicht jüdische Verfolgte i. S. des § 1 BEG hat die Bundesregierung jedoch inzwischen in den 1980 und 1981 erlassenen Richtlinien eine abschließende Härteregelung getroffen.

2. Fristversäumnis

Ausgeschlossen von Entschädigungsleistungen sind schließlich die Geschädigten, die ihre Ansprüche nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen angemel-

det haben. Die Setzung von Ausschlußfristen war verfassungsrechtlich zulässig und auch sachgerecht (vgl. I. B.1.e).

Für Verfolgte i. S. des § 1 BEG, die zu einer rechtzeitigen Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche nicht in der Lage waren, gelten die bereits erwähnten Härteregulungen der Bundesregierung von 1980 und 1981. Geschädigte, die bereits vor Ablauf der Fristen des Bundesentschädigungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ansässig waren, können einen Härteausgleich aufgrund dieser Regelungen nur dann erhalten, wenn sie außerstande waren, ihre Entschädigungsansprüche rechtzeitig anzumelden.

Ansprüche nach § 5 AKG können unter bestimmten Voraussetzungen auch jetzt noch geltend gemacht werden.

Die in § 28 AKG bestimmte Anmeldefrist gilt auch heute noch als gewahrt, wenn der Anspruch fristgemäß bei einer unzuständigen Dienststelle im Geltungsbereich des Gesetzes angemeldet und der An-

tragsteller nicht auf die zuständige Behörde aufmerksam gemacht worden war.

Die Anmeldefrist für Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, beginnt erst mit deren Entstehung. Dies kann z. B. für einen erst später auftretenden oder sich wesentlich verschlimmernden Gesundheitsschaden zutreffen. Dasselbe gilt für einen Schaden in der gesetzlichen Altersversorgung, der auf dem Ausfall von Beitragszahlungen infolge einer Freiheitsentziehung beruht und sich erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zeigt. Für Vertriebene (Aussiedler), Heimkehrer sowie Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt sind, beginnt die Anmeldefrist mit dem Zeitpunkt, in dem sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AKG).

Für die Gewährung der Zuwendungen in Höhe von 5 000 DM an Zwangssterilisierte aufgrund der Entscheidung der Bundesregierung von 1980 gilt keine Antragsfrist.

VI. Zu II.6:

Bericht über die Abwicklung der Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachtung nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger Nr. 160)

A. Vorbemerkung

Als abschließende Leistungen zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen wurden unter Beibehaltung aller gesetzlichen Schlußregelungen außergesetzliche Härteregulungen für jüdische Verfolgte und Verfolgte nicht jüdischer Abstammung entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1979 (Drucksache 8/3511) geschaffen (vgl. auch Erklärung der Bundesregierung in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 1979 — Plenarprotokoll 8/192 S. 15205).

Es wurden bis zu 400 Mio. DM für jüdische Verfolgte und bis zu 100 Mio. DM für nicht jüdische Verfolgte aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Verfahren für die jüdischen Verfolgten werden von der Claims Conference nach den Richtlinien (RL) der Bundesregierung vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192) abgewickelt.

Von den für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Verfügung gestellten Mitteln werden bis zu 80 Mio. DM vom Regierungspräsidenten (RP) Köln und bis zu 20 Mio. DM vom Bundesminister der Finanzen (BMF) im Rahmen des für besondere Ausnahmefälle gebildeten Wiedergutmachtungs-Dispositions-Fonds verwaltet.

B. Inhalt der Richtlinien vom 26. August 1981

1. Zweck der Härteregelung

Mit der Härteregelung war eine Eröffnung der gesetzlichen Fristen des BEG, verbunden mit der Möglichkeit, Entschädigungsleistungen neu zu beantragen, nicht beabsichtigt, wie die Präambel (gleichlautend mit der Präambel der RL vom 3. Oktober 1980 für jüdische Verfolgte) deutlich zeigt. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag gingen davon aus, daß nach Ablauf der Ausschlußfrist (Artikel VIII BEG-SchlußG) Verfolgte von Entschädigungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, die bis dahin keine Entschädigung beantragt hatten. Nur in besonderen Härtefällen (Vorliegen einer besonderen Notlage) sollten Beihilfen gewährt werden an Verfolgte, „die außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder des BEG-SchlußG zu erfüllen“ (Präambel und § 2 RL).

2. Begünstigter Personenkreis

Der Kreis der Beihilfeberechtigten ist in den RL, die an die entsprechenden Bestimmungen des BEG anknüpfen, festgelegt. Beihilfeberechtigt ist hier nach nur, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltan-

schauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist (§§ 1, 2 BEG). Durch diese eindeutige Definition des Verfolgtenbegriffes, zu dem es umfangreiche Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte gibt, steht der Behörde bei der Prüfung der Frage, wer als Verfolgter anzusehen ist, kein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Die Beihilfen setzen durch NS-Gewaltmaßnahmen i. S. d. §§ 1 und 2 BEG bedingte erhebliche Gesundheitsschäden voraus; sie orientieren sich aber nicht an der Art und Höhe eines bestimmten Verfolgungsschadens; sie haben demnach nicht den Charakter einer Entschädigung bzw. eines Schadenersatzes wie nach dem BEG.

Außerdem müssen die weiteren Voraussetzungen der §§ 2 und 3 RL erfüllt sein.

3. Antragsteller

Im Verlaufe der Durchführung der RL haben hauptsächlich folgende Gruppen Anträge gestellt:

- a) Republikanische Spanier, die in der Regel glaubhaft angeben, über die Möglichkeiten der Wiedergutmachung nicht oder nur unzureichend informiert gewesen zu sein, so daß kein fristgerechter BEG-Antrag habe gestellt werden können;
- b) Sinti, Roma und Zigeuner anderer Herkunft, denen die Wiedergutmachung nicht bekannt war oder die innerhalb der Fristen des BEG die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllten;
- c) Spätaussiedler aus Ostblockstaaten, die nach 1965 die Ostblockstaaten verlassen haben;
- d) sonstige rassisch Verfolgte, besonders Verfolgte, die nicht zur Zuständigkeit der Claims Conference gehören;
- e) Geschädigte aus Gründen ihrer Nationalität (Artikel VI BEG-SchlußG, z. B. polnische Zwangsarbeiter, sogenannte Ostarbeiter oder Partisanenkämpfer);
- f) Verfolgte aus Staaten, mit denen zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen Globalabkommen abgeschlossen wurden;
- g) noch in Polen oder in anderen Ostblockländern wohnende Antragsteller;
- h) in der Bundesrepublik Deutschland lebende deutsche Antragsteller.

Bei den Gruppen zu a) bis c) ist in der Regel ein triftiger Grund für die Versäumung der Fristen des BEG vorhanden gewesen.

Antragsteller der Gruppen e) bis g) erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 1 BEG i. V. m. §§ 2 oder 3 der RL.

Soweit es sich um Nationalgeschädigte handelt, die erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention geworden sind, können sie aufgrund einer besonderen Härteregelung (Verein-

barungen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) eine Beihilfe erhalten.

4. Antragsrecht bei Vorliegen einer materiell-rechtlichen Entscheidung über einen BEG-Antrag

Eine große Zahl der oben unter 2.b), d) und h) genannten Antragsteller hatte bereits nach dem BEG Entschädigungsansprüche angemeldet, über die materiell-rechtlich entschieden worden ist. Ihre Beihilfeanträge müssen grundsätzlich wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 RL abgelehnt werden, denn berücksichtigt werden nur solche Antragsteller, die außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder BEG-SchlußG zu erfüllen, die also bislang nicht einmal eine Chance hatten, Wiedergutmachung zu erhalten.

Deswegen werden solche Verfolgte nicht berücksichtigt, die bereits früher einen Antrag gestellt und daraufhin gesetzliche Entschädigungsleistungen, gleichgültig welcher Art und Höhe, erhalten haben. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigungsleistungen nur in verhältnismäßig geringen Beträgen bestanden und von den Verfolgten heute als unzureichend empfunden werden. Eine „Aufstockung“ auf den Höchstbetrag der Beihilfe (§ 4 RL) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, weil dann alle diejenigen Verfolgten benachteiligt würden, die nach rechtzeitiger Anmeldung geringe Entschädigungsleistungen erhalten haben, jedoch auf weitere Leistungen keinen Rechtsanspruch haben.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden solche Antragsteller, die bereits früher Entschädigungsansprüche angemeldet hatten, deren Anträge aber aus materiell-rechtlichen Gründen abgelehnt worden sind. Diese Antragsteller können sich nicht darauf berufen, die früheren Entscheidungen seien aus heutiger Sicht unrichtig. In solchen Fällen bestand und besteht die Möglichkeit der Abhilfe (vgl. I, B. I. f).

Eine Ausnahme wird bei verfolgten Sinti, Roma und Angehörigen verwandter Gruppen dann gemacht, wenn eine frühere materielle BEG-Entscheidung deshalb offensichtlich unrichtig war, weil der Antrag seinerzeit mit einer Begründung abgelehnt wurde, die allein auf der später aufgegebenen BGH-Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Kollektivverfolgung der Zigeuner beruhte.

In einem solchen Fall kann eine Beihilfe dann gewährt werden, wenn der Verfolgte glaubhaft macht, außerstande gewesen zu sein, die Angleichungsfrist des Artikels IV BEG-SchlußG und die Ausschlussfrist des Artikels VIII BEG-SchlußG einzuhalten.

C. Durchführung der §§ 2 bis 7 der RL durch den Regierungspräsidenten Köln

1. Vorbemerkungen

Der Regierungspräsident Köln ist für die Durchführung der §§ 2 bis 7 RL zuständig.

In der Statistik des Regierungspräsidenten Köln werden nur zwei Hauptgruppen geführt:

- a) Republikanische Spanier und
- b) übrige Antragsteller.

Zu der zweiten Gruppe gehören alle oben unter B.3 Buchstaben b bis h angeführten Antragstellergruppen.

Der Regierungspräsident Köln hat Zigeuner bzw. deren Teilgruppen (Sinti, Roma usw.) erst seit 15. Dezember 1985 gesondert statistisch erfaßt. Genaue Zahlen über Auszahlungen an diese Gruppen stehen daher erst seit diesem Zeitpunkt zur Verfügung.

Der Regierungspräsident Köln weist auf die Unmöglichkeit hin, die Gruppen der Sinti oder Roma gegenüber anderen Antragstellern zigeunerischer Herkunft abzugrenzen, die entweder die Herkunftsbezeichnung „Sinti“ oder „Roma“ oder eine Zuordnung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis entschieden ablehnen (vgl. Entschließungsantrag vom 6. November 1985 — Drucksache 10/4129; Presseerklärung nicht organisierter deutscher Zigeuner vom 5. April/4. Mai 1982). Aus Gründen der Neutralität gegenüber allen Antragstellergruppen wurde daher bisher — ebenso wie bei den Gerichten — stets die neutrale Bezeichnung „Zigeuner“ verwendet. Zukünftig werden als Sinti oder Roma nur solche Antragsteller erfaßt, die sich selbst als solche bezeichnen, ohne daß eine Überprüfung dieser Angaben von Amts wegen erfolgt.

2. Abwicklung der Richtlinien (Stand 31. August 1986)

a) Erledigungsstand:

Gesamtzahl der registrierten Anträge	26 473
Hiervon entfallen auf republikanische Spanier	13 080
und auf die übrigen Antragsteller einschl. Sinti und Roma (vgl. VI.B.3.b bis h)	13 393
Nach einer auf Stichproben beruhenden Schätzung des RP Köln beträgt der Anteil der Sinti und Roma und verwandter Gruppen an der Gesamtzahl der Antragsteller ca.	4 000
das sind rd. 15,1%.	
Bisher wurden erledigt	19 908 (= 75,2%)
Davon positiv entschieden	9 535
Davon negativ entschieden	8 246
Auf sonstige Weise erledigt (Rücknahme, Abgaben an andere Stellen, Nichtbetreiben)	2 127
Gesamtzahl der noch nicht erledigten Anträge	6 565

Hiervon entfallen auf:

republikanische Spanier	5 873
sonstige Gruppen (vgl. hierzu VI.B.3.b bis h)	692

Die verhältnismäßig hohe Zahl der noch nicht erledigten Anträge, besonders bei den republikanischen Spaniern, ist auf noch nicht oder nicht vollständig vorliegende Unterlagen zurückzuführen.

b) Entscheidungen

Der Regierungspräsident Köln hatte bis Dezember 1985 lediglich eine Statistik nach sachlichen Kriterien und nicht unter dem Gesichtspunkt der rassischen oder nationalen Zugehörigkeit der Antragsteller geführt. Im Hinblick auf die Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksachen 10/4127 bis 4129) werden seit dem 15. Dezember 1985 alle Bescheide nach Antragstellergruppen und Ablehnungsgründen getrennt erfaßt.

Für den Zeitraum vom 15. Dezember 1985 bis 31. August 1986 ergibt sich folgendes:

aa) Republikanische Spanier

Bescheide insgesamt	1 370
Hiervon positiv	1 135
negativ	235 = 17,1%

Von den Ablehnungen entfallen

- 119 auf fehlende Notlage
- 87 auf Angehörige von Staaten, mit denen begünstigende Globalabkommen abgeschlossen wurden (Hinderungsgrund i. S. von § 3 Satz 3 RL i. V. m. Artikel V Nr. 1 Abs. 5b BEG-SchlußG)
- 12 auf Antragsteller, die bereits gesetzliche Leistungen erhalten haben oder über deren Ansprüche materielle Entscheidungen ergangen sind
- 10 auf fehlende Verfolgteneigenschaft
- 7 auf sonstige Gründe (aus Erbrecht beanspruchte Leistungen; mangelnder Gesundheitsschaden; keine triftigen Gründe für verspätete Antragstellung)

bb) Sinti/Roma

Bescheide insgesamt	74
Hiervon positiv	54
negativ	20 = 27%

Von den Ablehnungen entfallen

- 11 auf Antragsteller, die bereits gesetzliche Leistungen erhalten haben oder über deren Ansprüche materielle Entscheidungen ergangen sind
- 4 auf mangelnden Gesundheitsschaden
- 2 auf fehlende Notlage
- 2 auf Ausschlußtatbestände des Artikels V Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG
- 1 auf fehlende Verfolgteneigenschaft

cc) Andere Zigeuner	
Bescheide insgesamt	356
Hiervon positiv	221
negativ	135 = 37,9%
Von den Ablehnungen entfallen	
— 60 auf Antragsteller, die bereits gesetzliche Leistungen erhalten haben oder über deren Ansprüche materielle Entscheidungen ergangen sind	
— 23 auf fehlende Notlage	
— 18 auf mangelnden Gesundheitsschaden	
— 13 auf fehlende Verfolgteneigenschaft	
— 8 auf Ausschlußtatbestände des Artikels V Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG	
— 5 auf Angehörige von Staaten, mit denen begünstigende Globalabkommen abgeschlossen wurden	
— 8 auf sonstige Gründe (mangelnde Mitwirkung des Antragstellers; fehlende Wohnsitzvoraussetzungen; keine triftigen Gründe für verspätete Antragstellung etc.)	
dd) Deutsche (außer Zigeuner)	
Bescheide insgesamt	80
Hiervon positiv	20
negativ	60 = 75%
Von den Ablehnungen entfallen	
— 29 auf fehlende Verfolgteneigenschaft	
— 14 auf mangelnde Notlage	
— 13 auf Antragsteller, die bereits gesetzliche Leistungen erhalten haben oder über deren Ansprüche materielle Entscheidungen ergangen sind	
— 3 auf fehlenden Gesundheitsschaden	
— 1 auf sonstige Gründe (verspätete Antragstellung)	
ee) Sonstige Antragsteller	
Bescheide insgesamt	123
Hiervon positiv	3
negativ	120 = 97,5%
Von den Ablehnungen entfallen	
— 62 auf fehlende Verfolgteneigenschaft	
— 14 auf Nichterfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen	
— 12 auf fehlende Notlage	
— 11 auf Antragsteller, die bereits gesetzliche Leistungen erhalten haben oder über deren Ansprüche materielle Entscheidungen ergangen sind	
— 9 auf Angehörige von Staaten, mit denen begünstigende Globalabkommen abgeschlossen wurden	
— 12 auf sonstige Gründe (aus Erbrecht beanspruchte Leistungen; mangelnder Gesundheitsschaden; Ausschlußtatbestand	

des Artikels V Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG; keine triftigen Gründe für verspätete Antragstellung)

c) *Gerichtsverfahren* 264
(Stand 31. März 1986)

Von insgesamt 155 abgeschlossenen Verfahren wurden 96 zugunsten des RP Köln, 46 durch Klagerücknahmen, 6 durch Vergleiche und 7 durch Bescheidaufhebungen erledigt

Noch anhängige Verfahren 109
davon beim VG Köln 72
beim OVG Münster 37

d) *Leistungen* 47 261 500 DM
(Stand 28. August 1986)

dazu Verwaltungskosten 1 910 407 DM

e) *Ergebnis*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Regierungspräsident Köln die Anträge zügig und unbürokratisch erledigt.

D. Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds gemäß § 8 der Richtlinien

1. Allgemeines

Der aufgrund des § 8 RL gebildete Sonderfonds ermöglicht in besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die Gewährung einer laufenden Beihilfe zum Lebensunterhalt. Für die Errichtung dieses Sonderfonds war in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß es schwer geschädigte deutsche, aus politischen Gründen, Verfolgte gibt, die erst nach 1969 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland als Übersiedler aus der DDR oder Aussiedler aus Osteuropa genommen haben und nur wegen des Ablaufs der Ausschlußfrist des Artikel VIII BEG-SchlußG keine Leistungen nach dem BEG erhalten können.

In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, daß dieser Personenkreis nur einen geringen Teil der Antragsteller ausmacht. Die Antragsteller sind vielmehr ganz überwiegend Sinti und Roma, die schon seit vielen Jahren vor Ablauf der Ausschlußfrist in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind.

Voraussetzung für eine laufende, ggf. auch einmalige Beihilfe ist, daß der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit mit Wohnsitz in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) einen außergewöhnlich schweren Verfolgungsschaden i. S. der §§ 1 und 2 BEG erlitten hat, der sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch erheblich auswirkt. Von einem außergewöhnlich schweren Verfolgungsschaden wird in ständiger Praxis regelmäßig dann ausgegangen,

wenn der Verfolgte eine längere Konzentrationslagerhaft erlitten hat oder auf ein gleich schweres Verfolgungsschicksal verweisen kann.

Auch für die Gewährung von Beihilfen nach § 8 RL ist Voraussetzung, daß der Verfolgte aus formellen Gründen bislang keine Entschädigung erhalten hat (vgl. oben B. 4.).

Schließlich muß sich der Verfolgte in einer außergewöhnlichen Notlage befinden. Eine solche wird insbesondere dann angenommen, wenn der Verfolgte außerstande ist, seinen Lebensunterhalt auf andere Weise zu bestreiten. Diese Voraussetzung wird in der Regel dann als gegeben angesehen, wenn das Familieneinkommen des Antragstellers die Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG (ab 1. Januar 1986 1 184 DM für den alleinstehenden und 1 491 DM für den verheirateten Antragsteller sowie 123 DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind) nicht übersteigt.

Die Höhe der Beihilfe wird alternativ entweder in entsprechender Anwendung des § 301 b Lastenausgleichsgesetz oder, falls dies für den Antragsteller günstiger ist, nach § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG festgelegt und liegt, je nach den Umständen des Einzelfalles, zwischen 100 und 1 100 DM.

Ausnahmsweise können auch Witwen von Verfolgten, die von einem besonders schweren Verfolgungsschicksal des Ehemannes erheblich mitbetroffen sind, Leistungen aus dem Dispositionsfonds erhalten.

2. Beirat

Nach § 8 RL wirkt bei der Entscheidung des BMF über die Verteilung der Mittel ein Beirat mit, dessen Mitglieder von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundestages berufen werden. Da die Entscheidungsbefugnis nach verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen bei der Behörde verbleiben muß, erfolgt die Mitwirkung des Beirates in Form einer Anhörung, wobei für die vom BMF zu treffenden Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen und in Beschwerdefällen Empfehlungen ausgesprochen werden können.

Zur Vereinfachung seiner Tätigkeit beschloß der Beirat, streitige Fälle durch einen ständigen Berichterstatter vorprüfen zu lassen. Nur soweit keine Einigung mit dem Berichterstatter erzielt wird, werden strittige Einzelfälle im Beirat erörtert. Positive Fälle werden ohne Einschaltung des Beirates beschieden. Der Beirat wird über die Besprechungen mit dem Berichterstatter und die Abwicklung der Härteregelelung durch den RP Köln und den BMF regelmäßig unterrichtet.

Da der Beirat ein unabhängiges Beratungsorgan ist, dessen Mitglieder die Belange aller nicht jüdischen Verfolgten zu vertreten haben, wurden Delegierte von Verfolgten- oder Interessenverbänden vom Bundestag nicht vorgeschlagen und daher auch nicht in den Beirat berufen (vgl. hierzu auch

Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 1982 auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zu Nr. 3 d — Drucksache 9/2360).

3. Abwicklung von § 8 der Richtlinien (Stand 31. August 1986)

a) Erledigungsstand

Es sind insgesamt 359 Anträge eingegangen. Davon wurden 320 (= 89,14%) erledigt. In 52 Fällen ergingen positive Entscheidungen, 259 Anträge wurden abgelehnt und neun Anträge anderweitig (Rücknahme, Tod usw.) erledigt. 39 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Von 38 laufenden Beihilfen erhalten Sinti und Roma 31. Unter den 14 einmaligen Beihilfen waren sieben zugunsten von Sinti und Roma. Von 259 negativ entschiedenen Fällen entfielen 240 auf Sinti und Roma.

b) Aufschlüsselung der auf Sinti und Roma entfallenden Ablehnungen

Kein außergewöhnlich schweres Verfolgungsschicksal	149
fehlende deutsche Staats- oder Volkszugehörigkeit	45
bereits gesetzliche Leistungen erhalten	22
keine außergewöhnliche Notlage	11
Ablehnung aus sonstigen Gründen (davon jeweils vier wegen materieller Entscheidungen nach gesetzlichen Regelungen und fehlender triftiger Gründe für Fristversäumung, drei wegen Ausschlusses nach § 6 BEG aufgrund von Vorstrafen, eine wegen fehlender Verfolgteneigenschaft und ein Erbenspruch nach § 6 RL)	13

c) Gerichtsverfahren

Rechtskräftig entschieden	25
davon zu ungunsten des BMF	0
noch anhängige Verfahren	11

d) Leistungen

Es wurden insgesamt gezahlt	508 087 DM
davon an Sinti und Roma	423 126 DM (83,28%)
Der jährliche Aufwand für die laufenden Leistungen beträgt rd.	140 000 DM

E. Verfahren

1. Bearbeitung der Anträge durch den Regierungspräsidenten Köln und das Bundesministerium der Finanzen

Um bürokratische Verfahrensweisen auszuschließen und Verzögerungen bei der Gewährung von Leistungen möglichst zu verhindern, wurden Be-

weiserleichterungen geschaffen, die noch weit über die gesetzlichen Beweiserleichterungs- und Vermutungsregelungen hinausgehen.

So wird ein erheblicher Gesundheitsschaden i. S. von § 2 RL unterstellt bei einer verfolgungsbedingten MdE von 50% oder einer allgemeinen MdE von 80% sowie bei einer Freiheitsentziehung i. S. von § 43 BEG von mindestens einem Jahr oder einem gleich langen Leben in der Illegalität.

Eine allgemeine MdE von 80% wird unterstellt bei Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen und des 65. Lebensjahres bei Männern; zum Nachweis der MdE genügen grundsätzlich privatärztliche Atteste mit Angabe der Leiden.

Eine besondere Notlage wird unterstellt, wenn das Familieneinkommen die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG nicht erreicht. Eine besondere Notlage kann auch dann angenommen werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies in anderer Weise rechtfertigen.

Bei Verfolgten, die den kommunistischen Machtbereich erst nach dem 31. Dezember 1965 verlassen haben, wird in der Regel unterstellt, daß sie außerstande waren, die Fristen oder Stichtage des BEG einzuhalten.

In den übrigen Fällen müssen als Begründung für eine Fristversäumung „triftige Gründe“ vorgebracht werden. Hierbei werden nicht die gleichen

Anforderungen wie an Wiedereinsetzungsgründe i. S. des § 189 Abs. 3 BEG gestellt.

Nach § 6 RL werden zwar Erben von Verfolgten nicht berücksichtigt. Hat jedoch der Verfolgte selbst den Antrag gestellt, so kann die Beihilfe nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten, ersatzweise seinen Kindern ausgezahlt werden.

Da aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller Verfolgtengruppen des § 1 BEG geboten ist, gelten diese Regelungen nicht nur für die nicht jüdischen Verfolgten, sondern bestimmen auch die Praxis bei der Verteilung der für die jüdischen Verfolgten zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte

Die Entscheidungen des RP Köln und des BMF unterliegen der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. In den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wurde die bisherige Praxis — von wenigen Einzelfällen abgesehen — bestätigt. Dies gilt insbesondere für die ständige Handhabung, Beihilfen nur an solche Personen zu gewähren, die in der Vergangenheit noch nicht einmal eine Chance hatten, Entschädigung zu erhalten (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1986 — 2 B 110.84).

Auch der verfahrensmäßige Ablauf, insbesondere die Art und Weise der Beteiligung des Beirates, ist von den Verwaltungsgerichten nicht beanstandet worden.

VII. Zu II.7:

Entschädigung der Zwangsarbeiter

1. Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter nach dem BEG und dem BEG-Schlußgesetz

Zwar haben Personen, die aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden, keinen gesonderten Anspruch auf Entschädigung wegen geleisteter Zwangsarbeit als solcher. Jedoch haben Verfolgte, die unter der NS-Gewaltherrschaft auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager oder sonst unter haftähnlichen Bedingungen bei deutschen Unternehmen leisten mußten, Haftentschädigung nach dem BEG erhalten. Anspruch auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen besteht nach § 43 Abs. 3 BEG auch dann, wenn die Verfolgten außerhalb des Arbeitseinsatzes nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt haben. Für die durch die Zwangsarbeit erlittenen Schäden an Körper oder Gesundheit und in beruflicher Exi-

stenz erhalten sie Entschädigung in Form von Renten, Kapitalentschädigung und Heilverfahren. Ggf. wird auch Hinterbliebenenversorgung gewährt. Bei Verfolgten, die Schäden im beruflichen Fortkommen i. S. der §§ 64 ff. BEG erlitten haben, wird der Zeitraum, in dem Zwangsarbeit geleistet wurde, bei der Berechnung der Berufsschadensentschädigung berücksichtigt.

Darüber hinaus erhalten Personen, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter menschenrechtswidrigen Bedingungen Zwangsarbeit leisten mußten und hierdurch einen dauernden Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, als sog. Nationalgeschädigte i. S. von Artikel VI BEG-SchlußG von 1965 Heilverfahren, Rente und Kapitalentschädigung. Voraussetzung ist u. a., daß der Geschädigte am 1. Oktober 1953 Flüchtling i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen ist.

Um die genannten Leistungen zu erhalten, mußten allerdings die sonstigen gesetzlichen Frist-, Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sein.

Im übrigen ist zu bemerken, daß nach § 8 BEG Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder nur nach Maßgabe des BEG geltend gemacht werden können und Ansprüche gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des privaten Rechts durch das BEG nicht berührt werden (vgl. Nummer 8 des Schriftlichen Berichts 1956, Drucksache II/2382).

2. Anzahl der als Verfolgte i. S. von § 1 BEG oder als Nationalgeschädigte i. S. von Artikel VI BEG-Schlußgesetz entschädigten Zwangsarbeiter

Angaben über die Zahl der als Verfolgte i. S. von § 1 BEG oder als sog. Nationalgeschädigte entschädigten Zwangsarbeiter können die Entschädigungsbehörden der Länder und das Bundesverwaltungsamt Köln nicht machen, weil weder Verfolgtengruppen noch Verfolgungs- oder Schädigungssachverhalte statistisch erfaßt wurden. Bei einem großen Teil der Verfolgten haben jedoch Freiheitsentziehung und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen zur Freiheitsschadensentschädigung und Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit geführt. Insoweit kam der gesetzlichen Vermutung in § 31 Abs. 2 BEG besondere Bedeutung zu, nach der angenommen wird, daß eine mindestens einjährige KZ-Haft und eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25% als eine rentenberechtigende verfolgungsbedingte MdE von 25% gilt. Hiernach dürfte die Zahl derjenigen Verfolgten, insbesondere der Juden, Sinti, Roma und Angehörigen verwandter Gruppen, äußerst gering sein, die bei einer KZ-Haft von einem Jahr oder längerer Dauer ohne Rentenanspruch geblieben sind. Des weiteren hat der überwiegende Teil der verfolgten und nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 BEG anspruchsberechtigten Displaced Persons Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen geleistet und ist daher auch insoweit entschädigt worden.

Die Leistungen für sog. Nationalgeschädigte i. S. von Artikel VI BEG-SchlußG für Schaden an Körper oder Gesundheit kamen überwiegend ehemaligen Zwangsarbeitern zugute, soweit sie wegen ihrer polnischen Nationalität besonders diskriminierenden und schädigenden Maßnahmen ausgesetzt waren (vgl. hierzu auch I. B 3.b). Dasselbe gilt auch für die dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aufgrund der Abkommen vom 5. Oktober 1960 und 24. November 1966 sowie der Vereinbarungen vom 2./26. November 1981 und 10. September/21. November 1984 zugunsten von Nationalgeschädigten zur Verfügung gestellten Mittel (vgl. hierzu VIII).

Soweit die Verfolgteigenschaft i. S. von § 1 BEG oder Schädigung aus Gründen der Nationalität i. S. von Artikel VI BEG-SchlußG vorlag und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, stand die Staatsangehörigkeit des Antragstellers einer Entschädigung nicht entgegen.

3. Entschädigung ehemaliger ausländischer Zwangsarbeiter außerhalb der gesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen

Soweit ausländische Zwangsarbeiter außerhalb der genannten Wiedergutmachungsregelungen Schadensersatzansprüche geltend machen, steht das Londoner Schuldenabkommen (LSchA) vom 27. Februar 1953 i. d. F. des Gesetzes vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 331, 340) entgegen. Bei Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit handelt es sich um Reparationsforderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. Dies gilt auch für Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen private Firmen. Die Prüfung solcher Reparationsforderungen ist — unabhängig von ihrer moralischen Rechtfertigung und den Entstehungsgründen — nach Artikel 5 Abs. 2 LSchA bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt worden. Diese Zurückstellung gilt auch gegenüber Forderungen, die sich nicht gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland oder die deutschen Länder richten, sondern gemäß § 8 Abs. 2 BEG gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. auch gegen Gemeinden) oder gegen Personen des privaten Rechts (vgl. BGH in RzW 1963 S. 525 Nr. 44 und NJW 1973 S. 1549).

Das LSchA ist von über 30 Staaten unterzeichnet worden und gilt überdies auch gegenüber allen Staatsangehörigen von Staaten, die dem Abkommen nicht beigetreten sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist daran gebunden. Sie durfte davon nur im Rahmen der Entschädigung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abweichen (vgl. BGH in RzW 1964 S. 34 [36]).

Jede vom LSchA abweichende Regelung wäre präjudizierend, z. B. für Forderungen von Kriegsopfern osteuropäischer Staaten und für die elf mit westeuropäischen Staaten geschlossenen Wiedergutmachungsabkommen (vgl. dazu VIII).

4. Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen

Einige deutsche Industrieunternehmen haben sich aufgrund privatrechtlicher Abkommen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference) bereiterklärt, Abfindungssummen für die bei diesen Unternehmen während des Zweiten Weltkriegs beschäftigten Zwangsarbeiter zu zahlen.

Wie sich aus einer Veröffentlichung ergibt, wurden an insgesamt 14 878 ehemalige jüdische Zwangsarbeiter insgesamt 51 935 095 DM gezahlt (siehe Benjamin F. Ferencz: Lohn des Grauens, Campus Verlag, Frankfurt/Main, 1981, S. 264, 265).

Da es sich ausschließlich um die Regelung privatrechtlicher Forderungen handelte, war die Bundesregierung an dem Abschluß dieser Vereinbarungen weder beteiligt noch hatte sie darauf Einfluß genommen.

5. Berücksichtigung von Zwangsarbeitern in der Sozialversicherung

In der Rentenversicherung werden Zeiten der Zwangsarbeit über die Ersatzzeitenregelung für Zeiten der Freiheitsentziehung berücksichtigt. Die Anerkennung einer Ersatzzeit setzt voraus, daß die Freiheitsentziehung — einschließlich der während dieser Zeit geleisteten Zwangsarbeit — aus Verfolgungsgründen geschehen ist, der Versicherte in Beziehung zur deutschen Rentenversicherung steht und Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist (vgl. hierzu die Ausführungen zur Verfolgungersatzzeit unter I.E).

Ersatzzeiten werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet. Bei der Berechnung der Renten werden diese Zeiten, wenn dies für den Verfolgten günstiger ist, mit Werten berücksichtigt, die auf die zuletzt vor der Verfolgung ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung abstellen. Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine höherwertige Beschäftigung ausgeübt, so ist diese maßgebend.

Soweit eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag und grundsätzlich damit ein Versicherungsschutz in der Sozialversicherung gegeben war, werden Zeiten, in denen der Verfolgte, gemessen an seiner Beschäftigung oder früheren Beschäftigung, ein zu niedriges Entgelt erhielt, oder Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, bei der Rentenberechnung ebenso berücksichtigt wie bei der Regelung der Verfolgungersatzzeit. Ggf. kommen hier auch die Versicherungslastregelungen im internationalen Bereich zur Anwendung (vgl. I. E. — Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung im Rahmen des zwischenstaatlichen Rechts).

Bei Unfällen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zwangsarbeit stehen, kommen Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht, soweit nicht Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen.

Ausländische Arbeitskräfte, die während des Krieges zur Arbeitsleistung in das Reichsgebiet verbracht und hinsichtlich ihrer Sozialversicherung diskriminiert wurden, werden, wenn sie den Rechtsstatus eines heimatlosen Ausländers haben, in der Rentenversicherung für die Zeit ihrer Arbeitsleistung nachversichert.

6. Dienstverpflichtete Personen

Soweit Personen eine Entschädigung wegen „Zwangsarbeit“ fordern, weil sie vor oder während des Krieges aufgrund Dienstverpflichtung zum Arbeitseinsatz herangezogen worden waren, handelt es sich weder um einen Entschädigungstatbestand i. S. des BEG noch von Artikel VI BEG-Schluß noch des AKG. Entsprechende Dienstverpflichtungen gab es während des Krieges auch in demokratisch regierten Staaten.

Die Dienstverpflichtung von Personen aufgrund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) begründete eine Arbeitsverpflichtung mit geregelter Entlohnung und normalem Sozialversicherungsschutz.

Bei Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Dienstverpflichtung für kriegswichtige Aufgaben in der Wirtschaft während des Zweiten Weltkrieges können Rentenansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht kommen, wenn die Dienstleistungen aufgrund behördlicher Heranziehung nach der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441), der sogenannten Notdienstverordnung, erbracht wurden. In diesen Fällen gilt die Dienstleistung als militärähnlicher Dienst.

In anderen Fällen von Dienstverpflichtungen kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben sein.

VIII Zu II. 8:

Wiedergutmachungsleistungen an ausländische Staaten

1. Abkommen mit dem Staat Israel und Haager Protokoll Nr. 2

Am 12. März 1951 richtete die Regierung des Staates Israel an die vier früheren Besatzungsmächte Deutschlands eine Note, in der als Kosten für die Eingliederung von 500 000 jüdischen Flüchtlingen deutsche Zahlungen in Höhe von 1,5 Mrd. Dollar gefordert wurden. Davon sollten die Bundesrepublik 1 Mrd. Dollar und die DDR 500 Mio. Dollar übernehmen. Während die Note von der Sowjetunion nicht beantwortet wurde, schloß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Israel in Luxemburg am 10. September 1952 (BGBl. 1953 II,

S. 35) das sog. Israel-Abkommen. Auf Grund dieser vielfach auch als „Luxemburger Abkommen“ bezeichneten Vereinbarung zahlte die Bundesrepublik Deutschland in Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen in 14 Jahresraten bis Ende 1965 an den Staat Israel einen Betrag von 3 Mrd. DM.

Nach der Präambel dieses Abkommens erfolgte die Zahlung im Hinblick darauf, daß der Staat Israel die schwere Last auf sich genommen hatte, viele entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten in Israel anzusie-

deln, und deshalb ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf globale Erstattung der entstandenen Eingliederungskosten gegeben sei.

Nach Artikel 1 b des Israel-Abkommens hat sich die Bundesrepublik Deutschland ferner verpflichtet, an Israel zugunsten der Claims Conference einen Betrag in Höhe von 450 Mio. DM zu zahlen. In Artikel 2 des sog. Haager Protokolls Nr. 2 vom 10. September 1952 (BGBl. 1953 II S. 94 ff.) ist festgelegt, daß dieser Betrag für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der NS-Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse zu verwenden ist, wie sie von der Claims Conference festgestellt wird, und zwar grundsätzlich für Verfolgte, die bei Abschluß der Vereinbarung *außerhalb* Israels lebten.

2. Globale Wiedergutmachungsabkommen mit elf westeuropäischen Staaten

Die Bundesrepublik Deutschland hat von 1954 bis 1964 mit elf westeuropäischen Staaten Globalvereinbarungen über die Zahlung von Pauschalsummen zugunsten der Staatsangehörigen dieser Staaten geschlossen, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen Personenschäden (Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit, an Freiheit) erlitten haben, jedoch wegen Nichterfüllung der Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG (subjektiv-persönliches Territorialitätsprinzip) keine gesetzlichen Leistungen erhalten konnten. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Beträge blieb dem Ermessen der jeweiligen ausländischen Regierung überlassen. Die in Betracht kommenden Verfolgten hatten keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, sondern mußten Anträge an ihren eigenen Staat nach Maßgabe der von diesem erlassenen Vorschriften stellen.

Es handelt sich um folgende Verträge:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. mit Luxemburg | vom 11. Juli 1959
(BGBl. II 1960 S. 2077)
über 18 Mio. DM |
| 2. mit Norwegen | vom 7. August 1959
(BGBl. II 1960 S. 1336)
über 60 Mio. DM |
| 3. mit Dänemark | vom 24. August 1959
(BGBl. II 1960 S. 1333)
über 16 Mio. DM |
| 4. mit Griechenland | vom 18. März 1960
(BGBl. II 1961 S. 1586)
über 115 Mio. DM |
| 5. mit den Niederlanden | vom 8. April 1960
(BGBl. II 1963 S. 629)
über 125 Mio. DM |
| 6. mit Frankreich | vom 15. Juli 1960
(BGBl. II 1961 S. 1029)
über 400 Mio. DM |
| 7. mit Belgien | vom 28. September 1960
(BGBl. II 1961 S. 1037)
über 80 Mio. DM |

- | | |
|------------------------|--|
| 8. mit Italien | vom 2. Juni 1961
(BGBl. II 1963 S. 791)
über 40 Mio. DM |
| 9. mit der Schweiz | vom 29. Juni 1961
(BGBl. II 1963 S. 155)
über 10 Mio. DM |
| 10. mit Großbritannien | vom 9. Juni 1964
(BGBl. II 1964 S. 1032)
über 11 Mio. DM |
| 11. mit Schweden | vom 3. August 1964
(BGBl. II 1964 S. 1402)
über 1 Mio. DM. |

3. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten (Finanz- und Ausgleichsvertrag)

Mit der österreichischen Regierung ist gleichfalls im Rahmen des am 27. November 1961 (BGBl. II 1962 S. 1041) geschlossenen deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages ein entsprechendes Wiedergutmachungsabkommen geschlossen worden, aufgrund dessen die Bundesrepublik Deutschland als Beitrag zur österreichischen Wiedergutmachung einen Betrag von 101 Mio. DM geleistet hat.

4. Globale Abkommen mit osteuropäischen Staaten über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche

In diesen Zusammenhang gehören auch die Abkommen über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Menschenversuche, die in nationalsozialistischen Konzentrationslagern angestellt worden waren. Zur Beschleunigung und Vereinfachung der seit 1960 über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf abgewickelter Verfahren von Antragstellern osteuropäischer Staatsangehörigkeit und mit Wohnsitz in einem osteuropäischen Land wurden in der Zeit von 1961 bis 1972 mit vier Staaten Vereinbarungen über die Zahlung von Globalbeträgen zugunsten ihrer durch pseudo-medizinische Versuche gesundheitsgeschädigten Staatsbürger geschlossen. Gegenstand der Vereinbarungen waren auch hier die Freistellung der Bundesrepublik Deutschland von weiteren Forderungen und die Verteilung der Globalbeträge durch die jeweilige ausländische Regierung.

Es handelt sich um folgende Vereinbarungen:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. mit Jugoslawien | vom 24. April 1961
und 7. September 1963
über 8 Mio. DM |
| 2. mit der CSSR | vom 30. Oktober 1969
über 7,5 Mio. DM |
| 3. mit Ungarn | vom 22. Januar 1971
über 6,25 Mio. DM |
| 4. mit Polen | vom 16. November 1972
über 100 Mio. DM |

Zum Ausgleich von Verwaltungskosten erhielt Polen zusätzlich einen Betrag von 3 Mio. DM.

5. Abkommen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Schließlich sind noch das Abkommen der Bundesregierung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vom 5. Oktober 1960 (Bundesanzeiger Nr. 53 S. 3/1961) mit Zusatzabkommen vom 17. und 24. November 1966 sowie die mit diesem abgeschlossenen Vereinbarungen vom 2./26. November 1981 (BGBl. II 1982 S. 80f.) und vom 10. September/27. November 1984 zugunsten von sog. Nationalgeschädigten i. S. von §§ 167, 168 BEG a. F. bzw. von Artikel VI BEG-SchlußG zu erwähnen.

Aufgrund des Abkommens von 1960 wurden dem UNHCR 45 Mio. DM zur Verfügung gestellt, um diesem Hilfsmaßnahmen an Personen zu ermöglichen, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sind und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 waren sowie an deren Hinterbliebene, sofern diese selbst am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention waren. Mit dem Zusatzabkommen von 1966 wurden weitere 3,5 Mio. DM zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen wegen

Schaden an Freiheit oder Leben zugunsten solcher Nationalgeschädigter zur Verfügung gestellt, die entweder vor dem 1. Oktober 1953 als Flüchtlinge nach Beendigung der Schädigung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatten oder erst nach dem 31. Oktober 1953 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention geworden sind.

Die aufgrund dieser Zahlungen errichteten beiden Fonds wurden vom UNHCR nach eigenen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen abgewickelt.

In Ergänzung der Härteregelung für die jüdischen und die nicht jüdischen Verfolgten wurden durch die Vereinbarungen von 1981 und 1984 (Abschlußregelung für Nationalgeschädigte) dem UNHCR insgesamt bis zu 8,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt für notleidende, gesundheitlich schwer geschädigte Nationalgeschädigte, die weder nach Artikel VI BEG-SchlußG noch aus den genannten beiden früheren UNHCR-Fonds Leistungen erhalten konnten, weil sie erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention geworden sind.

Die Verteilung wurde vom UNHCR Indemnification Unit, Bonn, entsprechend den für die Härteregelung für jüdische und nicht jüdische Verfolgte geltenden Grundsätzen vorgenommen.

IX. Zu II.9:

Forschung über das Schicksal von Sinti und Roma

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fördert z. Z. ein Pilotprojekt „Verfolgungserfahrungen von Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus“. Das anschließende Forschungsvorhaben soll

- die bisher von der zeitgeschichtlichen Forschung noch stark vernachlässigte Frage der Verfolgung und Vernichtung der deutschen und ost/südosteuropäischen Sinti und Roma auf der Basis archivalischer Materialien dokumentieren und
- die individuelle und subjektive Verarbeitung der Verfolgung (Verfolgung aus der Sicht der Betroffenen selbst) darstellen.

Das Pilotprojekt dient dazu zu klären,

- in welchen Archiven nennenswerte dokumentarische Bestände zu erwarten sind und
- welches Verfahren zur Erhebung und Interpretation lebensgeschichtlicher Berichte am ehesten geeignet ist.

Das Ergebnis des Pilotprojektes bleibt abzuwarten.

Das Schicksal der Sinti und Roma wird im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

insbesondere in dem Sachbereich „Die Last der Vergangenheit“ dokumentiert werden.

Die Arbeiten zur inhaltlichen Konkretisierung und Umsetzung der vorliegenden Grundkonzeption sind im Ergebnis noch nicht abgeschlossen.

Das in den Archiven des Bundes, der Länder und Gemeinden überlieferte Schriftgut über Sinti und Roma steht im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Forschung zur Auswertung frei zur Verfügung. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Bundesarchivgesetzes zugeleitet, um die Benutzungsbedingungen zu verbessern. Entsprechende Bemühungen sind in den meisten Bundesländern im Gange.

Im Bundesarchiv sind die überlieferten Unterlagen bereits intensiv nach inhaltlichen und personenbezogenen Kriterien erschlossen worden. In Kontakten mit den Archivverwaltungen der Länder hat es darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, daß bei der archivischen Erfassung, Bewertung und Erschließung von Behördenschriftgut den Sinti und Roma angemessene Beachtung geschenkt wird.

X. Zu II.10:**Förderung des kulturellen Erbes der Sinti und Roma****1. Archivalien**

Zur Geschichte und Behandlung der Sinti und Roma in der NS-Zeit liegen dem Bundesarchiv keine geschlossenen Überlieferungen oder Teilüberlieferungen vor. Eine Ausnahme bildet der im Bundesarchiv vorhandene Bestand der „Rassehygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes“. Auch diese Überlieferung der an der Verfolgung der Sinti und Roma maßgeblich beteiligten Forschungsstelle ist bruchstückhaft. Weitere Sachverhalte, die Sinti und Roma betreffen, sind in den Akten überwiegend in Gemengelage mit anderen Sachverhalten teils über gesellschaftliche Randgruppen, teils über ganz alltägliche Rechtsfragen überliefert. Dieses Überlieferungsbild stellt die wissenschaftliche Forschung in der Tat bei der Verwendung von Archivalien vor erhebliche Probleme. Der Versuch, alle während der NS-Zeit bei Polizei, Gesundheits- und anderen Behörden angelegten sog. Zigeunerakten aus Polizeidienststellen, Landes- und Stadtarchiven oder Gesundheitsämtern durch den Bund heranzuziehen und sicherzustellen, würde dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und den archivischen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden widersprechen.

Zum von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Pilotprojekt „Verfolgungserfahrung von Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus“ wird auf die Stellungnahme zu Punkt II.9 verwiesen.

2. Kulturzentrum der Sinti und Roma

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erarbeitet gegenwärtig — unterstützt durch die Freudenberg-Stiftung in Weinheim — einen Vorschlag für ein Kulturzentrum der Sinti und Roma einschließlich der bundeszentralen sozialen Beratungsstelle für Sinti und Roma.

Am 29. September 1986 fand eine erste Besprechung zwischen den beteiligten Bundesministerien und den Sozialministerien der Länder sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Länder stehen der Errichtung eines Kulturzentrums der Sinti und Roma grundsätzlich positiv gegenüber. Die Gespräche mit den Sozial- und Kultusministern werden fortgeführt, wenn der Vorschlag des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma für ein Kulturzentrum ausgearbeitet ist und eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben dieses Zentrums vorliegt. Erst dann können die Länder über ihre Zuständigkeit und ihre Finanzierungsbeitragung befinden.

XI. Zu II.11:**Verbesserung der Lebenssituation der Sinti und Roma**

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP vom 21. Dezember 1982 (Drucksache 9/2360) sowie auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3292) auf Defizite und Möglichkeiten der Verbesserung der Lebenssituation der Sinti und Roma hingewiesen. In Fortschreibung der seinerzeitigen Ausführungen und nach Umfrage bei den Ländern werden nachstehend Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Situation der Sinti und Roma unterbreitet. Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie der Wohnungsversorgung für Sinti und Roma hat. Dies ist vielmehr eine Angelegenheit der Länder und Kommunen.

Die wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der sozialen Situation der Sinti und Roma sind die Förderung ihrer Eigenverantwortlichkeit, ihrer Selbständigkeit sowie ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und damit die Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit.

1. Beratung

Sinti und Roma müssen nach Auffassung der Bundesregierung in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Möglichkeiten in unserer Gesellschaft zu erkennen und zu nutzen. Daher steht für die Bundesregierung der Aufbau eines Netzes von Beratungsstellen auf drei Ebenen im Vordergrund. In den Beratungsstellen sollten mit der kulturellen und sozialen Eigenart ihrer ethnischen Gruppe vertraute Sinti mitarbeiten und somit das für eine erfolgreiche Arbeit unerläßliche Vertrauen der oft amtsscheuen Sinti und Roma gewinnen. Dabei sollte unabhängig von der Zuständigkeit der Behörden eine integrierte Beratung angeboten werden, z. B. über Wohnungsprobleme, Sozialhilfe, Existenzgründung, Schule und Berufsausbildung, Staatsangehörigkeits- und Wiedergutmachungsfragen.

Seit 1983 besteht eine bundeszentrale soziale Beratungsstelle in Heidelberg. Mit zunehmender Tendenz richten auch die Bundesländer landeszentrale Beratungsstellen bei bis zu 100%iger Förderung ein. Derartige Einrichtungen bestehen inzwischen in

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Baden-Württemberg prüft gegenwärtig, inwieweit eine soziale Beratungsstelle in Karlsruhe eingerichtet und aus Landesmitteln gefördert werden kann.

Auch auf kommunaler Ebene, wie z. B. Freiburg, oder in sozialen Brennpunkten der Sinti und Roma werden zunehmend mehr Beratungsangebote, z. T. mit öffentlicher Förderung, unterhalten. Die Träger der Sozialhilfe haben z. T. Sachbearbeiter, die nach entsprechender Schulung nur für Sinti und Roma zuständig sind, oder — wie in München — sogar Sondergruppen, die sich der unterschiedlichsten Probleme der Sinti und Roma annehmen. Schließlich leisten auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, wie z. B. die Caritas in Straubing-Hennwöhrd, eine engagierte Arbeit.

2. Problemlösungen zusammen mit Sinti und Roma

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Probleme der Sinti und Roma am besten in Zusammenarbeit mit Vertretern dieser ethnischen Gruppe zu lösen sind. Nur so lassen sich kulturelle und soziale Besonderheiten berücksichtigen. Gerade auf kommunaler Ebene gibt es schon Vereine oder Arbeitskreise, die unter Mitarbeit der Sinti um Problemlösungen bemüht sind. Aber auch auf Landesebene können derartige Arbeitskreise gute Hilfe leisten, wie z. B. in Niedersachsen. Dort besteht ein Arbeitskreis beim Niedersächsischen Sozialminister, dem Sinti angehören und zu dem Mitarbeiter anderer Landesressorts hinzugezogen werden können.

3. Selbstorganisation der Sinti und Roma

Die Bundesregierung fördert seit 1983 die Geschäftsstelle des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Sie ist der Auffassung, daß die Selbstorganisation der Sinti und Roma, d. h. ihre verbandspolitische Vertretung, dazu beigetragen hat und weiterhin dazu beitragen wird, die Stellung der Sinti und Roma in der deutschen Gesellschaft zu verdeutlichen, Vorurteile abzubauen, der von ihr vertretenen ethnischen Gruppe Selbstvertrauen zu geben und Beistand bei der Interessenvertretung zu leisten. Inzwischen gibt es mehrere regionale Sinti- und Roma-Organisationen, die z. T. die traditionellen Sippen- und Verbandsstrukturen überwinden und kompetente Ansprechpartner werden. Diese Entwicklung sollte fortgesetzt werden, allerdings ohne das traditionelle soziale Gefüge der Sinti und Roma, das Teil ihrer Kultur ist, zu zerstören.

4. Wohnsituation

Trotz punktueller Fortschritte erweist sich die Wohnsituation der Sinti und Roma insgesamt weiterhin als unbefriedigend. Insbesondere Mehrgenerationen- und kinderreiche Familien finden nur schwer angemessene Wohnungen, die den besonderen Anforderungen für Sinti und Roma-Familien entsprechen und eine Gewerbeausübung zulassen.

Verbesserungen lassen sich nach den vorliegenden Berichten erreichen,

- wenn Sinti und Roma zur Selbsthilfe motiviert werden können, also selbst bei der Instandsetzung oder beim Bau von Häusern und Wohnungen mitarbeiten, z. B. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- wenn der Wohnraum den Lebensgewohnheiten der Sinti und Roma entspricht,
- wenn das Gewerbe in oder vom Wohnraum aus ausgeübt werden kann,
- wenn die Richtlinien für die Wohnungsbauförderung eine flexible Handhabung ermöglichen.

5. Sozialhilfe

In der Sozialhilfe-Statistik werden Sinti und Roma nicht gesondert erfaßt. Schätzungen der Bundesländer zufolge erhalten jedoch mehr als die Hälfte der Sinti und Roma Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Regel gibt es keine besonderen Schwierigkeiten bei der Gewährung von Sozialhilfe. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen werden nicht als verwertbares Vermögen angesehen und daher nicht bei der Bemessung etwaiger Sozialleistungen angerechnet. Örtlich gab es Schwierigkeiten bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt für diejenigen Sinti und Roma, die ein Gewerbe ausüben oder die Absicht haben, die Ausübung eines Gewerbes aufzunehmen. Hier sollte der Träger der Sozialhilfe aus dem Gesichtspunkt der Hilfe zur Selbsthilfe jeden Ansatz zur wirtschaftlichen Selbständigkeit unterstützen.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. September 1986 beschlossen, daß Teile der Entschädigungsrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz wie die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben.

6. Alphabetisierung

Der Deutsche Volkshochschulverband hat im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft in den letzten Jahren ein umfangreiches Projekt zur Alphabetisierung von Erwachsenen durchgeführt, das in diesem Jahr abgeschlossen worden ist. Im Rahmen dieses Projektes wurden Alphabetisierungsmaßnahmen für verschiedene Personengruppen initiiert, koordiniert und durch didaktische Maßnahmen unterstützt. Aufgrund dieser Projektarbeiten gibt es inzwischen an über 260 Volkshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland Angebote zur Alphabetisierung von Erwachsenen, die im Rahmen der jeweiligen Zielsetzung auch von Sinti und Roma in Anspruch genommen werden können.

In Einzelfällen werden Alphabetisierungskurse für Sinti und Roma nach § 72 BSHG oder durch Landesmittel besonders gefördert. So gibt z. B. das Land Niedersachsen einen Landeszuschuß zu ei-

nem Sinti-Lehrgang „Lesen, Schreiben, Rechnen“ der Volkshochschule Hildesheim, die Stadt München führt Schreib- und Lesekurse für erwachsene Sinti durch, und Hamburg fördert Einzelmaßnahmen.

Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland, in denen ein besonders hoher Anteil dieser Bevölkerungsgruppen lebt, spezielle Kursangebote für sie. Eine Übersicht zum Thema „Alphabetisierung mit Sinti und Roma“, die im Rahmen des o. g. Projektes erarbeitet worden ist, findet sich in Heft 5 der „Informationen zur Alphabetisierung in der Erwachsenenbildung“ und ist bei der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes in Frankfurt erhältlich. Der Beitrag gibt eine Übersicht über die in mehreren Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Volkshochschulkurse für Sinti und Roma sowie über die dabei berücksichtigten zielgruppenspezifischen Maßnahmen.

Weitere Informationen enthält die „Sinti-Fibel“ von Christel Manske, mit der über eine von der Bremer Volkshochschule durchgeführte Alphabetisierungsmaßnahme für Sinti berichtet wird. Dieses Projekt ist zu 80% vom Sozialfonds der Europäischen Gemeinschaft finanziert worden.

Da die vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß spezielle Alphabetisierungsprogramme der Volkshochschulen von den Sinti und Roma besonders gut angenommen werden, sollten Überlegungen zur Verstärkung der Angebote solcher spezieller Alphabetisierungskurse durch die Volkshochschulen angestellt werden.

7. Schulische Ausbildung

Wissenschaftlich abgesicherte, bundesweit einsetzbare Konzepte zur schulischen Ausbildung von Sinti und Roma liegen bisher nicht vor. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert aber in Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ (Artikel 91 b GG) gemeinsam mit dem Land Bremen einen Modellversuch „Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen sowie Entwicklung und Erprobung geeigneter Fördermaterialien zur Verbesserung der schulischen Lernbedingungen für Sinti-Kinder“. Der Versuch wird durchgeführt vom Bremer Sinti-Verein e. V. und von allen Ländern unterstützt. Das Modellvorhaben hat am 1. Januar 1986 begonnen und wird voraussichtlich am 31. Dezember 1989 abgeschlossen. Die Kosten des Modellversuchs von 1 718 710 DM werden anteilig vom Bund und dem Land Bremen bereitgestellt werden (50% Bund, 50% Land). Das Projekt umfaßt acht Arbeitsschwerpunkte:

- Durchführung eines Konzepts ambulanter schulbegleitender Hilfen zur Integration der Sinti-Kinder in Regeleinrichtungen
- Entwicklung von Förderprogrammen und Beratung bei deren Anwendung

- Elternarbeit und -bildung
- Entwicklung von verallgemeinerbaren Materialien zum autodidaktischen Lernen während der Reisezeit
- Entwicklung eines Kulturprogramms, das der Sinti-Tradition entspricht
- Planung und Entwicklung von Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern und Erziehern
- Entwicklung von Unterrichtseinheiten
- Erarbeitung von Empfehlungen für die schulische Förderung von Sinti-Kindern.

Als Ergebnisse des Versuchs sind wissenschaftlich abgesicherte und praktisch erprobte Lösungskonzepte für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Sinti- und Roma-Kindern zu erwarten.

8. Berufsberatung

Für die Personengruppe der Sinti und Roma ist sichergestellt, daß das gesamte Dienstleistungsangebot der Berufsberatung voll in Anspruch genommen werden kann. Neben den berufsorientierten Maßnahmen, wie z. B. Schulbesprechungen, Gruppenveranstaltungen, Vortragsreihen, berufsorientierende Ausstellungen sowie der Nutzung der Berufsinformationszentren stehen diesen Personengruppen die Schriften der Berufsberatung zur Verfügung, die zielgruppenspezifisch über Fragen im Zusammenhang mit der Berufswahl informieren. Insbesondere in persönlichen Beratungsgesprächen werden diesen Jugendlichen ein dem Einzelfall angemessenes Ausbildungsangebot unterbreitet und berufliche Alternativen aufgezeigt. Durch die Ausweitung der Präsenz von Berufsberatern in den Schulen, durch Abendsprechstunden und einem Bereitschaftsdienst sind ausreichend Möglichkeiten geschaffen worden, den Kontakt zum Berufsberater schnell herzustellen. Den Berufswahl- und Entscheidungsprozeß dieser Personengruppe noch besser zu unterstützen, steht deren häufiger Aufenthaltswechsel entgegen. Um ein fachlich und methodisch differenziertes Vorgehen der Berufsberatung zu ermöglichen, ist der ständige Kontakt mit den Jugendlichen und deren Eltern die wesentliche Voraussetzung.

9. Berufsausbildung und berufliche Fördermaßnahmen

Im Rahmen des Programms für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen können auch junge Sinti und Roma eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen erhalten. Die Stützmaßnahmen des Programms ermöglichen es, evtl. vorhandene schulische Defizite und soziale Schwierigkeiten abzubauen, die ohne eine begleitende Förderung einen Ausbildungserfolg gefährden würden. Bei Ausbildungsmaßnahmen nach diesem Programm können im Rahmen von anerkannten

ten Ausbildungsberufen ggf. auch berufliche Traditionen berücksichtigt werden.

Berufsvorbereitende Maßnahmen, falls erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sowie die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen (einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme), sind den Personengruppen der Sinti und Roma ohne Einschränkung zugänglich, soweit die allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft auch auf das breitgefächerte Angebot an beruflichen Bildungsmaßnahmen der Arbeitsämter zu sowie auf die Möglichkeit der individuellen Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG und dem Bildungsbeihilfegesetz. Besonderer Förderungsprogramme und -leistungen bedarf es insoweit nicht.

10. Gesundheitsfürsorge

Die Sinti und Roma können die vorhandenen Angebote der Gesundheitsfürsorge genauso in Anspruch nehmen wie die übrige Bevölkerung. Besondere Maßnahmen für Sinti und Roma gibt es in der Regel nicht. Eine gezielte Verbesserung der Gesundheitsfürsorge hält die Bundesregierung jedoch für möglich, wenn Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder stationäre Einrichtungen das besondere Vertrauen von Sinti und Roma gewonnen haben. Erfahrungen zeigen, daß aufsuchende Betreuung auf Lagerplätzen wie auch in Sinti- und Roma-Siedlungen eine Verbesserung der Ortshygiene, der Mütterberatung, der Gesundheitsfürsorge für Säuglinge und Kleinkinder, sowie Impfaktionen und Reihenuntersuchungen ermöglichen. Bei mehreren in Frage kommenden stationären Einrichtungen, wie Krankenhäuser, nehmen Sinti und Roma diejenigen in Anspruch, die auf ethnische und psychologische Besonderheiten in besonderer Weise und seit längerer Zeit Rücksicht nehmen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch besondere Beachtung der kulturellen und sozialen Normen der Sinti und Roma weitere Fortschritte bei der Gesundheitsfürsorge für diese Bevölkerungsgruppe gemacht werden können.

XII. Zu II.12:

Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände

1. Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag hat bei seinen Mitgliedsstädten eine Umfrage über die Auswirkungen seiner Empfehlungen durchgeführt. 48 Städte haben bisher geantwortet. Die Ergebnisse können daher noch nicht als repräsentativ angesehen werden. Dennoch zeigen sie eine Tendenz auf, die Probleme der Sinti und Roma ernstzunehmen und die Emp-

11. Modellprojekte

In mehreren Bundesländern sind Modellprojekte abgeschlossen, in Durchführung oder Planung, die einen gemeinsamen Ansatz haben: Sie erfassen mehrere oder sogar alle wesentlichen Lebensbereiche der Sinti und Roma. Sie verfolgen somit ein Gesamtkonzept und folgen nicht mehr den sektoralen Zuständigkeitsbereichen unterschiedlicher Behörden. Die Länder erhoffen sich von den Ergebnissen neue Ansätze für umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der Sinti und Roma.

- a) In Niedersachsen wird von der Hildesheimer Volkshochschule das Modellvorhaben „schulische, berufliche und soziale Integration Hildesheimer Sinti“ mit Unterstützung des Niedersächsischen Sozialministers vorbereitet.
- b) Der Freistaat Bayern fördert in Straubing-Hennenwöhrd ein Gemeinschaftszentrum und Wohneinheiten für Sinti-Familien in Nachbarschaft eines Lagerplatzes. Der Caritasverband Straubing-Bogen führt hier mit wissenschaftlicher Begleitung und finanzieller Unterstützung des Landes ein Modellvorhaben der offenen Hilfe zur Erziehung durch. Schwerpunkte sind Hausaufgabenhilfe, Frühförderung der Drei- bis Sechsjährigen, Verbesserung des Schulbesuches, Vermeidung von Sonderschuleinweisungen, die Entwicklung von Angeboten bezahlter Arbeit sowie Lesekurse für Erwachsene.
- c) Das Sozial- und das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz führten mit finanzieller Beteiligung der Bundesregierung (des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft) von 1980 bis 1984 in Landau in der Pfalz den Modellversuch „Integrierte Förderung sozialbenachteiligter Gruppen“ durch. Dem Abschlußbericht ist u. a. zu entnehmen, daß das umfassende Gesamtkonzept unter Einbeziehung aller wichtigen Lebensbereiche sich bewährt hat. Die Förderung der Eigeninitiative und die Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Ämter sind wichtige Aspekte der Arbeit in sozialen Brennpunkten, auch mit Sinti und Roma. Die Erfahrungen werden wichtige Impulse für die Verbesserung der Lebenssituation der Sinti und Roma geben.

fehlungen des Deutschen Städtetages in der kommunalen Praxis zu verwirklichen. Dabei berichten einige Städte generell, daß entweder Sinti und Roma nicht in Erscheinung getreten sind oder Probleme mit durchreisenden Sinti und Roma nicht entstanden sind. Vereinzelt wird noch auf Bürgerproteste gegen die Einrichtung z. B. von Durchfahrplätzen hingewiesen.

a) *Gewerbeausübung*

In der Regel ist den Sinti und Roma die Gewerbeausübung wie allen anderen Gewerbetreibenden gestattet. Sie können wie andere auch auf Antrag eine Reisegewerbekarte erhalten. In der Regel wird das Gewerbe als ambulanter Handel betrieben. Mangels Nachfrage oder Möglichkeiten werden feste Plätze für die Gewerbeausübung vergleichsweise selten angeboten.

b) *Beteiligung* bei Planungen, die Sinti und Roma betreffen

Sofern Planungen Sinti und Roma betreffen, werden diese daran beteiligt. Dies gilt insbesondere für die Planung von Sinti-Wohngebieten und -Wohnungen, Sanierungsvorhaben und Durchfahrernplätzen. Viele Städte, die gegenwärtig keine derartigen Pläne verfolgen, erklären sich bereit, ggf. Interessenvertreter der Sinti und Roma hinzuzuziehen.

c) Bei der *Berechnung der Sozialhilfe* wird durchweg — z. T. seit langem — im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Städtetages verfahren; Gegenstände der Sinti und Roma, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind — wie z. B. Kraftfahrzeuge und Wohnanhänger — werden bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt. In einem Fall wird sogar darauf hingewiesen, daß im Bedarfsfalle Kraftfahrzeuge angeschafft oder repariert werden.d) *Durchfahrernplätze*

In 13 von den 48 Städten, die bisher auf die Umfrage geantwortet haben, sind ausreichend ausgestattete — d. h. mit Wasser- und Stromanschluß sowie sanitären Anlagen versehene — Durchfahrernplätze vorhanden. In zwölf weiteren Städten gibt es Flächen, die zum Lagern genutzt werden können, z. B. Campingplätze, private Grundstücke sowie Plätze ohne ausreichende Ausstattung. Vier Städte planen die Einrichtung eines ausreichend ausgestatteten Durchfahrernplatzes. Vereinzelt gestatten die Städte auf Plätzen, die nicht ausreichend ausgestattet sind, nur kurze Aufenthalte (drei bis acht Tage).

Von diskriminierender Beschilderung wird nicht mehr berichtet.

2. Andere kommunale Spitzenverbände

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben bisher keine Empfehlungen ausgesprochen. Der Deutsche Landkreistag ist jedoch bereit, die die Zuständigkeit der Landkreise betreffenden Fragen in seinen Gremien zur Erörterung zu stellen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schließt nicht aus, daß bei entsprechender Anregung aus dem Mitgliederbereich der Entwurf einer Empfehlung in seinen Gremien zur Diskussion gestellt werden wird.

XIII. Zu II.13:**Sondererfassung von Sinti und Roma**

Der Bundesminister des Innern hatte bei den Innenministern/-senatoren der Länder in einer Umfrage um Mitteilung gebeten, ob in dem Bericht der Bundesregierung zu Ziffer II Nr. 13 der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1986 ausgeführt werden kann, daß die Praxis der Länder dem Inhalt der genannten Passage der Entschließung entspricht.

Entsprechend ist das BKA um Bericht gebeten worden. Das BKA hat mitgeteilt, daß seine Praxis mit Ziffer II Nr. 13 der Entschließung übereinstimmt.

Die Umfrage bei den Innenministern/-senatoren der Länder hat folgendes Ergebnis erbracht:

1. *Zu Ziffer II Nr. 13 Satz 1* (auch künftig Ausschluß jeder Sondererfassung von Sinti und Roma bei Polizeibehörden, in polizeilichen Informationssystemen sowie anderen Dateien):

Die Länder haben berichtet, daß der Inhalt der Entschließung der Praxis entspricht. Eine Sondererfassung von Sinti und Roma erfolge nicht.

Im Hinblick auf Ziffer I Nr. 2 vorletzter Absatz der Entschließung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern folgendes mitgeteilt:

„Im Informationssystem der Bayerischen Polizei wird gegenwärtig zur erforderlichen Kennzeichnung von Tatverdächtigen/Straftätern die Volkszugehörigkeit, beispielsweise Kroat, Armenier, Baske, Zigeuner, gespeichert und bei den sonstigen Namen einer Person auch der innerhalb der Volksgruppe geführte sogenannte Zigeunername (ZN) erfaßt. Diese Datenspeicherung erfolgt ausschließlich aus Gründen einer wirksamen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Eine Sondererfassung der Sinti und Roma liegt nicht vor, da nur Angaben von Tatverdächtigen und Straftätern erfaßt sind.“

Zur Klarstellung wird erneut darauf hingewiesen, daß die zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz bereits vor einigen Jahren beschlossen haben, den Begriff „Landfahrer“ sowie den Zusatz „ZN“ für Zigeunername und den Volkszugehörigkeitsschlüssel für Zigeuner im INPOL-System zu streichen (vgl. insbesondere Antwort der Bundesregierung vom 3. Mai 1985 auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandte Gruppen — Drucksache 10/3292 zur Frage 5). Der Ausschluß der Verwen-

derung der genannten Begriffe bzw. Kataloge gilt auch für Bayern, soweit es am INPOL-System beteiligt ist.

2. Zu Ziffer II Nr. 13 Satz 2 (bei behördlichen Mitteilungen an die Medien Unterlassen jeder Verwendung von Bezeichnungen, die einen Rückschluß auf die Zugehörigkeit einer Person zu den Sinti und Roma zulassen):

Die Länder haben berichtet, daß bei Mitteilungen an die Medien grundsätzlich im Sinne der Entschließung verfahren wird.

Die Länder haben allerdings mehrheitlich darauf hingewiesen, daß in Einzelfällen nach einer Güter-

abwägung im Interesse einer wirksamen Fahndungs- oder Ermittlungstätigkeit bei der Strafverfolgung oder zur Abwehr von in Einzelfällen bestehenden Gefahren entsprechende Hinweise bei der Inanspruchnahme der Medien unverzichtbar sind, wenn nicht der Fahndungs- bzw. Ermittlungs- oder Abwendungserfolg von vornherein gemindert werden soll.

Die genannten Länder betonen, daß dabei durch sorgfältigen Sprachgebrauch bei der Bezeichnung der relevanten Kriterien eine Diskriminierung verhindert wird.

XIV. Zu II.14:

Aufenthaltsstatus der Sinti und Roma

Der Bundesregierung sind keine Probleme hinsichtlich eines gesicherten Aufenthaltsstatus der seit langem legal in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sinti und Roma, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, bekannt geworden.

Zu der ausweisrechtlichen Behandlung der Sinti und Roma ist festzustellen:

Staatenlose Sinti und Roma, die sich in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig niedergelassen haben, haben Anspruch auf einen Staatenlosen-Ausweis nach Artikel 28 des UN-Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. II, 473) am 24. Januar 1977 in Kraft getreten ist.

Sinti und Roma, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich nicht durch einen ausländischen Nationalpaß oder zugelassenen Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß nach Maßgabe des § 4 Ausländergesetz und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ausgestellt werden.

Aufenthaltsrechtlich unterliegen nicht-deutsche Sinti und Roma den gleichen Regelungen wie alle Ausländer; eine Diskriminierung findet nicht statt. Die Bundesregierung hält es für nicht erforderlich und auch nicht für zweckmäßig, über die bestehenden ausländerrechtlichen Vorschriften hinaus Sonderregelungen für diese Personengruppe einzuführen.

